



European Asylum Support Office

EASO

Informationsbericht über das Herkunftsland Irak Interne Mobilität



Februar 2019

SUPPORT IS OUR MISSION



EASO

Informationsbericht über das Herkunftsland

Irak

Interne Mobilität

Weitere Informationen über die Europäische Union sind im Internet unter (<http://europa.eu>) verfügbar.

ISBN: 978-92-9485-053-9

doi: 10.2847/778990

© European Asylum Support Office (EASO) 2019

Nachdruck mit Quellenangabe vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Für die in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Inhalte Dritter wird auf deren Urheberrechtsvermerke verwiesen.

Titelfoto: © iStock, Baghdad and Tigris River, 2013, [url](#)

Danksagung

Dieser Bericht wurde vom Bereich Herkunfts- und Transitländer des EASO erstellt. Darüber hinaus haben die folgenden nationalen Asyl- und Migrationsstellen diesen Bericht überprüft:

Estland, estnische Polizei und Grenzschutzbehörde

Ungarn, Amt für Einwanderung und Asyl, Dokumentationszentrum

Darüber hinaus hat Dr. Géraldine Chatelard, Zeithistorikerin und Sozialanthropologin, diesen Bericht überprüft. Frau Dr. Chatelard ist eine unabhängige Beraterin und Sozialwissenschaftlerin, die aktuell mit dem Institut français du Proche-Orient (Französisches Institut im Nahen Osten) im Irak (Erbil) zusammenarbeitet. Sie hat in den vergangenen 15 Jahren zu Fragen der Migration und der Vertreibung in der Region, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Situation im Irak, geforscht und geschrieben. Seit 2014 verbringt sie durchschnittlich ein Drittel ihrer Zeit mit Feldforschungen in verschiedenen Regionen des Irak (Kurdistan, Bagdad, Nadschaf, Kerbala, Basra und andere südliche Gouvernements, seit kurzem auch Mossul), einschließlich zu den Themen Flucht und Vertreibung, Rückkehr und Reintegration von Migranten und Flüchtlingen sowie zur Politik religiöser Identitäten.

Die Prüfung trägt zwar durch die vorstehend genannten Stellen und Sachverständigen zur Gesamtqualität des Berichts bei, beinhaltet jedoch nicht notwendigerweise deren offizielle Billigung des endgültigen Berichts, für den ausschließlich das EASO verantwortlich ist.

Dieser übersetzte Bericht enthält Fußnoten und Querverweise, die sich auf die englischsprachige Version der EASO Herkunftsländer-Berichte beziehen. Für solche Querverweise ziehen Sie bitte die übersetzten Versionen des Berichts heran. Die Seitenzahlen zwischen der englischen und den übersetzten Versionen können geringfügig abweichen.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	4
Inhaltsverzeichnis	5
Haftungsausschluss	7
Glossar und Abkürzungen	8
Einleitung.....	10
Methodik und Quellen	10
Aufbau und Verwendung des Berichts	10
Karte	12
1. Allgemeiner Kontext.....	13
1.1 Kontext der Binnenvertreibung	13
1.2 Rückkehrer aus Europa	14
1.3 Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit.....	15
2. Allgemeine Reise- und Einreiseinformationen.....	17
2.1 Reisedokumente für die Rückkehr	17
2.2 Internationale Flüge in den Irak und Inlandsflüge	18
2.3 Reisen auf der Straße und Passieren von Kontrollpunkten	18
2.4 Personenstandsurkunden	20
2.4.1 Allgemeines	20
2.4.2 Familienregister, nationale Personalausweise, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen	21
2.4.3 Verlorene, fehlende oder zerstörte Personenstandsurkunden	22
2.4.4 (Wieder-)Beschaffung von Personalausweisen und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen im Irak	22
2.4.5 Wiederbeschaffung von Personalausweisen und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen außerhalb des Iraks	24
2.5 Familiäre Bindungen und soziales Kapital.....	24
3. Zugänglichkeit auf Ebene der Gouvernements	26
3.1 Bagdad	26
Rechtliche und praktische Voraussetzungen, um in Bagdad zu leben	27
3.2 Kirkuk und umstrittene Gebiete des Iraks	30
3.3 Südliche Gouvernements.....	32
3.3.1 Babil/Babylon	32
3.3.2 Kerbala.....	33
3.3.3 Nadschaf	33
3.3.4 Wasit.....	34
3.3.5 Dhi-Qar, Maisan, Muthanna und Qadissiyah	35

3.3.6 Basra	35
3.4 Region Kurdistan-Irak.....	37
3.4.1 Erbil.....	42
3.4.2 Dohuk.....	46
3.4.3 Sulaymaniyah.....	47
3.5 Zentrale nördliche Gouvernements.....	48
3.5.1 Anbar, Salah ad-Din, Diyala, Ninewa	48
4. Mobilitätshindernisse für bestimmte Gruppen	53
4.1 Binnenvertriebene mit Verbindungen oder mutmaßlichen Verbindungen zu ISIL	53
4.2 Unter ISIL geborene Kinder ohne Personenstandsunterlagen	54
4.3 Frauen	55
Bibliografie	57
Aufgabenstellung	65

Haftungsausschluss

Dieser Bericht wurde nach Maßgabe der Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO (2012) ⁽¹⁾ erstellt. Er basiert auf sorgfältig ausgewählten Informationsquellen. Alle Quellen sind als solche gekennzeichnet.

Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte ein bestimmtes Ereignis, eine Person oder Organisation in dem Bericht nicht erwähnt werden, bedeutet das nicht, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat oder die Person oder Organisation nicht existiert. Ereignisse, die nach der Fertigstellung dieses Berichts stattfinden, sind nicht berücksichtigt.

Dieser Bericht lässt keine Schlüsse im Hinblick darauf zu, ob ein bestimmter Antrag auf internationalen Schutz begründet ist. Die verwendete Terminologie darf nicht als Hinweis auf eine bestimmte rechtliche Position aufgefasst werden.

‘Flüchtling’, ‘Risiko’ und ähnliche Begriffe werden als Sammelbezeichnungen verwendet und nicht im Sinne der rechtlichen Definition im EU-Asyl-Acquis, in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

Weder das EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Der Bericht wurde im November 2018 fertiggestellt. Spätere Ereignisse sind daher nicht berücksichtigt. Nähere Informationen zum Bezugszeitraum dieses Berichts sind im Abschnitt ‘Methodik’ in der [Einleitung](#) zu finden.

⁽¹⁾ Die EASO-Methodik stützt sich weitgehend auf die „Common EU Guidelines for processing Country of Origin Information (COI)“ (Gemeinsame EU-Leitlinien zur Bewertung von sachbezogenen COI (2008)) und kann von der EASO-Website heruntergeladen werden: <http://www.easo.europa.eu>.

Glossar und Abkürzungen

<i>Asayish</i>	Kurdischer Geheimdienst mit separaten Organen für die Patriotische Union Kurdistans (PUK) und die Demokratische Partei Kurdistans (KDP)
AVRR	Unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration
<i>bitaqat hawwiyat al-ahwal al-shakhsiya</i>	Personalausweis
DIS	Dänischer Einwanderungsdienst
Umstrittene Gebiete des Iraks	Die umstrittenen Gebiete befinden sich im Nordirak, teilweise in Erbil, sowie in Kirkuk, Salah ad-Din, Diyala und Ninewa; die irakische Regierung und die Regionalregierung Kurdistans streiten seit 2003 um diese Gebiete. Weitere Informationen: siehe weitere Quellen. ²
IDP	Binnenvertriebene(r) (<i>Internally displaced person(s)</i>)
IDMC	Internal Displacement Monitoring Centre/Beobachtungsstelle für Vertreibung
IOM	Internationale Organisation für Migration
ISF	Irakische Sicherheitskräfte
ISIL	Islamischer Staat im Irak und der Levante; auch bekannt als Islamischer Staat im Irak und Syrien (ISIS), der Islamische Staat (IS), oder Da'esh
JCC	Gemeinsame Krisenkoordinierungszelle (<i>Joint Crisis Coordination Cell</i>)
GRC	Rückkehrausschüsse der Gouvernements
KRI	Region Kurdistan des Iraks. Autonome Region, die Erbil, Dohuk und Sulaimaniyah umfasst.
KRG	Kurdische Regionalregierung; zuständig für die autonome Region Kurdistan, d. h. die Gouvernements Erbil, Dohuk und Sulaimaniyah
Laissez-Passer-Dokument	Ein Reisedokument, das von den irakischen Botschaften ausgestellt wird
MoDM	Ministry of Displacement and Migration/Ministerium für Vertreibung und Migration
MoFA	Ministry of Foreign Affairs/Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
MRG	Minority Rights Group International
<i>Mukhtar</i>	Ein örtlicher Beamter der untersten lokalen Verwaltungsebene im Irak. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Personen, die alltägliche Probleme lösen und nicht gewählt werden. Häufig sind dies ehemalige Sicherheitsbeamte, die pensioniert oder im Ruhestand sind.
Peschmerga	Streitkräfte der kurdischen Regionalregierung
PMU oder PMF	(<i>Popular Mobilisation Units</i> oder <i>Popular Mobilization Forces</i>); Volksmobilisierungseinheiten oder Volksmobilisierungskräfte; eine

² Dänemark, DIS (Dänischer Einwanderungsdienst) und Norwegen (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 (https://coi.easo.europa.eu/administration/denmark/PLib/IRAQ_Report_on_security_IDPs_and_access.pdf)

	Gruppe von dutzenden hauptsächlich schiitischen Milizen mit unterschiedlicher Zugehörigkeit zur Regierung, politischen Akteuren/Parteien und Geistlichen
<i>sijilla al-qayd</i> oder <i>sijil al ahwal al-shakhsiyya</i>	Familienbuch oder Familienregister; wird lokal erstellt und durch Geburts-, Todes-, Hochzeits- und Personenstandseinträge aktualisiert
<i>shahadat jinsiyya</i>	Staatsangehörigkeitsbescheinigung
<i>Scheich</i>	Stammesführer einer Gemeinde; Streitschlichter
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einleitung

Dieser Bericht soll einen Überblick über die rechtlichen und praktischen Aspekte im Zusammenhang mit der Einreise, dem Recht auf Freizügigkeit und der internen Mobilität im Irak bieten.

Dieser Bericht sollte in Verbindung mit dem EASO-Bericht zu sozioökonomischen Schlüsselindikatoren im Irak ([EASO COI Report – Iraq: Key socio-economic indicators](#)) gelesen werden, der Informationen über wichtige sozioökonomische Indikatoren im Irak mit Schwerpunkt auf Basra, Erbil und Bagdad enthält und Aspekte der Lage der Binnenvertriebenen in diesen Gebieten sowie von Frauen und Kindern hervorhebt. Zu den relevanten Indikatoren gehören die allgemeine Wirtschaftslage, der Zugang zu Beschäftigung und Lebensgrundlagen, Armut, Nahrungsmittel- und Wassersicherheit, Wohnraum und Lebensbedingungen, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Zugang zur Bildung, Zugang zu Unterstützung und Hilfe und die Rolle von unterstützenden Netzwerken.

Methodik und Quellen

Die Aufgabenstellung für diesen Bericht wurde vom EASO auf der Grundlage von Gesprächen und Beiträgen von Politik Sachverständigen in den EU+-Ländern im Rahmen eines Projekts des *Country Guidance Network* (Netzwerk zur Erarbeitung von Länderleitlinien) für den Irak festgelegt.

Die Recherche für diesen Bericht erfolgte in Übereinstimmung mit der Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO. Die zusammengetragenen Informationen sind das Ergebnis einer Recherche unter Verwendung öffentlicher, spezialisierter papierbasierter und elektronischer Quellen. Das EASO kontaktierte Expertenquellen, die im Literaturverzeichnis aufgeführt sind, um Informationen aus öffentlichen Quellen zu ergänzen. Da es schwierig ist, genaue und aktuelle Informationen zu internen Mobilitätsfragen zu erhalten und der UNHCR die einzige Quelle ist, die spezielle Berichte zu bestimmten Aspekten der Einreise und des Aufenthalts auf Ebene der Gouvernements liefern kann, stützt sich dieser Bericht auf das Dokument des UNHCR vom April 2017 mit dem Titel: *Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA) - Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation*. Soweit verfügbar wurden neuere Informationen ergänzt; es war jedoch schwierig, diese Informationen, insbesondere in Bezug auf sunnitische Araber, mit der gleichen Detailgenauigkeit wie in dem oben genannten Bericht zu prüfen.

Zwischen Juli und Oktober 2018 wurden Untersuchungen durchgeführt und vor und während der Überprüfung des Berichts bis Ende November 2018 einige zusätzliche Informationen hinzugefügt. In Übereinstimmung mit der Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO wurde von Forschern für Herkunftsländerinformationen der im Abschnitt [Danksagungen](#) als Gutachter aufgeführten Abteilungen ein Peer-Review durchgeführt. Zudem wurde ein externes Gutachten durchgeführt. Alle Anmerkungen der Überprüfer wurden berücksichtigt, die meisten sind in den endgültigen Entwurf dieses Berichts eingeflossen.

Aufbau und Verwendung des Berichts

Der Bericht zielt darauf ab, relevante Informationen für die Feststellung des internationalen Schutzstatus, einschließlich des Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzes, sowie für die Verwendung bei der Entwicklung der EASO-Länderleitlinien für Irak zu liefern.

Der Bericht ist so strukturiert, dass zunächst der allgemeine Kontext der Mobilität dargestellt wird, einschließlich des Kontextes von Binnenvertreibung und freiwilliger Rückkehr sowie der gesetzlich festgelegten Freizügigkeit. Danach folgen allgemeine Informationen über Reisen in den und innerhalb

des Iraks , die Zugänglichkeit des Iraks, Aspekte in Bezug auf die Dokumentation, Flüge, Überlandfahrten, die (Neu-)Ausstellung von Ausweisdokumenten sowie familiäre Bindungen und soziales Kapital. Im dritten Abschnitt werden die Einreise und die Anforderungen auf Ebene der Gouvernements behandelt, die lediglich aus organisatorischen Gründen in folgende Gruppen unterteilt wurden: Bagdad, Kirkuk und umstrittene Gebiete, südliche Gouvernements (einschließlich Babil/Babylon sowie Kerbala, Nadschaf, Wasit, Dhi Qar, Maisan, Muthanna, Qadissiyah, Basra), irakische Region Kurdistan (Dohuk, Erbil, Sulaymaniyah) und die zentralen nördlichen Gouvernements Anbar, Salah ad-Din, Diyala und Ninewa. Schließlich werden Fragen zu Personenstandsunterlagen und zur Mobilität bestimmter Binnenvertriebener, unter ISIL geborener Kinder und Frauen behandelt.

Karte



Map No. 3835 Rev. 6 UNITED NATIONS
July 2014

Department of Field Support
Cartographic Section

Karte: UN, Iraq - Map No. 3835 Rev.6, Juli 2014, ([URL](#)).

1. Allgemeiner Kontext

1.1 Kontext der Binnenvertreibung

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) stellte fest, dass im Juni 2018 zwei Millionen Iraker aufgrund von Konflikten mit ISIL innerhalb des Iraks vertrieben waren. Seit Juni/Juli 2018 sind fast vier Millionen Iraker wieder in ihre Herkunftsgebiete zurückgekehrt⁽³⁾. Im Laufe des Jahres 2017 wurden durch die Bemühungen der Regierung, Mossul von ISIL zurückzuerobern, mehr als 800 000 Menschen durch die Kämpfe aus der Stadt vertrieben⁽⁴⁾. Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) berichtete, dass 564 120 Menschen bis Ende 2017⁽⁵⁾ und bis zu 77 200 Menschen bis Mai 2018⁽⁶⁾ nach Mossul zurückgekehrt seien. Berichten von 2018 zufolge überstieg die Zahl der Rückkehrer die Zahl der insgesamt im Irak vertriebenen Menschen⁽⁷⁾. Es wird jedoch weiterhin von „neuen und sekundären Vertreibungen“ berichtet⁽⁸⁾, vor allem aufgrund von schlechter oder fehlender Grundversorgung, mangelnden Lebensgrundlagen, Sicherheitsbedenken und Gefahren durch Explosionen in den Herkunftsgebieten⁽⁹⁾.

Während des Konflikts mit ISIL hinderte ISIL Zivilisten daran, von ISIL kontrollierte Gebiete zu verlassen. Wer es dennoch versuchte, wurde hart bestraft.⁽¹⁰⁾ Einem Schreiben der Minority Rights Group International (MRG) von 2016 zufolge wird außerdem Personen, die aus den Konfliktgebieten fliehen, die Einreise in viele Gouvernements verweigert, wenn sie dort keinen Bürgen angeben oder bezahlen können⁽¹¹⁾. In einer Untersuchung der Beobachtungsstelle für Vertreibung (IDMC, Internal Displacement Monitoring Centre) vom November 2018 über Rückkehrer wurde festgestellt, dass in Bezug auf Hindernisse für die Rückkehr Binnenvertriebener die Regelungen für Umzüge in eine andere Stadt in einem anderen Landesteil oder auch in demselben Gouvernement sehr undurchsichtig seien: Binnenvertriebene müssen Dokumente vorlegen oder können diese nicht bekommen, werden scheinbar aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit in ihrer Bewegung eingeschränkt, laufen Gefahr, wegen mutmaßlicher Zugehörigkeit zu ISIL verhaftet zu werden oder haben Schwierigkeiten, die erforderlichen Unbedenklichkeitserklärungen für die Rückkehr zu erhalten⁽¹²⁾. Der KRI wurde jedoch angerechnet, dass sie viele Binnenvertriebene, die vor dem Konflikt geflohen

⁽³⁾ IOM, Returns Continue While Obstacles to Return Remain in Iraq, June 2018 ([url](#)); IOM Iraq: Timeline of displacement and returns (as of 30 June 2018), 10 July 2018 ([url](#)); IOM, Iraq: Displacement Tracking Matrix – DTM Round 100, July 2018 ([url](#)), p. 1.

⁽⁴⁾ IDMC/NRC, Global Report on Internal Displacement 2018, May 2018 ([url](#)), p. 22.

⁽⁵⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 2.

⁽⁶⁾ USAID, Iraq – Complex Emergency Factsheet #7, Fiscal Year (FY) 2018 (source: IOM), 11 May 2018, ([url](#)), p. 2.

⁽⁷⁾ IOM, Iraq: DTM Round 96, May 2018 ([url](#)), p. 1; IOM, Iraq: Displacement Tracking Matrix – DTM Round 100, July 2018 ([url](#)), p. 1.

⁽⁸⁾ UN, Security Council, Implementation of Resolution 2367 (2017); Report of the Secretary-General [S/2018/677], 9 July 2018 ([url](#)), p. 11.

⁽⁹⁾ UNAMI, Briefing to the Security Council by the SRSG for Iraq Ján Kubiš – New York, 30 May 2018 ([url](#)), p. 15.

⁽¹⁰⁾ UN, Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Iraq (A/HRC/32/35/Add.1), 5 April 2016 ([url](#)), para. 40; MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), pp. 8-9; USDOS, Country Reports on Human Rights for 2017 – Iraq, 20 April 2018, ([url](#)), p. 30.

⁽¹¹⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 5.

⁽¹²⁾ IDMC/NRC, Nowhere to Return To: Iraq's Search for Durable Solutions Continues, November 2018, ([url](#)), p. 30.

sind, aufgenommen hat ⁽¹³⁾. Quellen zufolge hat die KRI seit der ISIL-Krise im Jahr 2014 30-40 % (1-1,5 Millionen) vertriebene Iraker aufgenommen ⁽¹⁴⁾.

1.2 Rückkehrer aus Europa

Eine Untersuchung der IOM vom Februar 2018 beobachtete 675 Iraker, die aus Europa zurückkehrten und fand heraus, dass die Mehrheit (64 %) mit Unterstützung der IOM zurückgingen, 26 % aus eigenen Mitteln zurückkehrten und 10 % von einer NRO unterstützt wurden ⁽¹⁵⁾. Die IOM bietet unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration (AVRR), was die Organisation der Reise und das Buchen der Tickets, Hilfe bei der Ausstellung von Reisedokumenten in Konsulaten und im Herkunftsland, Unterstützung am Flughafen bei der Abreise und der Rückkehr sowie Unterstützung bei der Reintegration in Form von Sachleistungen und Barmitteln [auf der Grundlage nationaler Programme] umfasst ⁽¹⁶⁾.

Im Jahr 2015 bot die IOM 3 607 Irakern eine unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration (AVRR) ⁽¹⁷⁾, 12 776 Irakern im Jahr 2016 und 7 096 Irakern im Jahr 2017, was einem Rückgang um 44 % im Vergleich zur Zahl der freiwilligen Rückkehrer im Vorjahr entspricht ⁽¹⁸⁾. Die Mehrheit dieser Iraker kehrte aus europäischen Ländern und der Türkei in den Irak zurück:

Land	Iraker, die 2017 über AVRR zurückkehrten
Deutschland	2 866
Finnland	1 102
Griechenland	813
Österreich	686
Belgien	376
Niederlande	292
Bulgarien	220
Norwegen	181
Türkei	176
Serbien	80
Schweiz	32
Rumänien	27
Dänemark	20
Luxemburg	15
Mazedonien	10
Slowakei	8
Estland	6

⁽¹³⁾ Chatham House, Internal Displacement in the Kurdistan Region of Iraq: Impact, Response and Options 16-18 May 2016, 1 July 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹⁴⁾ MERI, Displacement-Emigration-Return: Understanding Uncertain in the Context of Iraq, January 2018 ([url](#)), p. 7.

⁽¹⁵⁾ IOM, Iraq – Returnees from Europe: A DTM Snapshot Report on Iraqi Nationals Upon Return in Iraq (February 2018), 8 May 2018 ([url](#)), p. 19.

⁽¹⁶⁾ IOM and Italy, Assisted Voluntary Reintegration and Return – AVRR of Third Country Nationals hosted in Italy, n.d. ([url](#)); IOM, IOM helps Iraqi Migrants Voluntarily Return Home from Belgium, 2 February 2016 ([url](#)).

⁽¹⁷⁾ IOM, Assessing the Risks of Migration Along the Central and Eastern Mediterranean Routes: Iraq and Nigeria as Case Study Countries, 2016 ([url](#)), p. 42.

⁽¹⁸⁾ IOM, Annual Report for 2017 (C/109/4), 18 June 2018 ([url](#)), p. 39; IOM, Assisted Voluntary Return and Reintegration – 2017 Key Highlights, 2018 ([url](#)), p. 13.

Gesamt	6 910 ⁽¹⁹⁾

Laut der IOM wurde bei der Untersuchung der Gründe der Migranten für die Rückkehr über AVRR festgestellt, dass bei der Betrachtung der Rückkehrmuster bei den irakischen Asylbewerbern auffällt, dass der irakische Herkunftsort einer Migrantin oder eines Migranten Einfluss darauf hat, ob sie/er zurückkehren möchte. Anders ausgedrückt, je riskanter und schwieriger die Ausreise aus dem Irak ist, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass ein Asylbewerber zurückkehren möchte ⁽²⁰⁾. In der Untersuchung der IOM von 2018 von 675 Rückkehrern in den Irak aus Europa wurde festgestellt, dass 42 % in den Irak zurückkehrten, weil sie in Europa nicht mehr warten wollten, 38 % Familien hatten, die sie zur Rückkehr in den Irak bewegt hatten und 26 % abgelehnte Asylbewerber waren ⁽²¹⁾. In derselben Untersuchung wurden die Befragten aufgefordert, die größten Schwierigkeiten bei ihrer Rückkehr in den Irak anzugeben. Die Untersuchung ergab, dass die größte Schwierigkeit für Rückkehrer darin bestand, einen Arbeitsplatz oder eine einkommensgenerierende Tätigkeit zu finden (57 %); andere genannte Schwierigkeiten waren: Finden eines bezahlbaren Wohnraums (17,5 %), mentale/psychische Probleme (12 %) und negative Reaktionen von Familie und Freunden im Irak (9 %) ⁽²²⁾.

1.3 Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit

Gemäß Artikel 44 der irakischen Verfassung haben Iraker das Recht auf Freizügigkeit sowie auf Reisen und Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Iraks ⁽²³⁾. In der Verfassung ist ferner festgelegt, dass kein Iraker aus seinem Heimatland ausgewiesen, vertrieben oder von seiner Rückkehr abgehalten werden darf ⁽²⁴⁾.

Der Irak hat außerdem eine nationale Strategie zur Vertreibung vom Juli 2008, in der Binnenvertriebenen eine Reihe von Rechten in Bezug auf Schutz, rechtlichen Status, grundlegende soziale Dienste, Gesundheit, Nahrung, Unterbringung, Meinungsfreiheit und Freizügigkeit zugesprochen wird ⁽²⁵⁾. In der nationalen Strategie sind willkürliche Vertreibungen wie Zwangsräumungen, die Zerstörung von Häusern und die Enteignung von Grund und Boden ausdrücklich verboten ⁽²⁶⁾. In den Bestimmungen über das Recht auf Freizügigkeit heißt es in Abschnitt 6.9:

Die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass die Binnenvertriebenen das Recht auf Freizügigkeit und Wahl ihres Wohnsitzes genießen. Dazu gehört auch das Recht auf Rückkehr und Rehabilitierung in ihren Herkunfts- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorten, die lokale Integration oder Ansiedlung an einem anderen Ort im Irak. Niemand darf willkürlich oder rechtswidrig gezwungen werden, in einem bestimmten Territorium, Gebiet oder einer bestimmten Region zu bleiben, und er oder sie darf auch nicht gezwungen werden, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Region zu verlassen. Die Regierung stellt sicher, dass die

⁽¹⁹⁾ Table generated from information in IOM, Assisted Voluntary Return and Reintegration – 2017 Key Highlights, 2018 ([url](#)), pp. 56-65.

⁽²⁰⁾ IOM, Assessing the Risks of Migration Along the Central and Eastern Mediterranean Routes: Iraq and Nigeria as Case Study Countries, 2016 ([url](#)), p. 43.

⁽²¹⁾ IOM, Iraq – Returnees from Europe: A DTM Snapshot Report on Iraqi Nationals Upon Return in Iraq (February 2018), 8 May 2018 ([url](#)), p. 20.

⁽²²⁾ IOM, Iraq – Returnees from Europe: A DTM Snapshot Report on Iraqi Nationals Upon Return in Iraq (February 2018), 8 May 2018 ([url](#)), p. 20.

⁽²³⁾ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq 2005, 15 October 2005, ([url](#)).

⁽²⁴⁾ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq 2005, 15 October 2005, ([url](#)).

⁽²⁵⁾ Iraq, National Policy on Displacement, July 2008 ([url](#)).

⁽²⁶⁾ Iraq, National Policy on Displacement, July 2008 ([url](#)), para. 6.3.

Freizügigkeit und die Wahl des Wohnorts einer Person keinerlei Beschränkungen – ausgenommen gesetzlicher Beschränkungen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit, der Moral oder anderer Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind – unterliegen. Die Gouvernements und lokalen Behörden dürfen Binnenvertriebene nicht daran hindern, sich in ihren Gebieten aufzuhalten, und dürfen diesbezüglich keine Hindernisse schaffen. Die irakische Regierung ist sich der Folgen bewusst, die sich auf regionaler Ebene durch die Schaffung interner Hindernisse für diejenigen ergeben, die Sicherheit suchen ⁽²⁷⁾.

Das Ministerium für Vertreibung und Migration (MoDM), das nach 2003 eingerichtet wurde, ist das föderale Organ, das sich mit Problemen von Binnenvertriebenen und Rückkehrern befasst und in allen Gouvernements Vertretungen unterhält ⁽²⁸⁾.

Nach der ISIL-Krise 2014 richtete der Irak den obersten Ausschuss zur Unterstützung von Vertriebenen ein (Supreme Committee for the Relief of Displaced Persons), um die sektorübergreifende Reaktion zu koordinieren. In der KRI bildete das kurdische Innenministerium die gemeinsame Krisenkoordinierungszelle (JCC, Joint Crisis Coordination Cell), um seine Reaktion auf die Vertreibungskrise zu überwachen ⁽²⁹⁾.

⁽²⁷⁾ Iraq, National Policy on Displacement, July 2008 ([url](#)), para. 6.9.

⁽²⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽²⁹⁾ MERI, Displacement-Emigration-Return: Understanding Uncertain in the Context of Iraq, January 2018 ([url](#)), p. 38.

2. Allgemeine Reise- und Einreiseinformationen

2.1 Reisedokumente für die Rückkehr

Das Gesetz des früheren Baath-Regimes, das Ausreisegenehmigungen für Reisen in Drittländer verlangt, wurde noch nicht formell aufgehoben, wie es auch bei den meisten Gesetzen und Verordnungen von vor April 2003 der Fall ist. Sie werden jedoch rechtlich durch die Verfassung von 2005 und die Gesetze, die der irakische Repräsentantenrat seit 2006 verabschiedet hat, ersetzt. Somit sind die Bestimmungen der Verfassung über die Freizügigkeit als Referenz heranzuziehen⁽³⁰⁾. Die Anforderung einer 'Ausreisegenehmigung' wurde Berichten des US-Außenministeriums (USDOS) zufolge nicht routinemäßig durchgesetzt⁽³¹⁾. Das australische Amt für auswärtige Angelegenheiten und Handel (DFAT) bezeichnete eine Ausreise ohne Genehmigung als 'illegal', gab jedoch auch an, dass ihm keine strafrechtlichen Schritte zur Ahndung unrechtmäßiger Ausreisen bekannt seien⁽³²⁾.

Der dänische Einwanderungsdienst (DIS) stellte nach seiner Erkundungsmission im Jahr 2015 fest, dass 'irakische Bürger, die über einen Flughafen in der KRI in den Irak einreisen möchten, im Besitz eines gültigen Reisepasses oder eines irakischen Laissez-Passer-Dokuments sein müssen'⁽³³⁾. Dies ist laut Dr. Géraldine Chatelard aktuell an allen Einreisestellen des Irak der Fall. Sie erklärt, dass abgelaufene Reisepässe durch ein Laissez-Passer-Dokument ersetzt werden müssen⁽³⁴⁾.

Auf der Website des irakischen Außenministeriums wird angegeben, dass Irakern für die Einreise in den Irak von ausländischen Konsulaten ein *Laissez-Passer*-Dokument für 'eine einfache Reise' ausgestellt werden kann⁽³⁵⁾. Laissez-Passer-Dokumente gelten nicht für Weiterreisen⁽³⁶⁾.

Solche Dokumente können in folgenden Fällen im Ausland ausgestellt werden:

- 'wenn ein irakischer Staatsangehöriger in den Irak zurückkehren möchte, seinen/ihren Reisepass jedoch verloren hat;
- wenn ein irakischer Staatsangehöriger in den Irak zurückkehren möchte, sein/ihr Reisepass jedoch beschlagnahmt wurde;
- wenn ein irakischer Staatsangehöriger in den Irak abgeschoben wird;
- wenn ein ausländischer Staatsangehöriger von einem unbekanntem Ort in den Irak kommt oder Staatsbürger eines Landes ist, das keine Vertretung im Irak hat, und in sein/ihr Heimatland zurückkehren möchte, vorausgesetzt die Behörden des Heimatlandes akzeptieren die Rückkehr'⁽³⁷⁾.

Bei der Ausstellung des Laissez-Passer-Dokuments überprüft die irakische Behörde die Identität/Nationalität des Rückkehrers anhand von Dokumenten im Irak, bestätigt, dass die Person freiwillig zurückkehrt, und prüft, ob Strafregistereinträge des Innenministeriums vorliegen⁽³⁸⁾.

⁽³⁰⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽³¹⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights for 2017 – Iraq, 20 April 2018, ([url](#)), p. 30

⁽³²⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

⁽³³⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service), The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016 ([url](#)), p. 133.

⁽³⁴⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽³⁵⁾ Iraq, MoFA, Pass Doc, n.d., ([url](#)).

⁽³⁶⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 30.

⁽³⁷⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents (Source: Iraq, MFA – broken link), 16 December 2015 ([url](#)), p. 12.

⁽³⁸⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 30.

Bei der Einreise werden an allen internationalen Flughäfen, ungeachtet der Nationalität des Reisenden, Angaben zur Identität aufgezeichnet. Die Behörden verhaften Personen, die eine Straftat begangen haben und für die ein Haftbefehl vorliegt ⁽³⁹⁾.

2.2 Internationale Flüge in den Irak und Inlandsflüge

Kommerzielle internationale Flüge kommen im Irak an folgenden Flughäfen an: Internationaler Flughafen Bagdad (BGW/ORBI) ⁽⁴⁰⁾, Internationaler Flughafen Erbil (EBL/ORER) ⁽⁴¹⁾, Internationaler Flughafen Sulaymaniyah (ISU/ORSU) ⁽⁴²⁾, Internationaler Flughafen Nadschaf (NJF/ORNI) ⁽⁴³⁾, Internationaler Flughafen Basra (BSR/ORMM) ⁽⁴⁴⁾. Der Flughafen Nasiriyah ist Berichten zufolge nur ein kleiner Flughafen ⁽⁴⁵⁾, an dem vorwiegend Inlandsflüge und saisonal (während der schiitischen Trauer- und Pilgersaison) einige wenige Flüge aus dem Iran ankommen, wenn der Flughafen Nadschaf ausgelastet ist ⁽⁴⁶⁾.

Es gibt mehrere inländische Luftfahrtunternehmen, die Flüge zwischen Städten im Irak durchführen, z. B. Iraqi Airways (Inlandsflüge zwischen Bagdad, Basra, Erbil, Nadschaf, Nasiriyah und Sulaymaniyah ⁽⁴⁷⁾) und Fly Baghdad (Inlandsflüge zwischen Bagdad, Erbil und Sulaymaniyah ⁽⁴⁸⁾).

2.3 Reisen auf der Straße und Passieren von Kontrollpunkten

Das Passieren von Kontrollpunkten gehört im Irak zum Alltag. An Kontrollpunkten muss die Identität der Person ⁽⁴⁹⁾ durch Vorlage von Ausweispapieren nachgewiesen werden ⁽⁵⁰⁾. Die Kontrollpunkte werden häufig von verschiedenen bewaffneten Akteuren betrieben, die mit der Regierung abgestimmt sind, aber unklare Regeln anwenden und der 'Willkür' derjenigen unterliegen, die den Kontrollpunkt betreiben ⁽⁵¹⁾. Laut dem Welternährungsprogramm (WFP, World Food Programme) wird die Sicherheit auf der Straße von den anhaltenden Konflikten und 'unvorhersehbaren Änderungen bei der Zugänglichkeit' beeinflusst, wobei die ISF und die kurdischen Streitkräfte Gebiete mit verschiedenen Kontrollpunkten kontrollieren ⁽⁵²⁾. Dr. Géraldine Chatelard stellte in ihrer Überprüfung dieses Berichts fest:

'An den Eingängen aller Gouvernements sind auf allen Hauptverkehrsstraßen ständige Kontrollpunkte eingerichtet. Diese Kontrollpunkte in den zentralen und südlichen Regionen sind von der irakischen Bundespolizei besetzt. Kontrollpunkte zwischen den Gouvernements der KRI sind vom kurdischen Asayish besetzt. Weitere ständige Kontrollpunkte befinden sich an den Eingängen aller großen Städte und werden von der örtlichen Polizei besetzt. Es gibt weitere ständige oder temporäre Kontrollpunkte an mehreren Verkehrswegen innerhalb von Städten und zu Verwaltungsgebäuden oder -komplexen (z. B. Flughäfen). In Bagdad und anderen Städten kann der Zugang zu bestimmten Stadtteilen durch eine Reihe von Kontrollpunkten kontrolliert werden,

⁽³⁹⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 30.

⁽⁴⁰⁾ BIA, Baghdad Airport Arrivals, Dated: 26 June 2018, ([url](#)).

⁽⁴¹⁾ EIA, Flight Information, Dated: 26 June 2018, ([url](#)),

⁽⁴²⁾ Sulaymaniyah International Airport, Arrivals, n.d., ([url](#)), accessed 27 June 2018

⁽⁴³⁾ Flightradar24, Al Najaf International Airport (NJF/ORNI), Arrivals, n.d. ([url](#)).

⁽⁴⁴⁾ Flightradar24, Basra International Airport (BSR/ORMM), Arrivals, n.d. ([url](#)).

⁽⁴⁵⁾ Niqash, Dhi Qar's New Airport Mocked by Iraqis, n.d., ([url](#)).

⁽⁴⁶⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁴⁷⁾ Iraqi Airways, Domestic Flights, n.d., ([url](#)); Iraq's Economic Center, The First International Flight From Nasiriyah Airport to Iran, 21 May 2017, ([url](#)),

⁽⁴⁸⁾ Fly Baghdad, Home, n.d. ([url](#)),

⁽⁴⁹⁾ EU, EC, European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations – Iraq, 23 January 2018 ([url](#)).

⁽⁵⁰⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.5.

⁽⁵¹⁾ New York Times (The), In Iraq, I Found Checkpoints as Endless as the Whims of Armed Men, 2 April 2018 ([url](#)).

⁽⁵²⁾ WFP, Logistics Capacity Assessment - 2.3 Iraq Road Network, 29 May 2018 ([url](#)).

wobei der Zugang auf Inhaber von Sondergenehmigungen beschränkt sein kann. Dies trifft z. B. auf die internationale Zone Bagdads zu. Identitätskontrollen werden systematisch durchgeführt und hängen von der Sicherheitsstufe ab. Wenn sie dazu aufgefordert werden, müssen Reisende unterschiedliche Ausweispapiere vorzeigen: bei Regierungsangestellten reicht unter Umständen ein beruflicher Ausweis aus. In anderen Fällen können Reisende aufgefordert werden, mehrere Ausweispapiere vorzulegen, mindestens jedoch ihren Personalausweis oder ihre Staatsangehörigkeitsbescheinigung. Bei Reisen zwischen den Gouvernements können Reisende aufgefordert werden, eine schriftliche Begründung für ihre Reise in ein bestimmtes Gouvernement vorzulegen (z. B. ein Schreiben ihres Arbeitgebers, die Bescheinigung eines Krankenhauses oder besser einen Brief der Organisation oder der öffentlichen Stelle, die sie in dem betreffenden Gouvernement besuchen möchten). Dies gilt für den gesamten Irak und unabhängig von der ethnisch-religiösen Zugehörigkeit. Es gibt Bewegungen von Sunniten in schiitische Mehrheitsgebiete und umgekehrt. Zudem gibt es Bewegungen zwischen der KRI und dem übrigen Irak. Reisen ohne die erforderlichen Dokumente ist jedoch riskant. Es erleichtert das Passieren von Kontrollpunkten, wenn man von derselben ethnisch-religiösen Gruppe wie die bewaffneten Kräfte des Kontrollpunkts ist, falls man die notwendigen Dokumente nicht vorlegen kann.

Eine besondere Situation besteht in den Gouvernements, die von ISIS zurückerobert wurden, wo mehrere PMU-Milizen Kontrollpunkte auf Haupt- und Nebenverkehrsstraßen errichtet haben, um Kontrolle über das Gebiet und Reisende zu erlangen. Die nachfolgenden Anmerkungen gelten vor allem für diesen spezifischen Zusammenhang.

Darüber hinaus betreibt der *Asayish* (kurdischer Geheimdienst) in der KRI und in Ninewa, Kirkuk, Salah ad-Din und Diyala Kontrollpunkte für Einreisen in die KRI. In Sichtweite befinden sich zudem Kontrollpunkte der irakischen Bundespolizei zur Kontrolle von Einreisen in diese Gouvernements. Dort werden systematisch Identitätskontrollen durchgeführt⁽⁵³⁾.

Nach Angaben des Direktors der Minority Rights Group International (MRG), der auf der EASO-Sitzung der COI-Experten für den Irak im April 2017 sprach, können Kontrollpunkte von einer Reihe von verschiedenen Milizen betrieben werden, die häufig 'unterschiedlicher religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit' sind. Seinem Eindruck nach 'ist es [so] unmöglich, sich im Land zu bewegen, ohne die richtigen Dokumente vorlegen zu können und in vielen Fällen der richtigen ethnischen oder religiösen Gruppe anzugehören, die die Einreise in eine bestimmte Region oder ein Gouvernement des Irak ermöglicht', was 'unmittelbare Folgen für die Sicherheit der Person' haben könne⁽⁵⁴⁾. Berichten zufolge kontrollieren die Sicherheitskräfte an den Kontrollpunkten die Namen der Personen anhand von Datenbanken für gesuchte Personen, die im Verdacht stehen, dem IS anzugehören. Diese Personen können nach Angaben von Human Rights Watch verhaftet werden und verschwinden oder in Sicherheitsgewahrsam genommen werden⁽⁵⁵⁾. Ein örtlicher Polizeibeamter aus Ninewa, der 2018 von der Konfliktüberwachungsorganisation Ceasefire Centre for Civilian Rights⁽⁵⁶⁾ befragt wurde, erklärte in ähnlicher Weise, dass eine Person, die den Stadtteil erstmals besuchen möchte, von der Polizei nach ihrem Personalausweis gefragt werden kann, der dann einbehalten werden kann, bis die Person den Stadtteil wieder verlässt. Hat die Person keinen Ausweis, wird die Familie aufgefordert, die

⁽⁵³⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁵⁴⁾ EU, EASO, Practical Cooperation Meeting Report – Iraq in April 2017 (Source: Mark Lattimer, MRG), July 2017 ([url](#)), pp. 17-18.

⁽⁵⁵⁾ EU, EASO, Practical Cooperation Meeting Report – Iraq in April 2017 (Source: Belkis Wille, HRW), July 2017 ([url](#)), p. 13.

⁽⁵⁶⁾ Ceasefire Centre for Civilian Rights is an international civilian-led group that conducts conflict monitoring in Iraq and promotes civilians rights in conflict situations. Ceasefire Centre for Civilian Rights, Civilian-led monitoring in Iraq, n.d. ([url](#)).

Ausweisdokumente zu bringen. Tut sie dies nicht, wird die betreffende Person als ‘Verdächtiger’ betrachtet. Dann wird der örtliche *Mukhtar* ⁽⁵⁷⁾ befragt und die Polizei kann die Person verhaften ⁽⁵⁸⁾. Dies sind offizielle Anweisungen, die in der Praxis jedoch nur selten durchgesetzt werden ⁽⁵⁹⁾.

Ein Beamter der norwegischen Botschaft, der 2017 von Landinfo im Rahmen eines Berichts befragt wurde, gab an, dass Sunniten beim Passieren von Kontrollpunkten größere Probleme haben, da sie von willkürlichen Verhaftungen wegen Sympathisierens mit ISIL besonders betroffen sind und misshandelt werden können ⁽⁶⁰⁾. Der UNHCR stellte fest, dass sunnitische Araber und sunnitische Turkmenen aus ehemaligen ISIL-Gebieten Angaben zufolge besonders gefährdet seien, beim Passieren von Kontrollpunkten auf Straßen zwischen Gouvernements und zwischen dem Flughafen Bagdad und der Stadt diskriminiert zu werden ⁽⁶¹⁾.

Korruption und Bestechung an Grenzübergängen und großen Binnenkontrollpunkten sind Berichten zufolge ‘weit verbreitet’, wobei einige politische Parteien und paramilitärische Gruppen an Menschenhandel und Drogenschmuggel beteiligt sind ⁽⁶²⁾. Berichten zufolge fordern offizielle Sicherheitskräfte und private Gruppen an Kontrollpunkten häufig ‘inoffizielle Steuern’ ⁽⁶³⁾.

Das Reisen auf der Straße im Irak wird vom Auswärtigen Amt des Vereinigten Königreichs als hochgefährlich beschrieben, da es weiterhin Bombenanschläge auf Straßen und Angriffe auf Fahrzeuge, falsche Kontrollpunkte und Raubüberfälle gibt ⁽⁶⁴⁾. Die Autobahn zwischen Bagdad und Kirkuk wird von Quellen als besonders gefährlich beschrieben, da von dort im Jahr 2018 falsche ISIL-Kontrollpunkte und Fälle von Entführungen von Zivilisten und Sicherheitskräften gemeldet wurden ⁽⁶⁵⁾.

2.4 Personenstandsunterlagen

2.4.1 Allgemeines

Im Irak sind ordnungsgemäße Personenstandsunterlagen für das tägliche Leben und für den Zugang zu Grundrechten ⁽⁶⁶⁾, öffentlichen Diensten ⁽⁶⁷⁾, Bildung ⁽⁶⁸⁾, Ernährungshilfe ⁽⁶⁹⁾, Unterkunft ⁽⁷⁰⁾,

⁽⁵⁷⁾ Ein *Mukhtar* wird vom UNHCR als ein lokaler Beamter der niedrigsten Stufe der Lokalverwaltung im Irak beschrieben. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Personen, die alltägliche Probleme lösen und nicht gewählt werden. Es handelt sich häufig um ehemalige Sicherheitsbeamte, die pensioniert oder im Ruhestand sind (Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 8).

⁽⁵⁸⁾ Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIL, May 2018 ([url](#)), p. 9.

⁽⁵⁹⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁶⁰⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.5, para. 4.5, and para. 4.6.

⁽⁶¹⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 3.

⁽⁶²⁾ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁽⁶³⁾ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁽⁶⁴⁾ UK, Foreign Travel Advice – Iraq, n.d. ([url](#)).

⁽⁶⁵⁾ National (The), ISIS attacks resurgent on Iraq’s ‘Highway of Death’, 7 July 2018 ([url](#)); Reuters, Islamic State makes comeback in Iraq with switch to guerrilla tactics, 24 July 2018 ([url](#)).

⁽⁶⁶⁾ UNHCR, UNHCR IDP Operational Update 1-31 January 2016, 31 January 2016 ([url](#)).

⁽⁶⁷⁾ EU, EASO, Practical Cooperation Meeting Report – Iraq in April 2017 (Source: Mark Lattimer, MRG), July 2017 ([url](#)), pp. 17-18; AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018 ([url](#)), pp. 22-23; Independent, Iraq’s generation of stateless ISIS children are being ‘punished for the crimes of their fathers’, 18 May 2017 ([url](#)); MRG, Humanitarian challenges in Iraq’s displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 9; Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, ([url](#)).

⁽⁶⁸⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

⁽⁶⁹⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

⁽⁷⁰⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

Beschäftigung⁽⁷¹⁾, zur Registrierung für staatliche Unterstützungs- oder Sozialleistungen⁽⁷²⁾, zur Anmietung einer Wohnung, zur polizeilichen Anmeldung im Wohnbezirk oder zum Verkauf von Fahrzeugen oder größerer Gegenstände erforderlich⁽⁷³⁾. Personenstandsurkunden sind notwendig, um sich im Irak zu bewegen und Sicherheitskontrollpunkte zu passieren⁽⁷⁴⁾. Mehrere Quellen geben an, dass bei Personen ohne gültige Ausweispapiere die Freizügigkeit eingeschränkt sei und sie Gefahr laufen, verhaftet zu werden⁽⁷⁵⁾.

2.4.2 Familienregister, nationale Personalausweise, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen

Alle Iraker müssen einen nationalen Personalausweis besitzen, der von der Direktion für Zivilstandsangelegenheiten, die der Generaldirektion für Staatsangehörigkeit des Innenministeriums unterstellt ist, ausgestellt wird⁽⁷⁶⁾. Auf Arabisch heißt dieser Personalausweis *bitaqat hawwiyat al-ahwal al-shakhsiya*⁽⁷⁷⁾. Er wird auf der Grundlage der Informationen im Familienregister der Person in dem Bezirk ausgestellt, in dem die Person registriert ist⁽⁷⁸⁾. Familienregister (auch Familienbuch oder Familienerfassung oder *sijilla al-qayd* oder *sijil al ahwal al-shakhsiyya*⁽⁷⁹⁾) werden manuell geführt und lokal in rund 300 Personenstandsämtern im gesamten Irak erstellt. Die Daten werden bei Geburt, Tod, Eheschließung und Änderungen des Personenstands aktualisiert. Landinfo stellte fest, dass 'das Familienregister die Grundlage für die Ausstellung von nationalen Personalausweisen und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen bildet, die wiederum zur Ausstellung von Pässen benötigt werden'⁽⁸⁰⁾.

Der Personalausweis wird von Landinfo als 'das wichtigste persönliche Ausweisdokument' für Iraker beschrieben, da er für alle Kontakte zu Behörden und für Dienstleistungen wie Gesundheitsdienste, Sozialleistungen, für den Zugang zu Bildung und für das Kaufen und Verkaufen von Eigentum wie Häusern oder Fahrzeugen notwendig ist. Er ist außerdem erforderlich, um weitere amtliche Dokumente wie Pässe zu erhalten⁽⁸¹⁾.

Eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung (*shahadat jinsiyya*) wird allen irakischen Staatsangehörigen auf Antrag ausgestellt und 'wird für Bewerbungen im öffentlichen Sektor, im Zusammenhang mit Bildung und für andere öffentliche Dienste benötigt. Darüber hinaus ist die Staatsangehörigkeitsbescheinigung als Abstammungsurkunde zur Beantragung eines Reisepasses, von Geburtsurkunden für eigene Kinder, einer Heiratsurkunde und einer Sterbeurkunde erforderlich'⁽⁸²⁾. Kinder erhalten sie normalerweise im Alter von zwölf Jahren⁽⁸³⁾.

In der Praxis sind sowohl der Personalausweis als auch die Staatsangehörigkeitsbescheinigung notwendig, um die oben im zweiten Absatz aufgeführten Dienstleistungen zu erhalten. Diese

⁽⁷¹⁾ UNHCR, UNHCR IDP Operational Update 1-31 January 2016, 31 January 2016 ([url](#)).

⁽⁷²⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 5.

⁽⁷³⁾ Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS, May 2018 ([url](#)), p. 9.

⁽⁷⁴⁾ EU, EASO, Practical Cooperation Meeting Report – Iraq in April 2017 (Source: Mark Lattimer, MRG), July 2017 ([url](#)), p. 17; Independent, Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 ([url](#)).

⁽⁷⁵⁾ Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS, May 2018 ([url](#)), p. 9; Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018 ([url](#)); UNHCR, UNHCR IDP Operational Update 1-31 January 2016, 31 January 2016 ([url](#)); Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 31.

⁽⁷⁶⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), pp. 17-18.

⁽⁷⁷⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁷⁸⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015, ([url](#)), pp. 17-18.

⁽⁷⁹⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁸⁰⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 15.

⁽⁸¹⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 17.

⁽⁸²⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 24.

⁽⁸³⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 24.

Dokumente können auch von Personen verlangt werden, die einen Kontrollpunkt passieren möchten. Berichten zufolge tragen Iraker 'beide Dokumente immer bei sich' ⁽⁸⁴⁾.

2.4.3 Verlorene, fehlende oder zerstörte Personenstandsunterlagen

Während des Konflikts mit ISIL gab es häufig Fälle, in denen aufgrund der Flucht oder der Zerstörung von Häusern Personenstandsunterlagen fehlten oder verloren gingen ⁽⁸⁵⁾. Viele Iraker, die in ISIL-Gebieten lebten, haben eine oder mehrere ihrer Personenstandsunterlagen verloren oder sie wurden von ISIL beschlagnahmt ⁽⁸⁶⁾ oder den Personen wurden Dokumente vom IS ausgestellt, die von der Regierung nicht anerkannt werden ⁽⁸⁷⁾. Die Vereinten Nationen schätzten im Jahr 2016, dass in bis zu 50 % der vertriebenen Familien mindestens einem Familienmitglied wichtige Personenstandsunterlagen fehlen ⁽⁸⁸⁾. Im Untersuchungsbericht der MRG von 2016 über Binnenvertriebene aus Ninewa und Anbar wurde festgestellt, dass 78 % der mehr als 50 befragten Binnenvertriebenen, vor allem Anbari, die nach Bagdad vertrieben wurden, Schwierigkeiten hatten, Personenstandsunterlagen neu ausstellen zu lassen. Dies wurde auf den hohen Analphabetismus zurückgeführt und werde durch die allgemeine Verdächtigung arabischer Sunniten aus früheren IS-Gebieten verschärft ⁽⁸⁹⁾. Landinfo gab an, dass Binnenvertriebene häufig Hilfe bei der Wiederbeschaffung ihrer Personalausweise benötigen, wenn sie nicht dort leben, wo sie registriert sind, da Personalausweise im Heimatbezirk auf Grundlage der Familienregister ausgestellt werden ⁽⁹⁰⁾. Dies gilt auch für Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ⁽⁹¹⁾. DIS/Landinfo schrieben im November 2018, dass das Fehlen der für das Leben in der irakischen Gesellschaft erforderlichen Personenstandsunterlagen 'einen wesentlichen Faktor darstellen, der Binnenvertriebene an der Rückkehr hindert' ⁽⁹²⁾.

2.4.4 (Wieder-)Beschaffung von Personalausweisen und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen im Irak

Es gibt rund 300 Dienststellen der Direktion für Zivilstandsangelegenheiten, die über das ganze Land verteilt sind ⁽⁹³⁾. Landinfo erklärte, dass Personen, die einen Personalausweis beantragen möchten, sich an die Dienststelle wenden müssen, bei der sie registriert sind, und die notwendigen Dokumente (ausgefüllter und vom Familienoberhaupt/Vormund/Anwalt unterzeichneter Antrag), einen Identitätsnachweis wie eine Geburtsurkunde oder den Personalausweis eines engen Familienangehörigen wie Vater oder Großvater, die anhand der zentralen Bevölkerungsregister geprüft werden, eine Gebühr von 1 000 irakischen Dinar und zwei Passfotos vorlegen müssen ⁽⁹⁴⁾.

Um eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung zu erhalten, muss die Person einen Antrag bei der Direktion für Staatsangehörigkeit (*Da'irat al-Jinsiyya*) in dem Gouvernement stellen, in dem sie registriert ist. Mit Ausnahme von Bagdad gibt es in jedem Gouvernement eine solche Direktion. Ein Familienmitglied ersten Grades muss seine Staatsangehörigkeitsbescheinigung vorlegen und die

⁽⁸⁴⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁸⁵⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 5.

⁽⁸⁶⁾ AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018 ([url](#)), p. 22.

⁽⁸⁷⁾ UNHCR, Thousands of displaced Iraqis obtain vital legal documents with UNHCR's help, 22 January 2018 ([url](#)).

⁽⁸⁸⁾ UN, Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Iraq (A/HRC/32/35/Add.1), 5 April 2016 ([url](#)), para. 14

⁽⁸⁹⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 5.

⁽⁹⁰⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 18.

⁽⁹¹⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁹²⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 30.

⁽⁹³⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 15.

⁽⁹⁴⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), pp. 18-19.

Nummer angeben, unter der die Familie in der Familienerfassung (*sijillat al-qayd*) registriert ist, und bestätigen, dass der Antragsteller mit ihm verwandt ist⁽⁹⁵⁾. Um Personenstandsurkunden neu zu beschaffen, müssen Binnenvertriebene für beide Dokumente⁽⁹⁶⁾ zu den Dienststellen in ihren Herkunftsgebieten gehen⁽⁹⁷⁾. Seit der territorialen Übernahme von ISIL in Teilen von Ninewa und Anbar im Jahr 2014 gibt es jedoch auch in Dohuk, Bagdad und Kerbala vorläufige Ausweisdienststellen⁽⁹⁸⁾. Landinfo gab an, dass Personalausweise über einen autorisierten Vertreter, der über die notwendigen Dokumente und Informationen zur Feststellung der Identität verfügt, ausgestellt werden können. Landinfo stellte jedoch fest, dass der Personalausweis bei Verlust nur für Personen ausgestellt werden kann, die persönlich in der Dienststelle erscheinen⁽⁹⁹⁾.

Seit September 2015 werden auch neue elektronische biometrische Personalausweise ausgestellt. Diese Ausweise sollen die alten Personalausweise und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ersetzen. Sie können nicht in irakischen Botschaften ausgestellt werden⁽¹⁰⁰⁾. Iraker im Ausland müssen in den Irak reisen, um einen solchen Ausweis zu erhalten⁽¹⁰¹⁾. Diese Personalausweise können nicht von einem autorisierten Vertreter beantragt werden, da Fingerabdrücke und Iris-Scans erforderlich sind⁽¹⁰²⁾. Laut Dr. Chatelard verzögert sich die Einführung trotz wiederholter Ankündigungen, dass der Personalausweis und die Staatsangehörigkeitsbescheinigung in einem Dokument, einschließlich einer persönlichen Identifikationsnummer, zusammengeführt werden sollen⁽¹⁰³⁾. DIS/Landinfo berichteten im November 2018, dass das System in größeren Städten in der KRI eingeführt worden sei und gaben an, dass 11 von 43 Dienststellen in Erbil den Ausweis ausstellen können und dass rund 180 000 von zwei Millionen Bürgern den neuen Personalausweis erhalten haben⁽¹⁰⁴⁾. Die alten Personalausweise werden weiterhin verwendet und ausgestellt⁽¹⁰⁵⁾.

Berichten zufolge unterstützte der UNHCR im Jahr 2014 das Ministerium für Migration und Vertreibung und das Innenministerium bei der Neuausstellung von Ausweisen durch die Einrichtung von Dienststellen zur Neuausgabe von Dokumenten für Binnenvertriebene, die aus Mossul, Salah ad-Din, Diyala, Anbar und Kirkuk geflohen waren, sowie in Anbar. In den Jahren 2015 und 2016 half er 7 000 binnenvertriebenen Kindern, von denen er viele bei der Beschaffung von Personenstandsurkunden unterstützte⁽¹⁰⁶⁾. Der UNHCR berichtete, dass im Laufe des Jahres 2017 18 600 'schutzbedürftige Iraker' amtliche Dokumente erhielten und dass 23 300 Personen in den Dienststellen, mobilen Gerichten oder von mobilen Dokumentationsteams des UNHCR rechtliche Unterstützung im Zusammenhang mit Dokumenten erhielten⁽¹⁰⁷⁾.

Laut Angaben von Binnenvertriebenen bei einer Befragung durch die MRG gibt es 'keine festen Standardanforderungen für Anträge', an die sich die Regierungsdienststellen halten. Das

⁽⁹⁵⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁹⁶⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), pp. 5, 11; Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 31.

⁽⁹⁷⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽⁹⁸⁾ Norway, Landinfo, Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), para. 7.2.

⁽⁹⁹⁾ Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015, ([url](#)), pp. 18-19.

⁽¹⁰⁰⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, November 2018 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁰¹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, November 2018 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁰²⁾ Norway, Landinfo, Irak: Reisedokumenter og andre ID-dokumenter, 11 April 2018 ([url](#)), p. 4, para. 6.5.

⁽¹⁰³⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁰⁴⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, November 2018 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁰⁵⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, November 2018 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁰⁶⁾ UNHCR, In Search of Solutions: Addressing Statelessness in the Middle East and North Africa, September 2016 ([url](#)), p. 9.

⁽¹⁰⁷⁾ UNHCR, Thousands of displaced Iraqis obtain vital legal documents with UNHCR's help, 22 January 2018 ([url](#)).

Antragsverfahren für die Neuausstellung von Dokumenten sei 'komplex, nicht standardisiert und es gebe viele Verdachtsfälle von Korruption' (¹⁰⁸).

Human Rights Watch berichtete, dass Familien von IS-Verdächtigen keine Personalausweise erhielten. Personen, die neue Personenstandsurkunden beantragen, müssen "erst ein Antragsformular von einem Richter besorgen und dieses zur Direktion für den öffentlichen Dienst bringen, wo Geheimdienst- und nationale Sicherheitsbeamte eine Sicherheitskontrolle durchführen". Antragsteller scheitern automatisch, wenn ihr Name auf einer Liste für gesuchte Personen erscheint. Der Antrag wird dann abgelehnt (¹⁰⁹). Darüber hinaus ist eine Sicherheitsüberprüfung notwendig, um gemäß dem Gesetz Nr. 20 über die Entschädigung für Opfer militärischer Operationen, militärischer Fehler und terroristischer Handlungen (2009) eine staatliche Entschädigung für konfliktbedingte Verluste oder Schäden an Eigentum zu erhalten (¹¹⁰). Human Rights Watch berichtete im Jahr 2018, dass Kräfte des irakischen Sicherheitsdienstes die Sicherheitsüberprüfung für direkte Familienangehörige von mutmaßlichen ISIL-Mitgliedern verweigerten (¹¹¹).

2.4.5 Wiederbeschaffung von Personalausweisen und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen außerhalb des Iraks

Informationen über die Verfahren und Anforderungen zur Beantragung verschiedener Personenstandsurkunden im Ausland sind auf der Website des Außenministeriums abrufbar und werden vom irakischen Konsulat in London auch auf Englisch bereitgestellt. Auf dieser Website finden Antragsteller mit verlorenem/beschädigtem Personalausweis, die einen neuen Ausweis benötigen, folgende Anweisungen:

- Das Antragsformular (in der Botschaft erhältlich) ist dem Antrag beizufügen.
- Das Formular ist vom männlichen oder weiblichen Familienoberhaupt, der eingetragenen Person, dem Vormund oder einem Rechtsanwalt mit eindeutiger Unterschrift und vollständigem Namen auszufüllen.
- Der Konsul notiert die Erklärung des Antragstellers auf der Rückseite des oben genannten Formulars, gibt den vollständigen Namen des Antragstellers an und versieht ihn mit seinem/ihrem Fingerabdruck. Die Erklärung ist vom Konsul zu unterzeichnen (¹¹²).

Landinfo gab an, dass es für einen Antragsteller, der seine/ihre Identität nicht nachweisen kann, schwierig sei, im Ausland einen Ausweis zu erhalten (¹¹³).

Bei Staatsangehörigkeitsbescheinigungen werden Anträge ebenfalls von den Botschaften angenommen, die sie an die zuständige Direktion weiterleiten. Ein Verwandter ersten Grades muss jedoch auch hier seine eigene Staatsangehörigkeitsbescheinigung vorlegen sowie die Nummer angeben, unter der die Familie in der Familienerfassung (*sijillat al-qaid*) registriert ist, und bestätigen, dass der Antragsteller mit ihm verwandt ist (¹¹⁴).

2.5 Familiäre Bindungen und soziales Kapital

In der zweiten integrierten Standortbewertung der IOM (Integrated Location Assessment II), die im Oktober 2017 veröffentlicht wurde, wurde festgestellt, dass für 30 % der vertriebenen Familien im Irak, die von der IOM für diese Studie befragt wurden, die Wahl des Zielortes im Irak hauptsächlich

(¹⁰⁸) MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), pp. 5, 9.

(¹⁰⁹) Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018 ([url](#)).

(¹¹⁰) Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS, May 2018 ([url](#)), p. 9; Human Rights Watch, Iraq: ISIS Suspects' Homes Confiscated, 19 April 2018 ([url](#)).

(¹¹¹) Human Rights Watch, Iraq: ISIS Suspects' Homes Confiscated, 19 April 2018 ([url](#)).

(¹¹²) Iraq, MoFA, Iraqi Embassy to the UK, Frequently Asked Questions, n.d. ([url](#)); Iraq, MoFA, FAQ's, n.d. ([url](#)).

(¹¹³) Norway, Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 ([url](#)), p. 19.

(¹¹⁴) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

durch dort lebende Familienangehörige, Verwandte und Freunde sowie eine dort vorhandene ähnliche ethnisch-religiöse Gemeinschaft bestimmt wurde⁽¹¹⁵⁾. In Bezug auf die Situation von Minderheiten, die ihren Wohnort wechseln, merkt die MRG an, dass Minderheiten je nach ihrem neuen Wohnort Schwierigkeiten haben könnten. Aus derselben Quelle geht hervor, dass 'vor allem viele Minderheiten aus gemischten Städten und Stadtteilen in Gebiete umgesiedelt sind, in denen sie die Mehrheit bilden'⁽¹¹⁶⁾.

Die IOM beobachtete insbesondere bei diesen Rückkehrern aus Europa, dass gemäß einer Studie von 2016 über die Erfahrungen von Rückkehrern in den Irak soziales Kapital oder soziale Netze 'bedeutender sind als Integrationshilfe. Dies trifft vor allem dann zu, wenn sich Asylbewerber entscheiden, nach Hause zurückzukehren, um sich trotz der ursprünglichen Instabilität wieder mit diesen Netzwerken zu verbinden'⁽¹¹⁷⁾. In einer Studie der IOM vom Februar 2018, in der 675 irakische Staatsangehörige beobachtet wurden, die aus Europa zurückkehrten, wurde festgestellt, dass 5,9 % der Befragten ein fehlendes soziales Netz aus Familie und Freunden als primäre Herausforderung angaben, mit der sie bei ihrer Rückkehr nach dem Migrationsversuch nach Europa konfrontiert waren⁽¹¹⁸⁾. Laut der MRG sei es extrem schwierig, 'ohne persönliche oder familiäre Bindungen grundlegende Dienstleistungen zu erhalten und einfache Verwaltungsaufgaben in Regierungsdienststellen zu erledigen'⁽¹¹⁹⁾, da öffentliche Einrichtungen im Irak und in der KRI stark von Korruption, Vetternwirtschaft und Patronage-Netzwerken geprägt sind.

Das DFAT schrieb im Oktober 2018, dass es die interne Umsiedlung in die KRI 'für Personen ohne Bürgen oder bestehende Netzwerke innerhalb der Region [als] schwierig' bewerte⁽¹²⁰⁾. Nach Angaben von kurdischen Beamten, die von DIS/Landinfo befragt wurden, 'hätten abgelehnte Asylbewerber nach der Rückkehr in den Irak Schwierigkeiten, wenn sie kein Netz haben, das sie unterstützt'. Sie gaben an, dass dies besonders auf alleinstehende Frauen zutreffe, vor allem, weil es nicht ausreichend Raum und Unterstützung für die Bereitstellung von Unterkünften gebe⁽¹²¹⁾. Die IOM erklärte in demselben Bericht, dass die Unterstützung durch die Gemeinschaft für den Integrationsprozess für Rückkehrer entscheidend sei. Die Reintegration sei für Personen mit guten familiären Bindungen einfacher, wohingegen Rückkehrer ohne Familie Schwierigkeiten aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten haben. Die Kapazitäten der Gemeinschaft und die Infrastruktur wurden von der IOM ebenfalls als wesentlich für die Reintegration genannt, da es nur wenige Möglichkeiten in ländlichen Gebieten gibt; die IOM erklärt, dass die meisten Rückkehrer in die ländlichen Gebiete von Sulaymaniyah, Halabja und Rania gehen⁽¹²²⁾.

⁽¹¹⁵⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part I – Thematic Overview, October 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹¹⁶⁾ Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

⁽¹¹⁷⁾ IOM, Assessing the Risks of Migration Along the Central and Eastern Mediterranean Routes: Iraq and Nigeria as Case Study Countries, 2016 ([url](#)), pp. 79-80.

⁽¹¹⁸⁾ IOM, Iraq – Returnees from Europe: A DTM Snapshot Report on Iraqi Nationals Upon Return in Iraq (February 2018), 8 May 2018 ([url](#)), p. 20.

⁽¹¹⁹⁾ Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

⁽¹²⁰⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

⁽¹²¹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39.

⁽¹²²⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39.

3. Zugänglichkeit auf Ebene der Gouvernements

3.1 Bagdad

Der Flughafen Bagdad befindet sich 16 km westlich der Stadt⁽¹²³⁾. Ein privates Sicherheitsunternehmen (G4S)⁽¹²⁴⁾ sorgt rund um die Uhr für alle wesentlichen Sicherheitsaspekte am Flughafen und die physische Sicherheit am Kontrollpunkt 1 an der Hauptzufahrt⁽¹²⁵⁾. Der internationale Flughafen Bagdad erklärt auf seiner Website für Reisende, dass die Situation im Irak instabil und unvorhersehbar sei und dass Passagieren, die am Flughafen Bagdad ankommen, empfohlen werde, nach der Ankunft am Flughafen einen sicheren Weitertransport zu organisieren⁽¹²⁶⁾. Am Flughafen stehen Taxis und Busse in das Stadtzentrum von Bagdad zur Verfügung. Es gibt außerdem ein Hotel auf dem Flughafengelände, dessen Sicherheit von den Vereinten Nationen überwacht wird⁽¹²⁷⁾.

In Bagdad selbst gibt es zahlreiche staatliche Kontrollpunkte. Improvisierte Kontrollpunkte können in einigen Bereichen⁽¹²⁸⁾ auch unangekündigt entstehen⁽¹²⁹⁾. Nach Angaben der norwegischen Botschaft in Jordanien, die von Landinfo befragt wurde, müssen die Bewohner von Bagdad täglich Kontrollpunkte passieren, um ihren Alltag in der Stadt zu bewerkstelligen⁽¹³⁰⁾.

Die Polizei und die Armee kontrollieren Angabem zufolge die Kontrollpunkte an den Hauptverkehrsstraßen durch Bagdad, während Seitenstraßen häufiger von Volksmobilisierungskräften (PMUs), einschließlich in gemischten sunnitischen/schiitischen Gebieten der Stadt, besetzt sind⁽¹³¹⁾. Die hauptsächlich schiitischen PMUs können nach Angaben einer von Landinfo befragten Quelle frei in der Stadt operieren⁽¹³²⁾. Bagdad ist Berichten zufolge in Bezirke aufgeteilt, die die jeweiligen Milizen kontrollieren und respektieren, auch wenn dies kein amtliches System ist. Die Einwohner wissen im Gegensatz zu Reisenden, wer welches Gebiet kontrolliert⁽¹³³⁾. Landinfo erklärte, dass es schwierig sein kann, festzustellen, zu welcher Miliz ein Kämpfer gehört, obwohl gewöhnlich bekannte Logos und Flaggen auf den Fahrzeugen und Kontrollpunkten angebracht sind⁽¹³⁴⁾. Nach Angaben von Landinfo scheinen sie in schiitischen Gebieten in Bagdad, in denen sie die Kontrolle haben, am stärksten offen präsent zu sein, wenngleich sie auch im Rest der Stadt aktiv sind⁽¹³⁵⁾. Ohne eine umfassende Liste erstellen zu wollen, nannten Quellen die folgenden Beispiele von Milizen, die in verschiedenen Teilen von Bagdad dominieren; Landinfo beobachtete im September 2017 jedoch auch, dass es in jedem Bezirk verschiedene Milizen gibt, die in ihrem eigenen Stadtgebiet dominieren⁽¹³⁶⁾. Einige Beispiele:

⁽¹²³⁾ BIA, Baghdad International Airport – Baghdad Airport (BGW), n.d. ([url](#))

⁽¹²⁴⁾ ISW, E-Mail an das EASO, 11. Juli 2018; WFP, Logistics Capacity Assessment - 2.2.1 Iraq Baghdad International Airport, March 2015, ([url](#))

⁽¹²⁵⁾ WFP, Logistics Capacity Assessment - 2.2.1 Iraq Baghdad International Airport, March 2015, ([url](#))

⁽¹²⁶⁾ BIA (Baghdad International Airport), Baghdad International Airport – Baghdad Airport (BGW), n.d. ([url](#)).

⁽¹²⁷⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹²⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹²⁹⁾ OSAC, Iraq 2018 Crime and Safety Report Baghdad, 12 February 2018, ([url](#)).

⁽¹³⁰⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹³¹⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹³²⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹³³⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹³⁴⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹³⁵⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹³⁶⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

- Asaib ahl al-Haq dominiert in den Bezirken Dora und Karrada ⁽¹³⁷⁾, in der Palestine Street im östlichen Zentrum ⁽¹³⁸⁾ sowie im Bezirk Shula ⁽¹³⁹⁾;
- Saraya al-Salaam (Friedensbrigaden) dominiert in Sadr City (auch wenn sie dort mit anderen Milizen um die Vorherrschaft konkurrieren ⁽¹⁴⁰⁾), Al-Shaab ⁽¹⁴¹⁾, im Bezirk Shula im Nordwesten der Stadt ⁽¹⁴²⁾ sowie in Rusafa und Karkh ⁽¹⁴³⁾;
- Die Ashura-Brigade dominiert in den Außenbezirken von Karrada ⁽¹⁴⁴⁾;
- Die Badr-Brigade dominiert in den Außenbezirken des Gebiets Masbakh von Karada ⁽¹⁴⁵⁾;
- Die kurdischen Peschmerga dominieren im Gebiet al-Jadriya von Karada ⁽¹⁴⁶⁾.

Laut einem Schreiben des UNHCR vom April 2017

laufen Iraker, die nicht aus Bagdad kommen und ein bestimmtes Profil aufweisen, Gefahr, an einem der Kontrollpunkte zwischen dem internationalen Flughafen Bagdad und der Stadt Bagdad willkürlich verhaftet zu werden. Dies trifft insbesondere auf sunnitische Araber und sunnitische Turkmenen zu, die aus (früher oder aktuell) von ISIS besetzten Gebieten oder vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen. Es wird berichtet, dass diese Personen willkürlich verhaftet und aufgrund ihrer mutmaßlichen Unterstützung von ISIS in Isolationshaft genommen werden ⁽¹⁴⁷⁾.

Frau Dr. Chatelard erklärte, dass Sunniten gefährdet seien, von Milizen oder der Bundespolizei belästigt zu werden, deren Bedienstete hauptsächlich Schiiten sind. Dies sei nicht unbedingt in ihrem Wohnsitz in ehemaligen ISIL-Gebieten begründet, sondern liege möglicherweise daran, dass sie Familien- oder Stammesnamen tragen, die mit diesen Gebieten in Verbindung gebracht werden, z. B. Samarra'i, Rawi, Falouji, oder einen Vornamen haben, der typisch sunnitisch ist, z. B. Omar, Othman, Marwan oder Sufian ⁽¹⁴⁸⁾.

Rechtliche und praktische Voraussetzungen, um in Bagdad zu leben

Nach Angaben des UNHCR unterscheiden sich die Anforderungen für den Aufenthalt in den Stadtvierteln von Bagdad. Die erforderlichen Dokumente in den einzelnen Stadtvierteln sind häufig von der zuständigen Person des jeweiligen Gebiets abhängig, z. B. dem *Mukhtar* oder dem zuständigen Beamten des Kontrollpunkts der ISF oder PMU ⁽¹⁴⁹⁾. Die Anforderungen sind in den Bezirken von Bagdad mit mehr Binnenvertriebenen 'strenger', z. B. in den vorwiegend sunnitischen Gebieten von Adhamiya, Karkh, Abu Ghraib und Mahmoudiyah ⁽¹⁵⁰⁾. In Bagdad leben 14 % aller Binnenvertriebenen, vor allem aus Anbar und Ninewa, die sich hauptsächlich in Karkh niedergelassen haben, wo 40 %

⁽¹³⁷⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹³⁸⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹³⁹⁾ ISW, E-Mail an das EASO, 11. Juli 2018

⁽¹⁴⁰⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹⁴¹⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹⁴²⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹⁴³⁾ ISW, E-Mail an das EASO, 11. Juli 2018

⁽¹⁴⁴⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.1.

⁽¹⁴⁵⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹⁴⁶⁾ Norway, Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽¹⁴⁷⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 3.

⁽¹⁴⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁴⁹⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 3 (Section II).

⁽¹⁵⁰⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 3 (Section II).

(20 503) aller Binnenvertriebenen in Bagdad leben, gefolgt von Abu Ghraib (30 % bzw. 11 558) ⁽¹⁵¹⁾. Weitere Stadtteile von Bagdad mit Binnenvertriebenen sind Adhamiya (5 553), Al-Rusafa (4 526), Kadhimiya (4 180), Mahmoudiyah (2 877), Madain (852), Thawra 2 (679) und Thawra 1 (32) ⁽¹⁵²⁾. Rund 60 % der Binnenvertriebenen in Bagdad leben in Mietwohnungen und rund 40 % leben in Gastfamilien, während 5 % in bedenklichen Unterkünften untergebracht sind ⁽¹⁵³⁾. Der UNHCR gab an, dass Personen, die in 'inoffiziellen Unterkünften leben, gewöhnlich kein Unterstützungsschreiben und keinen Bürgen benötigen; sie müssen sich jedoch einer Sicherheitsprüfung unterziehen und sich bei den Behörden der Unterkunft registrieren' ⁽¹⁵⁴⁾.

Aus dem Ausland einreisende Personen

Nach Angaben des UNHCR "haben sunnitische Araber, die aus dem Ausland in den Irak zurückkehren, aufgrund weitverbreiteter Vorurteile und Argwohn gegenüber sunnitischen Arabern – insbesondere wenn diese aus Gebieten stammen, die gegenwärtig oder früher von ISIS kontrolliert wurden –, Schwierigkeiten, einen Bürgern zu finden ⁽¹⁵⁵⁾ oder ein Unterstützungsschreiben vom *Mukhtar*/von der Gemeindeverwaltung (Local Council) zu erhalten, wenn sie keine bestehenden familiären oder anderen Bindungen in Bagdad haben" ⁽¹⁵⁶⁾. Frau Dr. Chatelard gab an, dass sich diese Schwierigkeiten auch aus ihrem Familien- oder Stammesnamen ergeben können ⁽¹⁵⁷⁾.

Binnenvertriebene, Personen aus ehemaligen ISIL-Gebieten

Laut schriftlichen Berichten des UNHCR vom Februar 2018 'müssen [Personen, die aus ISIS-Gebieten oder Konfliktgebieten stammen und sich in Bagdad bei Verwandten oder in einer Mietwohnung niederlassen möchten], grundsätzlich die folgenden kumulativen Anforderungen erfüllen':

- a) 'Ein Unterstützungsschreiben des *Mukhtars* und der Gemeindeverwaltung (Local Council), das bestätigt, dass es sich bei der Person um einen Binnenvertriebenen handelt, der in einem bestimmten Viertel/Gebiet wohnt (oder wohnen möchte);
- b) Eine Unbedenklichkeitserklärung von fünf verschiedenen Sicherheitsbehörden (nationaler Sicherheitsdienst, bundespolizeilicher Geheimdienst, lokaler polizeilicher Geheimdienst, Baghdad Operations, ISF-Geheimdienst);
- c) Bürgerschaft eines Anwohners des Stadtteils, in das er/sie ziehen möchte [der Bürge sollte seinem Personalausweis zufolge ursprünglich aus Bagdad stammen. Darüber hinaus sollte die Wohnkarte des Bürgen belegen, dass er/sie Einwohner der Stadt ist]. Der Bürge muss vier Personenstandsunterlagen vorlegen, nämlich Personalausweis, Staatsangehörigkeitsbescheinigung, Adresskarte (nur zulässig, wenn auf den Namen des Bürgen ausgestellt) und Bezugsschein/PDS-Karte (*Public Distribution System*, öffentliches Verteilungssystem). Berichten zufolge wird der Bürge in einigen Fällen aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen, wie ein Unterstützungsschreiben des *Mukhtars* oder der Gemeindeverwaltung, das bestätigt, dass der Bürge seinen Wohnsitz in diesem Gebiet hat' ⁽¹⁵⁸⁾.

⁽¹⁵¹⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 5.

⁽¹⁵²⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 5.

⁽¹⁵³⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 5.

⁽¹⁵⁴⁾ UNHCR, UNHCR Letter to Legal Counsel in the Netherlands re Guidance on the Application of an IFA/IRA in Baghdad, Iraq, 5 February 2018 ([url](#)), p. 3 (footnote 9).

⁽¹⁵⁵⁾ Auch *Kafil* (Bürge) oder *Kafala* (Bürgerschaft) genannt; Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁵⁶⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 4.

⁽¹⁵⁷⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁵⁸⁾ UNHCR, UNHCR Letter to Legal Counsel in the Netherlands re Guidance on the Application of an IFA/IRA in Baghdad, Iraq, 5 February 2018 ([url](#)), p. 3.

Nach Angaben des UNHCR “müssen die oben genannten Dokumente unverzüglich nach Ankunft in dem Stadtteil, in dem die Person sich niederlassen möchte, vorgelegt werden“. Darüber hinaus stellte der UNHCR fest, dass die Anforderungen nicht gesetzlich begründet sind, nicht offiziell überwacht werden und keinem Einspruchsverfahren unterliegen. Der UNHCR gab im Februar 2018 an, dass “die Wohnsitznahme nicht garantiert sei und im Ermessen der betreffenden lokalen Behörden/Sicherheitsorgane liege“. Darüber hinaus können Anträge auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen für bestimmte Iraker ein Risiko darstellen, nach dem Antiterrorgesetz verhaftet zu werden, z. B. für arabische Sunniten und arabische Turkmenen aus ehemaligen ISIL-Gebieten ⁽¹⁵⁹⁾ oder mit familiären Bindungen dorthin ⁽¹⁶⁰⁾.

Der UNHCR erklärte, dass ‘jeder, der nicht alle der oben aufgeführten Wohnsitzanforderungen erfüllt, nicht in Bagdad leben darf und bei Razzien und an Kontrollpunkten Gefahr läuft, [nach dem Antiterrorgesetz] verhaftet und inhaftiert zu werden‘ ⁽¹⁶¹⁾. Die IOM teilte Landinfo mit, dass alle Stadtteile von Bagdad einen Bürgen verlangen und dass beim Umzug eines Binnenvertriebenen von einem Stadtteil in einen anderen eine neue Bürgerschaft erforderlich sei, auch wenn es sich um denselben Bürgen handelt. Im Falle eines solchen Umzugs muss das Antragsverfahren auf einen Wohnsitz erneut durchlaufen werden ⁽¹⁶²⁾.

Nach Angaben der norwegischen Botschaft in Jordanien, die von Landinfo im Jahr 2017 befragt wurde, wird die Freizügigkeit in der Stadt durch Einschränkungen des Verkehrs in und aus bestimmten Teilen Bagdads eingeschränkt. Binnenvertriebene dürfen beispielsweise nicht den Bezirk Amiriya betreten, wenn sie dort keinen Bürgern vorweisen können ⁽¹⁶³⁾. Die IOM erklärte in ihrem Bericht vom März 2017, dass die einzigen Fälle von Diskriminierung von Binnenvertriebenen und Zwangsräumungen im Bezirk Thawra 2 von Bagdad, einem der beiden Bezirke von Sadr City, gemeldet wurden ⁽¹⁶⁴⁾. Die Überwachung der IOM hat ergeben, dass seit Oktober 2017 1 % der Binnenvertriebenen und Rückkehrer in Bagdad von Zwangsräumungen und 90 % von Freizügigkeit berichteten ⁽¹⁶⁵⁾.

Der UNHCR stellte fest, dass die Wohnsitzanforderungen in Bagdad für arabische Sunniten aus ehemaligen ISIL-Gebieten “nach Sicherheitsvorfällen in der Regel strenger werden“, da diese “gewöhnlich [Sunniten] zugeschrieben“ werden ⁽¹⁶⁶⁾.

Miriam Puttik, Zivilrechtsbeauftragte für die MRG, beobachtete auch, dass aufgrund der Homogenisierung der Stadtviertel in Bagdad infolge der sektiererischen Entwicklungen im Laufe der Jahre ‘die praktische Durchführung von Umzügen nach Bagdad stark von der ethnischen/religiösen Identität abhängt und eine Person in einem Bezirk, in dem seine/ihre Glaubensrichtung nicht die Mehrheit bildet, eher Spannungen oder Diskriminierung erlebe.’ Sie erklärte außerdem, dass ‘terroristische Gewalt an der Tagesordnung sei’, auch für Schiiten, und stellte weiter fest, ‘dass ‘das Leben in den sicheren “grünen“ oder „orangenen“ Zonen sehr teuer ist und gute Verbindungen verlangt, so dass es für die meisten unerreichbar ist’. Aus derselben Quelle geht hervor, dass

‘es häufig eher unmittelbare, praktische Hindernisse für den Zugang zu Bagdad gibt. Zu verschiedenen Zeiten schränken Regierungsbehörden aufgrund von Sicherheitsbedenken die Freizügigkeit nach Bagdad ein; sie sperren entweder den

⁽¹⁵⁹⁾ UNHCR, UNHCR Letter to Legal Counsel in the Netherlands re Guidance on the Application of an IFA/IRA in Baghdad, Iraq, 5 February 2018 ([url](#)), p. 3.

⁽¹⁶⁰⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁶¹⁾ UNHCR, UNHCR Letter to Legal Counsel in the Netherlands re Guidance on the Application of an IFA/IRA in Baghdad, Iraq, 5 February 2018 ([url](#)), p. 3

⁽¹⁶²⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjoner for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.5.

⁽¹⁶³⁾ Norway, Landinfo, Irak: Situasjoner for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 ([url](#)), para. 3.5.

⁽¹⁶⁴⁾ IOM, Integrated Location Assessment: Part 2 – Governorate Profiles, March 2017 ([url](#)), p. 12.

⁽¹⁶⁵⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 7.

⁽¹⁶⁶⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 5.

Zugang für Bewohner anderer Gouvernements komplett oder bestehen darauf, dass einreisende Personen einen Bürgen in Bagdad vorweisen. Ohne Ausweis wird eine Person auch Schwierigkeiten haben, Kontrollpunkte zu passieren, was einen Umzug für Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Ausweis haben oder ihre Ausweispapiere verloren haben, zu einer unlösbaren Aufgabe macht' (¹⁶⁷).

Der UNHCR berichtete im August 2018, das seit Oktober 2017 mehr als 400 binnenvertriebene Familien aus Bagdad vertrieben wurden. Im August wurden 45 Familien vom Operationskommando Bagdad im Bezirk Karkh zwangsgeräumt. Zudem wurde die Anweisung zur Zwangsräumung christlicher Binnenvertriebene aus Ninewa im Lager Al-Khadhraa. Daraufhin verließen 42 das Lager und zogen in Mietwohnungen im Viertel oder kehrten in ihre Herkunftsgebiete zurück. Der UNHCR stellte fest, dass "Binnenvertriebene die Lager in Bagdad nach Zwangsräumungen häufig verlassen, obwohl sie keine Unbedenklichkeitserklärung besitzen, um außerhalb des Lagers zu leben. Dies macht sie für Festnahmen oder erneute Zwangsräumungen anfällig" (¹⁶⁸).

3.2 Kirkuk und umstrittene Gebiete des Iraks

Kirkuk ist ein vielseitiges multi-ethnisches Gouvernement, das nach der Verfassung aufgrund seines langen 'kaum eingedämmten Konflikts' einen umstrittenen und ungeklärten Status hat (¹⁶⁹).

Die Stadt Kirkuk und der Flughafen Kirkuk wurden im Oktober 2017 nach dem Rückzug der kurdischen Streitkräfte von den irakischen Streitkräften im Zuge des Kontrollübergangs in der Region nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum übernommen (¹⁷⁰). Medienquellen zufolge erklärten Regierungsbeamte, dass der internationale Flughafen Kirkuk im Juli 2018 für internationale und inländische Flüge geöffnet werde (¹⁷¹) und dass die ersten zivilen internationalen Flüge in die Türkei, den Libanon und Iran fliegen werden (¹⁷²). Auf Websites zur Flugbeobachtung, die im September 2018 konsultiert wurden, wurden jedoch keine Flüge aus Kirkuk festgestellt (¹⁷³). Weitere Informationen über internationale und inländische Flüge, die den Flughafen Kirkuk bedienen, konnten nicht gefunden werden.

DIS/Landinfo schrieben, dass aufgrund des Kontrollübergangs in Kirkuk im Oktober 2017 von den kurdischen auf die irakischen Behörden zahlreiche Menschen vertrieben wurden. Außerdem gab es widersprüchliche Berichte darüber, wie viele kurdische Binnenvertriebene zurückgekehrt sind, wobei einige Quellen angeben, die meisten seien zurückgekehrt, während andere das Gegenteil behaupten. Andere Binnenvertriebene sind Berichten zufolge zurückgekehrt. Dabei handelt es sich vor allem um arabische Binnenvertriebene aus Lagern in Kirkuk und der KRI (¹⁷⁴).

Frau Dr. Chatelard stellte im Oktober 2018 fest, dass die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, falls der Flughafen Kirkuk zu einem späteren Zeitpunkt wieder geöffnet werden sollte, davon abhängen werden, wer in der Stadt und am Flughafen die Kontrolle hat. Wenn die Situation unverändert bleibt, werden die Bedingungen ähnlich wie in Bagdad sein. Wenn die Kurden die Kontrolle über Kirkuk wiedererlangen, werde die Situation ähnlich wie in Erbil oder Sulaymaniyah sein, wie es vor Oktober 2017 der Fall war (¹⁷⁵).

(¹⁶⁷) Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

(¹⁶⁸) UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018 ([url](#)), p. 3.

(¹⁶⁹) International Crisis Group, The Contested Iraqi Parliamentary Elections in Kirkuk, 24 May 2018 ([url](#)).

(¹⁷⁰) Rudaw, Kirkuk military airfield opens to civilian flights next week: governor, 9 July 2018 ([url](#)).

(¹⁷¹) Kurdistan24, Kirkuk International Airport to reopen next week: Governor, 9 July 2018 ([url](#));

(¹⁷²) Rudaw, Kirkuk military airfield opens to civilian flights next week: governor, 9 July 2018 ([url](#)).

(¹⁷³) Am 10. September 2018 wurden die folgenden Websites zur Flugbeobachtung nach Flugbetrieb zum Flughafen Kirkuk (KIK, ORKK) durchsucht und zeigten keine Aktivitäten: FlightAware, Kirkuk Airport (Kirkuk), n.d. ([url](#)); Kirkuk Airport war auf Flightradar24.com nicht aufgeführt; Flightstats, (KIK) Kirkuk Air Base Arrivals, n.d. ([url](#)).

(¹⁷⁴) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

(¹⁷⁵) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

Weitere Informationen zu den einzelnen Gouvernements finden sich in den jeweiligen Kapiteln zu den Gouvernements [Erbil](#), [Ninewa](#), [Anbar](#), [Salah Al Din](#) und [Diyala](#). DIS/Landinfo erklärten in ihrem Bericht über Binnenvertriebene im Nordirak und den umstrittenen Gebieten:

‘Alle Binnenvertriebenen, die sich von einem Ort zu einem anderen bewegen möchten, benötigen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung:

- Erstens muss ein Binnenvertriebener, der in sein Herkunftsgebiet zurückkehren oder sich dort nur kurz aufhalten möchte, um sein Eigentum, die örtlichen Gegebenheiten usw. zu prüfen, zunächst eine Genehmigung von den lokalen Gemeinden des Fluchtortes einholen. Wenn der Binnenvertriebene in einem Lager lebt, bedeutet dies, dass die lokale Lagerverwaltung der Person die Erlaubnis erteilen muss, das Lager zu verlassen. Die Lagerverwaltung kann eine Zugangskarte für einen Tag ausstellen, damit der Binnenvertriebene das Lager verlassen kann. In diesem Fall muss die Person jedoch ihre Ausweispapiere und in einigen Fällen ihr Handy an die Lagerverwaltung übergeben.
- Zweitens müssen die lokalen Sicherheitsbeauftragten des Fluchtortes dem Binnenvertriebenen die Erlaubnis erteilen, das Gebiet zu verlassen.
- Drittens müssen die lokalen Sicherheitsbeauftragten auf der Straße vom Fluchtort bis zum Herkunftsort die Erlaubnis erteilen, das Gebiet zu passieren.
- Schließlich müssen die lokalen Sicherheitsbeauftragten und die lokalen Gemeinden, z. B. der Leiter der Zivilverwaltung, d. h. der *Mukhtar*, dem Binnenvertriebenen die Erlaubnis erteilen, in das Herkunftsgebiet zurückzukehren‘ ⁽¹⁷⁶⁾.

Der Name des Binnenvertriebenen wird anhand von Sicherheitsdatenbanken für bekannte und ‘mutmaßliche terroristische Profile‘ geprüft. Hierzu hat jeder Sicherheitsbeauftragte unabhängige Datenbanken, sodass die Person während ihrer Reise von Ort zu Ort anhand mehrerer Datenbanken überprüft wird. Wenn die Person die Sicherheitskontrollen besteht, muss sie sich als Rückkehrer registrieren, um zum Herkunftsort reisen zu dürfen. Es gibt allerdings Fälle, in denen Binnenvertriebene ihre Fluchtorte verlassen haben, jedoch nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren konnten. Lokale *Mukhtare* und Scheichs spielen hierbei eine wichtige Rolle: ‘Wenn er sich für eine Person einsetzt, erhält sie die Erlaubnis, zurückzukehren‘ ⁽¹⁷⁷⁾.

Nach Angaben von DIS/Landinfo

‘möchten lokale Gemeinden in einigen Fällen nicht, dass bestimmte Personen oder Familien zurückkehren. Es gibt beispielsweise bestimmte Gebiete in Kirkuk und Mossul, in die Binnenvertriebene oder Gruppen von Binnenvertriebenen nicht zurückkehren können. Außerdem kann es lokale Stammesdynamiken geben, die bestimmen, ob eine Person eine Genehmigung erhält. Was sunnitische Araber betrifft, wird häufig nur denjenigen erlaubt zurückzukehren, die deutlich ihre Unterstützung für die örtliche Führung zeigen‘ ⁽¹⁷⁸⁾.

⁽¹⁷⁶⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 35.

⁽¹⁷⁷⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 28.

⁽¹⁷⁸⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 28.

3.3 Südliche Gouvernements

Für die Zwecke dieses Berichts werden in diesem Abschnitt folgende Gouvernements behandelt: Babil/Babylon, Kerbala, Nadschaf, Wasit, Dhi Qar, Maisan, Muthanna, Qadissiyah und Basra.

Allgemeine Informationen zu Einreise und Aufenthalt in den südlichen Gouvernements

Nach Angaben von Dr. Géraldine Chatelard gelten die Bürgerschaftsanforderungen für Reisen in den Süden nicht speziell für Vertriebene aus ehemaligen ISIS-Gebieten und für Nadschaf, sondern generell. Dr. Chatelard merkte an, dass eine Person, die nach Nadschaf oder in ein anderes Gouvernement ziehen möchte, einen Bürgen benennen müsse. Dabei erklärt Dr. Géraldine Chatelard, dass das Konzept der Bürgerschaft breit gefächert sei: der Bürge kann ein Arbeitgeber (es gibt viele Fälle, in denen binnervertriebene Beamte aus Ninewa und Anbar in das Gouvernement versetzt wurden, in das sie fliehen mussten, einschließlich Nadschaf, um ihre Arbeit fortzusetzen), ein Verwandter oder jede Art seriöser Einrichtung oder ein etabliertes privates Unternehmen sein. Bemerkenswert sei, dass es sunnitische Fachärzte in verschiedenen Krankenhäusern in Nadschaf, Kerbala und einigen anderen Städten im schiitischen Süden gibt, die dort unter der Woche leben und arbeiten, wofür ihr Arbeitgeber bürgt. Dort leben sie jedoch im Allgemeinen ohne ihre Familien, die in sunnitischen Gebieten in Bagdad oder in Gouvernements mit sunnitischer Mehrheit bleiben. Das Problem bestehe nicht darin, Sunnit in einem schiitischen Mehrheitsgebiet zu sein oder von schiitischen Milizen oder der Bundespolizei besetzte Kontrollpunkte zu passieren. Es liege vielmehr in der Fähigkeit der Person, 'für den richtigen Schutz zu sorgen', was eine Funktion des Bürgerschaftssystems ist⁽¹⁷⁹⁾. Das DFAT erklärte in ähnlicher Weise, dass im Südirak Berichten zufolge 'eine interne Umsiedlung in den Süden für ethnische und religiöse Minderheiten schwierig sei und dass Schiiten ohne familiäre Bindungen, Stammes- oder politische Netzwerke Schwierigkeiten haben, in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden'. Es gab an, dass eine Umsiedlung 'für jeden möglich sei, der über ein lokales, familiäres, Stammes- oder politisches Netzwerk verfügt; für Personen ohne solche Netzwerke sei es jedoch schwierig'⁽¹⁸⁰⁾.

3.3.1 Babil/Babylon

Babil hat keinen Flughafen (Informationen zu Flughäfen finden sich in [Abschnitt 2.2](#)).

Der UNHCR stellte fest, dass Iraker, die ursprünglich nicht aus Babil stammen und nach ihrer Rückkehr in den Irak dort wohnen möchten, im Allgemeinen wie Binnenvertriebene behandelt werden⁽¹⁸¹⁾. Weitere Informationen über Wohnsitzanforderungen für Personen aus anderen als den ehemaligen ISIL-Gebieten konnten nicht gefunden werden.

Irakern, die aus ehemaligen ISIL-Gebieten vertrieben wurden, insbesondere sunnitischen Arabern, 'wurde seit April 2015 unabhängig davon, ob sie einen Bürgen vorweisen konnten, kein Zugang zu dem Gouvernement gewährt'⁽¹⁸²⁾. Die IOM stellte in ihrem Bericht über Profile von Binnenvertriebenen/Rückkehrern vom Oktober 2017 fest, dass keine 'internen Rückkehrer' im Gouvernement verzeichnet wurden, da die Sicherheitskräfte in Babil 'Binnenvertriebenen aus Babylon [Babil] nicht erlauben, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren'⁽¹⁸³⁾. Dieselbe Quelle erklärte, dass praktisch alle Familien, die aus Babil geflohen sind, ursprünglich aus Jurf Al-Sakhr, einem im Jahr 2015 durch schiitische Milizen von ISIL befreiten Gebiet, stammten. Die IOM stellte fest, dass die meisten

⁽¹⁷⁹⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁸⁰⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

⁽¹⁸¹⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 5.

⁽¹⁸²⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 5.

⁽¹⁸³⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 31.

von ihnen sunnitische Muslime seien, die weiterhin vertrieben sind und nicht zurückkehren dürfen ⁽¹⁸⁴⁾.

3.3.2 Kerbala

Kerbala hat keinen Flughafen. Zurzeit wird jedoch ein Flughafen gebaut ⁽¹⁸⁵⁾. Weitere Informationen zu Flughäfen finden sich in [Abschnitt 2.2](#).

Der UNHCR stellte fest, dass Iraker, die aus dem Ausland zurückkehren und Staatsangehörige, die nicht aus Kerbala stammen und sich dort niederlassen möchten, 'im Allgemeinen wie Binnenvertriebene behandelt werden' ⁽¹⁸⁶⁾. Weitere Informationen über Wohnsitzanforderungen für Personen aus anderen als den ehemaligen ISIL-Gebieten konnten nicht gefunden werden.

Nach Angaben des UNHCR gewährt das Gouvernement Kerbala vertriebenen Irakern aus ehemaligen ISIL-Gebieten seit 2014 keinen Zugang zum Gouvernement ⁽¹⁸⁷⁾. Dies ist seit Juni 2014, nach der ersten Vertreibung durch die Übernahme von Mossul durch ISIL, der Fall ⁽¹⁸⁸⁾.

Der UNHCR stellte fest, dass sich die Beschränkung insbesondere auf sunnitische Araber bezieht und unabhängig davon gilt, ob die Person einen Bürger in Kerbala vorweisen kann ⁽¹⁸⁹⁾. Dr. Géraldine Chatelard merkte an, dass ihren Interviews zufolge einige sunnitische Binnenvertriebene in den Jahren 2014 und 2015 eine Einreiseerlaubnis erhalten hatten, jedoch in den Jahren 2016 und 2017 'keine Neuankömmlinge mehr eingelassen wurden' ⁽¹⁹⁰⁾.

In Kerbala leben nach Angaben der IOM nur wenige Binnenvertriebene. Die IOM berichtete im Oktober 2017, dass es keine offensichtlichen Konflikte mit der aufnehmenden Bevölkerung gab, mit Ausnahme gelegentlicher Vorfälle in Al-Musayab ⁽¹⁹¹⁾.

3.3.3 Nadschaf

Der internationale Flughafen von Nadschaf befindet sich im Osten der Stadt und hatte 2016 eine einzige Start- und Landebahn ⁽¹⁹²⁾. Im Jahr 2018 kam eine zweite hinzu ⁽¹⁹³⁾. Im Juli 2018 wurden die Flüge zum Flughafen Nadschaf ausgesetzt und nach Bagdad umgeleitet, nachdem der Flughafen Nadschaf während einer Reihe von Demonstrationen im Süden des Iraks gegen die Korruption der Regierung und die mangelnde Grundversorgung kurzfristig von Demonstranten gestürmt worden war ⁽¹⁹⁴⁾. Am 13. Juli wurde ein Demonstrant vor dem Flughafeneingang von der Polizei erschossen ⁽¹⁹⁵⁾. Der Flughafen ist ein 'Brennpunkt', an dem sich Demonstrationen im Süden des Iraks entfachen können ⁽¹⁹⁶⁾. Der Flughafen nahm einem Bericht der Baghdad Post vom 18. Juli 2018 zufolge

⁽¹⁸⁴⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 31.

⁽¹⁸⁵⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁸⁶⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁸⁷⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁸⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁸⁹⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

⁽¹⁹⁰⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁹¹⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 33.

⁽¹⁹²⁾ WFP, Logistics Capacity Assessment – 2.2.5 Iraq Al-Najaf International Airport, March 2015 (Updated 6 May 2016) ([url](#)).

⁽¹⁹³⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁹⁴⁾ Reuters, Two protesters killed in clashes with Iraqi police as unrest spreads in the south, 15 July 2018 ([url](#)).

⁽¹⁹⁵⁾ Washington Times, Oil-rich Basra threatens vote to pull away from Iraq, 27 August 2018 ([url](#)).

⁽¹⁹⁶⁾ Washington Times, Oil-rich Basra threatens vote to pull away from Iraq, 27 August 2018 ([url](#)).

seinen normalen Betrieb wieder auf ⁽¹⁹⁷⁾. Frau Dr. Chatelard merkte an, dass der Flughafen Nadschaf in koordinierter und rigider Weise von privaten Auftragnehmern und der ISF gesichert werde. Sie erklärte jedoch, dass es trotz den Sicherheitsmaßnahmen vor Kurzem Sicherheitsvorfälle gegeben habe ⁽¹⁹⁸⁾.

In Nadschaf leben 73 938 Binnenvertriebene (etwa 3 % aller Binnenvertriebenen), von denen 88 % turkmenische Schiiten aus Ninewa, 6 % schiitische Schabaken, 2 % arabische Schiiten und 2 % arabische Sunniten sind ⁽¹⁹⁹⁾.

Nach Angaben von Dr. Chatelard haben viele schiitische Binnenvertriebene und ursprünglich auch einige Christen von der Bürgerschaft schiitischer religiöser Einrichtungen profitiert ⁽²⁰⁰⁾. In Bezug auf vertriebene Sunniten aus Anbar mit Bürgen in Nadschaf erklärte sie, dass viele arabische Stämme im Irak sowohl sunnitische als auch schiitische Mitglieder haben und dass diese Verbindungen religiöse Zugehörigkeiten 'übertrumpfen' können. Es gebe beispielsweise Eheschließungen zwischen Mitgliedern desselben Stammes, aber mit unterschiedlichen Religionen, und die Menschen zahlen gemeinsam Blutgeld, was die Solidarität stärkt. Sie merkte an, dass während der kürzlichen (und früheren) Vertreibung von Binnenvertriebenen aus Anbar eine Reihe von Sunniten nach Kerbala oder Nadschaf gingen und in diese Gouvernements eingelassen wurden, da ein schiitischer Verwandter, der dort wohnte, für sie bürgte. Sie führte in einigen solcher Fälle Befragungen durch, einschließlich von Binnenvertriebenen, bei denen Verwandte oder Arbeitgeber (öffentlicher Sektor) bürgten und ihnen somit erlaubt wurde, Arbeit und Unterkunft in Nadschaf/Kerbala zu suchen ⁽²⁰¹⁾.

Der UNHCR berichtete, dass Iraker, die aus ISIL-Gebieten stammen, insbesondere arabische Sunniten, 'wie Binnenvertriebene behandelt werden', wenn sie aus dem Ausland kommen, und dass Personen, die in die Stadt Nadschaf umsiedeln und dort wohnen möchten, die Bürgerschaft 'einer lokalen bekannten Persönlichkeit, z. B. eines Stammesführers oder eines Mitglieds des Provinzrats von Nadschaf', sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der nationalen Sicherheitsbehörde benötigen ⁽²⁰²⁾. Weitere Informationen konnten nicht ermittelt werden.

Weitere Informationen über Wohnsitzanforderungen für Personen, die nach Nadschaf umsiedeln, konnten nicht ermittelt werden.

3.3.4 Wasit

Wasit hat keinen Flughafen (Informationen zu Flügen finden sich in [Abschnitt 2.2](#)).

In Wasit leben 1 % (26 346 Menschen) der irakischen binnenvertriebenen Bevölkerung, vor allem turkmenische Schiiten (62 %), arabische Sunniten (16 %), schiitische Schabaken (9 %) und arabische Schiiten (8 %) ⁽²⁰³⁾.

Nach Angaben des UNHCR werden Iraker, die nicht ursprünglich aus Wasit stammen, sich aber dort nach ihrer Rückkehr in den Irak niederlassen möchten, 'im Allgemeinen wie Binnenvertriebene

⁽¹⁹⁷⁾ Reuters, Two protesters killed in clashes with Iraqi police as unrest spreads in the south, 15 July 2018 ([url](#)). Baghdad Post (The), Najaf international airport reopens: sources, 18 July 2018 ([url](#)).

⁽¹⁹⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽¹⁹⁹⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 49.

⁽²⁰⁰⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽²⁰¹⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽²⁰²⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

⁽²⁰³⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 ([url](#)), p. 61.

behandelt' (²⁰⁴). Weitere Informationen über Wohnsitzanforderungen für Personen aus anderen als den ehemaligen ISIL-Gebieten konnten nicht gefunden werden.

Iraker aus ehemaligen ISIL-Gebieten, insbesondere sunnitische Araber, benötigen Berichten zufolge einen lokalen Bürgen, 'der der lokalen ISF und dem Mukhtar des Gebiets bekannt ist', sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (²⁰⁵). Weitere Informationen konnten nicht ermittelt werden.

3.3.5 Dhi-Qar, Maisan, Muthanna und Qadissiyah

In diesen Gebieten gibt es, außer in Nasiriyah in Dhi Qar, keinen Flughafen (Informationen zu Flügen finden sich in [Abschnitt 2.2](#)).

Nach Angaben des UNHCR werden Iraker, die aus dem Ausland in diesen Gouvernements ankommen, 'im Allgemeinen wie Binnenvertriebene behandelt' (²⁰⁶). Weitere Informationen über Wohnsitzanforderungen für Personen aus anderen als den ehemaligen ISIL-Gebieten konnten nicht gefunden werden.

Der UNHCR stellte fest, dass Personen aus ehemaligen ISIL-Gebieten, insbesondere sunnitische Araber, 'vorab einen Bürgen organisieren müssen, der am Einreisepunkt anwesend ist', und dass Bürgen benötigt werden, um sich beim Ministerium für Migration und Vertreibung zu registrieren und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten (²⁰⁷). Bürgen können Berichten zufolge 'Langzeitbewohner' der Gouvernements sein, z. B. Bekannte, Mitglieder des gleichen Stammes oder Verwandte (²⁰⁸).

3.3.6 Basra

Der internationale Flughafen von Basra befindet sich 10,5 km vom Stadtzentrum entfernt und ist nach dem Flughafen in Bagdad der zweitgrößte Flughafen (²⁰⁹). Berichten zufolge feuerten nicht identifizierte Militante während gewaltsamer Aufstände in der Stadt im September 2018 drei Raketen in der Nähe des Flughafens Basra ab; es gab keine Opfer bei diesem Angriff auf den Flughafen und der Flugbetrieb wurde nicht unterbrochen (²¹⁰).

Dr. Chatelard merkt an, dass der Flughafen Basra in koordinierter Weise von privaten Auftragnehmern und der ISF stark gesichert werde. Sie erklärte jedoch, dass es trotz der Sicherheitsmaßnahmen vor Kurzem Sicherheitsvorfälle gegeben habe (²¹¹).

Informationen über Wohnsitzanforderungen für Personen aus anderen als den ehemaligen ISIL-Gebieten konnten nicht gefunden werden.

(²⁰⁴) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

(²⁰⁵) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

(²⁰⁶) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

(²⁰⁷) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

(²⁰⁸) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

(²⁰⁹) WFP, Logistics Capacity Assessment – 2.3.3 Iraq Basrah International Airport, March 2015 (Updated 6 May 2016) ([url](#)).

(²¹⁰) Reuters, Rockets fired at Basra airport as violent protests grip Iraq, 8 September 2018 ([url](#)); GardaWorld, Iraq: Rockets fired near Basra airport September 8, 8 September 2018 ([url](#)).

(²¹¹) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

Der UNHCR stellte fest, dass Personen, die aus ehemaligen ISIL-Gebieten stammen, insbesondere sunnitische Araber,

‘eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von den lokalen Sicherheitskräften benötigen und sich als Binnenvertriebene bei der lokalen MoMD-Dienststelle registrieren müssen, um sich rechtmäßig in dem Gouvernement aufhalten zu dürfen. Personen, die aus einem vom nationalen Operationszentrum als „sicher“ erklärten Gebiet stammen, können sich jedoch nicht beim MoMD in Basra registrieren lassen und sind somit nicht in der Lage, ihren Aufenthalt in dem Gouvernement zu regeln‘ (212).

Keine andere MoMD-Dienststelle wendet solche Ausnahmeregelungen an. Der UNHCR erklärte, dass folgende Gebiete ab April 2017 von der Zweigstelle in Basra als sicher erklärt wurden (April 2017):

- ‘Gouvernement Al-Anbar: Ameriyat Al-Fallujah, Al-Fallujah, Al-Habbaniyah, Al-Khalidiyah, Ramadi, Al-Wafaa, Al-Furat, Heet, Al-Kubaysah, Al-Baghdadi, Haditha, Al-Rahaliya, Al-Nukaiband Al-Rutba;
- Gouvernement Salah ad-Din: Baiji, Al-Seiniyah, Yathrib, Suliman Bek, Awja, Aziz Balad; und
- Gouvernement Diyala: Al-Muqdadiyah, Al-Sa’adiyah, Al-Mansouriyah und Al-Udhaim‘ (213).

Der UNHCR stellte außerdem fest, dass Personen, die sich beim MoMD registrieren können, einen Bürgen benötigen, um in Basra zu leben. Für Familien, die keinen solchen Bürgen haben, kann das MoMD bürgen, damit sie im Lager für Binnenvertriebene, das sich fünf Meilen außerhalb der Stadt Basra befindet, bleiben dürfen (214). Der UNHCR erklärte weiter, dass

‘gleiches für Personen mit Familienangehörigen gelte, die sich bereits in Basra aufhalten: Stammen diese Familienangehörigen nicht selbst aus Basra, können sie nicht als Bürge für ihre Verwandten auftreten, die MoMD-Dienststelle in Basra kann jedoch für sie bürgen. Im Gegensatz dazu kann das MoMD nicht für Einzelpersonen bürgen, die keine Familienangehörigen in Basra haben; sie können daher nur in Basra leben, wenn sie einen Bürgen benennen‘ (215).

Dr. Chatelard merkte an, dass dies nur für Binnenvertriebene gelte und dass dies so zu verstehen sei, dass Personen, die aus als ‘sicher‘ erklärten Gebieten stammen, sich nicht als Binnenvertriebene registrieren lassen und somit aus diesem Grund keinen Wohnsitz in Basra geltend machen können. Sie können jedoch ihren Wohnsitz durch die Bürgschaft eines Verwandten, einer Einrichtung oder eines privaten Unternehmens regeln (216). Das DFAT schrieb im Oktober 2018, dass eine Person, die nach Basra umsiedeln möchte, einen Freund oder Verwandten haben müsse, der garantiert, dass die Person kein Terrorist ist und einen guten Charakter hat; der Bürge durchläuft eine Sicherheitskontrolle und muss persönlich am Kontrollpunkt anwesend sein, um die Person abzuholen. Handelt es sich bei der Person, die umsiedeln möchte, um einen Binnenvertriebenen, muss sie sich beim MoMD registrieren (217).

(212) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), pp. 6-7.

(213) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 6.

(214) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

(215) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

(216) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

(217) Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 30.

3.4 Region Kurdistan-Irak

Internationale Flüge werden nach Erbil⁽²¹⁸⁾ und Sulaymaniyah durchgeführt (siehe Abschnitt 1.2.2). Das Welternährungsprogramm WFP stellte fest, dass der Flughafen Sulaymaniyah einen 24-Stunden-Sicherheitsdienst habe und die Eingänge 'ausreichend durch privates Sicherheitspersonal besetzt seien'⁽²¹⁹⁾.

Einreise

Nach Angaben von DIS/Landinfo in einem Bericht für Binnenvertriebene vom November 2018 wurde die Einreise in die KRI verbessert, obwohl es keine rechtlichen Normen, Gesetze oder formellen Maßnahmen gibt und Verfahren aufgrund von sicherheitsbezogenen und politischen Entwicklungen häufig geändert werden⁽²²⁰⁾.

Das US-Außenministerium (USDOS) schrieb, dass 'die KRG im Jahr 2017 die Bewegungen in ihren verwalteten Gebieten eingeschränkt habe. Die Behörden verlangen von nicht gebietsansässigen Personen Genehmigungen, die für begrenzte Aufenthalte in der KRI erteilt werden'⁽²²¹⁾. DIS/Landinfo berichteten im November 2018, dass Binnenvertriebene in die KRI einreisen dürfen, wenn sie Ausweispapiere besitzen. Zwei kurdische Beamte und IOM gaben an, dass jede Person, die die Grenze zur KRI passiert, sich innerhalb von 48 Stunden beim kurdischen Geheimdienst (Asayish) melden muss, dass am Kontrollpunkt der Name und die Ausweispapiere anhand einer Datenbank geprüft werden und ein Aufenthaltstitel für einen Monat ausgestellt wird⁽²²²⁾. DIS/Landinfo merkten an, dass jeder irakische Staatsbürger, der über Flughäfen in die KRI zurückkehrt, die Erlaubnis erhält, drei Tage zu bleiben. Danach muss er sich jedoch innerhalb von 48 Stunden beim Asayish melden, und es kann schwierig sein, eine Verlängerung dieses dreitägigen Aufenthaltstitels zu erhalten⁽²²³⁾. Dr. Chatelard beschrieb außerdem, dass zu den Anforderungen der Besitz von offiziellen Ausweisdokumenten (Personalausweis, Staatsangehörigkeitsbescheinigung oder Reisepass), das Bestehen einer Identitätskontrolle durch den Asayish und die Aufnahme eines Fotos vor Ort zur Erstellung einer einen Monat gültigen Aufenthaltskarte gehören. Es muss eine Gebühr von 10 000 IQ [rund 7,4 EUR⁽²²⁴⁾] gezahlt werden⁽²²⁵⁾.

Die Bürgerschaftsanforderungen für die Einreise wurden nach Angaben von DIS/Landinfo 'erleichtert oder aufgehoben', nachdem Mossul 2017 wieder zurückerobert wurde. Es wurde jedoch auch berichtet, dass einige Personen in Einzelfällen dennoch einen Bürgen benennen mussten und einigen Binnenvertriebenen die Einreise aus Sicherheitsgründen verweigert wurde und bestimmte Personen, bei denen in der Vergangenheit 'erhöhte Sicherheitsbedenken' bestanden, Berichten zufolge in

⁽²¹⁸⁾ FlyErbil, Summer Schedule, n.d. ([url](#)); Kurdistan24, Fly Erbil: Kurdistan Region launches first airline after three-year delay, 18 June 2018 ([url](#)).

⁽²¹⁹⁾ WFP, Logistics Capacity Assessment – 2.2.4 Iraq Sulaimaniyah International Airport, March 2015 (Updated 26 March 2018) ([url](#)).

⁽²²⁰⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 35.

⁽²²¹⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

⁽²²²⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 36.

⁽²²³⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 38.

⁽²²⁴⁾ XECurrency Converter, 10,000 Iraqi Dinar to Euro, 10 November 2018 ([url](#)).

⁽²²⁵⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 22. Oktober 2018.

Gewahrsam genommen wurden (²²⁶). Nach Angaben des australischen DFAT vom Oktober 2018 liegt die Erlaubnis für die Einreise in die KRI im Ermessen der KRG, die die Beschränkungen erhöht hat, einschließlich der Anforderung an Personen, einen Bürgen zu benennen, obwohl die Umsetzung in der Praxis häufig inkonsequent ist (²²⁷).

Quellen erklärten DIS/Landinfo, dass beispielsweise folgende Personen einen Bürgen für die KRI benötigen:

- Familien mit einem weiblichen Familienoberhaupt, die die Abwesenheit des Ehemannes nicht erklären können;
- alleinstehende Männer und Frauen ohne Familien und
- junge arabische Männer. Diesen sei die Einreise verweigert worden oder sie hätten, je nach ihren Beziehungen, Schwierigkeiten gehabt, eine Einreisegenehmigung für die KRI zu erhalten (²²⁸).

Das USDOS merkte in ähnlicher Weise an, dass die Einreise in die KRI 'für Männer häufig schwieriger sei, insbesondere für arabische Männer, die ohne Familie reisen' (²²⁹). Das DFAT stellte ebenfalls fest, dass arabische Sunniten Schwierigkeiten bei der Einreise in die KRI haben (²³⁰).

DIS/Landinfo erklärten in ihrem Bericht vom November 2018, dass einigen Binnenvertriebenen die Einreise in die KRI aus Sicherheitsgründe verweigert wurde, was dazu geführt hat, dass einzelne Personen in Gewahrsam genommen wurden (²³¹). Das USDOS berichtete in ähnlicher Weise, dass 'Beamte Personen, die sie als Sicherheitsbedrohung einstufen, die Einreise in die Region verweigerten' (²³²). Dr. Chatelard merkte in ihrer Überprüfung dieses Berichts an, dass eine Person eine Sicherheitskontrolle der Asayish durchlaufen muss, um einreisen zu dürfen; diejenigen, die Probleme bei der Einreise in die KRI haben, sind mutmaßliche ISIS-Mitglieder, deren Namen auf 'Sicherheitslisten' aufgeführt sind (²³³).

In einer E-Mail-Korrespondenz mit dem EASO erklärte ein Zivilrechtsbeauftragter der Minority Rights Group International (MRG), der sich mit dem Irak beschäftigt und dort vor Ort Nachforschungen anstellt, Folgendes:

'Die KRG schreibt unterschiedliche Einreisebestimmungen vor, die je nach ethnischer und religiöser Identität oder der mutmaßlichen politischen Zugehörigkeit der Person variieren können. Personen kurdischer ethnischer Zugehörigkeit aus einem beliebigen Teil des Irak können beispielsweise im Allgemeinen leicht in die KRI einreisen, wohingegen Personen mit arabischer oder einer anderen ethnischen Zugehörigkeit normalerweise einen Bürgen in der KRI angeben müssen, bevor sie einreisen dürfen. Mitglieder von Minderheiten haben ebenfalls unterschiedliche Behandlungen erfahren, wobei die Einreise für Christen und Jesiden im Allgemeinen einfacher ist als

(²²⁶) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 36.

(²²⁷) Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

(²²⁸) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 36.

(²²⁹) USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

²³⁰ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

(²³¹) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 36.

(²³²) USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

(²³³) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 22. Oktober 2018.

beispielsweise für Schabaken und Turkmenen. Die Einreisebestimmungen sind manchmal willkürlich und werden schlecht kommuniziert und unterliegen Änderungen, die sehr kurzfristig bekannt gegeben werden. Die mutmaßliche politische Zugehörigkeit kann ebenfalls Einfluss darauf haben, ob eine Person in die KRI umsiedeln und sich innerhalb der Region frei bewegen darf. KRG-Beamte verknüpfen gute Behandlung und Zugang zu Dienstleistungen regelmäßig mit der Bedingung, dass die wichtigsten kurdischen politischen Parteien unterstützt werden. Dies betrifft auch religiöse Minderheiten, die die KRG in großer Zahl in die Region eingelassen hat, wie Christen und Jesiden. Christen wurde beispielsweise die Einreise in die KRG während Zeiten verweigert, in denen Proteste von Christen geplant waren, und Jesiden berichten ebenfalls über Beschränkungen ihrer Freizügigkeit innerhalb der Region. Innerhalb der KRI erleben nicht-kurdische Bewohner Einschränkungen beim Besitz von Eigentum, Unternehmen und andere Beschränkungen⁽²³⁴⁾.

Das USDOS schrieb in seinem Bericht von 2017, dass

‘Bürger (aller ethnisch-konfessionellen Hintergründe, einschließlich Kurden), die aus den zentralen oder südlichen Regionen in die KRI einreisen, Kontrollpunkte passieren und sich Personen- und Fahrzeugkontrollen unterziehen müssen. Die Regierung verhängte für Binnenvertriebene aus dem Gouvernement Ninewa und den umstrittenen Gebieten ähnliche Beschränkungen. Während die Behörden vielen Binnenvertriebenen erlaubten, in ihre Herkunftsorte in zurückeroberten Gebieten zurückzukehren, werde dies ethnischen Arabern aus den umstrittenen Gebieten, die von den Peschmerga kontrolliert werden, im Allgemeinen verwehrt. Die KRG-Behörden wenden in einigen Gebieten Beschränkungen strenger an als in anderen. Die Vereinten Nationen und internationale humanitäre Organisationen stellten fest, dass Praktiken im Zusammenhang mit der Einreise von zurückkehrenden Binnenvertriebenen und Flüchtlingen je nach ethnisch-religiösem Hintergrund der Vertriebenen und dem gewünschten Rückkehrort mehr oder weniger restriktiv seien. Darüber hinaus wurde berichtet, dass die Behörden manchmal Kontrollpunkte in der Region für einen längeren Zeitraum schließen und so die Binnenvertriebenen zwingen zu warten⁽²³⁵⁾.

Dieselben Quellen stellten 2017 fest, dass ‘KRG-Beamte im Allgemeinen binnenvertriebene Minderheiten in die KRI einreisen lassen, auch wenn die Sicherheitskontrollen gelegentlich länger dauern⁽²³⁶⁾. Das DFAT merkte an, dass Christen, Jesiden und Schabaken ‘relativ leicht‘ in die KRI einreisen können⁽²³⁷⁾.

Aufenthalt

DIS/Landinfo weisen darauf hin, dass ‘sich die Wohnsitzbedingungen in den drei Gouvernements erheblich unterscheiden⁽²³⁸⁾. Der UNHCR stellte 2017 ebenfalls fest, dass ‘sich die Wohnsitzbedingungen in den drei Gouvernements der KRI erheblich unterscheiden und vom ethnischen/religiösen Hintergrund der Person, dem Herkunftsort und bereits bestehenden

⁽²³⁴⁾ Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

⁽²³⁵⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

⁽²³⁶⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

⁽²³⁷⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

⁽²³⁸⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 37.

Verbindungen in die KRI abhängen‘ (²³⁹). Dr. Chatelard merkte an, dass dies die grundlegende Situation widerspiegele.²⁴⁰ Das DFAT stellte fest, dass Menschen, die in der Region geboren wurden oder dort familiäre Bindungen haben, ‘kurdische Ausweispapiere erhalten können, einschließlich nationaler Urkunden mit Angabe des Wohnsitzes in Kurdistan’, und dass Iraker von außerhalb der Region eine Wohnsitzkarte benötigen, die ausgestellt wird, wenn sie persönlich in der Wohnsitzstelle des Ortes, in dem sie wohnen möchten, vorsprechen. Mit der Karte kann sich die Person bewegen und hat Zugang zu Dienstleistungen (²⁴¹).

Nach Angaben einer von DIS/Landinfo im Jahr 2018 befragten internationalen Organisation,

‘kann die ursprünglich für eine vertriebene Familie ausgestellte Einreiseerlaubnis von der örtlichen Dienststelle des Asayish des Stadtteils, in dem die Familie leben möchte, durch einen Aufenthaltstitel ersetzt werden. Ein Bestätigungsschreiben des Mukhtars/Bezirksrats wird benötigt, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, der zunächst einen Monat gültig ist. Ein Aufenthaltstitel wird für einen Zeitraum von sechs Monaten und danach um weitere zwölf Monate verlängert. Anträge sind bei der örtlichen Dienststelle des Asayish zu stellen‘ (²⁴²).

Dr. Chatelard beschrieb ein ähnliches Verfahren und gab an, dass eine Person, wenn sie über die einen Monat gültige Aufenthaltsdauer hinaus bleiben möchte, innerhalb eines Monats eine Dienststelle des Asayish aufsuchen muss, um eine für ein Jahr gültige Aufenthaltskarte zu beantragen. Sie merkte an, dass hierfür ein Mietvertrag, eine Bescheinigung des Stromversorgers des Stadtteils und eine weitere Bescheinigung des örtlichen Mukhtars vorgelegt werden muss (²⁴³).

Das USDOS stellte in seinem Jahresbericht 2017 fest, dass ‘Bürger, die einen Aufenthaltstitel für die von der KRG kontrollierten Gebiete erhalten möchten, die Bürgerschaft eines Bewohners der Region benötigen‘ (²⁴⁴). Dr. Chatelard merkte an, dass eine wesentliche Änderung im Vergleich zu der Zeit vor dem kurdischen Referendum darin bestehe, dass zu keinem Zeitpunkt ein Bürge erforderlich sei (²⁴⁵). DIS/Landinfo schrieben jedoch im November 2018, dass es keine rechtlichen Normen oder Regelungen für die Bürgerschaft gebe und stellten fest, dass die Bürgerschaftsanforderung in vielen Fällen ‘aufgehoben wurde’, auch wenn es immer noch Gruppen gebe, die für ihren Aufenthalt einen Bürgen benötigen. Die Verfahren unterliegen häufigen Änderungen und werden ‘uneinheitlich angewendet’. DIS/Landinfo gaben an, dass trotz fehlender rechtlicher Normen zur Bürgerschaft, ‘Quellen den Eindruck haben, dass die Bürgerschaftsanforderung weiterhin für Personen gelte, die einen Aufenthaltstitel für die KRI erhalten möchten‘ (²⁴⁶).

DIS/Landinfo stellten in ihrem Bericht vom November 2018 fest, dass in der KRI die Bürgerschaft für Turkmenen und Christen gelte; für letztere würde in der Regel die Kirche bürgen. Für Binnenvertriebene bürgen im Allgemeinen die Lager und die Personen müssen sich neu registrieren,

(²³⁹) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

(²⁴⁰) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

(²⁴¹) Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

(²⁴²) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 38.

(²⁴³) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 22. Oktober 2018.

(²⁴⁴) USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

(²⁴⁵) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 22. Oktober 2018.

(²⁴⁶) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 37.

wenn sie abgemeldet wurden⁽²⁴⁷⁾. Aus derselben Quelle geht hervor, dass für Araber und andere binnervertriebene Minderheiten ein Aufenthaltstitel erforderlich ist.⁽²⁴⁸⁾

Nach Angaben von Quellen von DIS/Landinfo in ihrem Bericht vom November 2018 ist es nun für Iraker aus Anbar, Ninewa, Salah ad-Din und Diyala 'einfacher', einen Aufenthaltstitel für die KRI, abhängig von ihren Ausweispapieren, zu erhalten. Personen ohne Ausreisestempel in ihren Reisepässen werden befragt. Aus einer Quelle von DIS/Landinfo geht hervor, dass es zahlreiche Schritte in diesem Verfahren für einen Aufenthaltstitel gibt und dass er für arabische alleinstehende junge Männer 'sehr schwer' zu erhalten ist⁽²⁴⁹⁾. Der Asayish muss beispielsweise alle Aufenthaltsanträge und Mietverträge genehmigen, was als ein 'erhebliches Hindernis' beschrieben wird⁽²⁵⁰⁾.

Kurden

Zwei Quellen zufolge, die 2018 von DIS/Landinfo befragt wurden, 'brauchen Kurden aus dem übrigen Irak keine besondere Genehmigung', 'können in die KRI problemlos einreisen und sich dort aufhalten' und benötigen keinen Bürgen⁽²⁵¹⁾. Das DFAT stellte außerdem fest, dass Personen aus der KRI oder ethnische Kurden 'relativ leicht' in die KRI einreisen können, dies aber im Einzelfall anders sein könne⁽²⁵²⁾.

Dr. Chatelard merkte an, dass Kurden aus Kirkuk das gleiche Verfahren wie andere Personen durchlaufen müssen, um sich in der KRI anzusiedeln, und dass 'kurdisch sein keine besonderen Privilegien mit sich bringe'⁽²⁵³⁾. Sie merkte außerdem an, dass es nicht unbedingt einfach sei, die kurdische ethnische Zugehörigkeit nachzuweisen. Sie stellte fest, dass viele Kurden, die ihr gesamtes Leben in Gouvernements außerhalb der KRI gelebt haben, die kurdische Sprache nicht beherrschen. Ihr sind einige Fälle bekannt, in denen die kurdische Identität angezweifelt wurde, als die Personen über Luft oder Land in die KRI einreisen wollten, und die folglich lieber die Bürgerschaftsanforderung erfüllten, um Probleme zu vermeiden⁽²⁵⁴⁾. Im Hinblick auf ethnische Kurden aus Kirkuk wird im Bericht über die Sondierungsmission der dänischen Einwanderungsbehörde festgestellt, dass nach Angaben von drei Quellen ethnische Kurden, einschließlich derjenigen aus Kirkuk, frei in die KRI einreisen können und von der Bürgerschaftsanforderung ausgenommen sind. Human Rights Watch erklärte jedoch, dass dies nicht sicher sei, und merkte an, dass es 'auch Beispiele von [kurdischen] Binnervertriebenen gebe, die nach Kirkuk einreisen, von Kirkuk aber nicht in die KRI einreisen

⁽²⁴⁷⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 37.

⁽²⁴⁸⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), pp. 37-38.

⁽²⁴⁹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 38.

⁽²⁵⁰⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 38.

⁽²⁵¹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39.

⁽²⁵²⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

⁽²⁵³⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 22. Oktober 2018.

⁽²⁵⁴⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

können‘ (²⁵⁵). In demselben Bericht wird auch gesagt, dass nach Angaben des UNHCR ‘Kurden, die als Bewohner von Kirkuk registriert sind, sich in der KRI nicht erneut registrieren oder Eigentum erwerben können. Heiratet ein Mann aus Kirkuk eine Frau aus einem anderen Teil der von Kurden kontrollierten Gebiete oder der KRI, wird ihre Datei nach Kirkuk geschickt. Ein solches Paar ist nicht in der Lage, aus Kirkuk wegzuziehen und es kann auch nicht in die KRI umsiedeln oder dort Eigentum erwerben‘ (²⁵⁶). Das DFAT schrieb im Oktober 2018, dass ‘nicht ethnische Kurden offiziell kein Eigentum erwerben können‘ (²⁵⁷).

Die irakischen föderalen Streitkräfte haben im Oktober 2017 nach dem Unabhängigkeitsreferendum in der KRI die Kontrolle über Kirkuk von der KRG wieder übernommen; die Kurden aus Kirkuk erhielten die Erlaubnis, ohne einen Aufenthaltstitel nach Erbil zu reisen, während Sunniten und Schiiten einen solchen benötigen (²⁵⁸). Dr. Chatelard merkte an, dass viele kurdische Bewohner von Kirkuk nach der Übernahme von Kirkuk im Oktober 2017 ohne Beschränkung in die KRI einreisen dürfen (²⁵⁹). Nach Angaben von zwei Quellen ist es schwierig für Kurden, die anderswo registriert sind, Ausweispapiere prüfen zu lassen; außerdem ist es für Kurden aus Kirkuk unmöglich, sich in Erbil ‘ohne Bestechungsgelder zu zahlen und die richtigen Kontakte zu haben neu registrieren zu lassen‘ (²⁶⁰).

3.4.1 Erbil

Einreise auf dem Luftweg

Der UNHCR erklärte, dass Iraker, mit Ausnahme von Arabern aus Ninewa, im Allgemeinen auf dem Luftweg nach Erbil einreisen können, ohne einen Bürgen zu benennen (²⁶¹). Nach Angaben von DIS/Landinfo im Hinblick auf die Einreise nach Erbil und Sulaimaniyah auf dem Luftweg, werden Personen bei Vorlage des Reisepasses befragt, wenn sich in dem Reisepass kein Ausreisestempel befindet. Hinsichtlich der Befragung berichten DIS/Landinfo, dass nach Angaben der IOM

‘es kein Verfahren gebe, nachdem er oder sie befragt werde. Somit ist die Befragung vom Sicherheitsbeamten am Flughafen abhängig. Rückkehrer, die keinen Ausreisestempel in ihrem Reisepass haben, werden in wenigen Fällen nach Bagdad zur Überprüfung geschickt. Die KRG-Behörden haben Zugriff auf die Datenbank der irakischen Bundesregierung. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) erklärte, dass es unmöglich sei, den Irak ohne einen Ausreisestempel im Reisepass zu verlassen. Alle Reisepässe werden bei der Ausreise an den Flughäfen und an den Übergängen der Landgrenze abgestempelt. Außerdem muss jede Person bei der Ausreise aus dem Irak seine Fingerabdrücke abgeben. Geht der Reisepass verloren, ist es möglich, ein Laissez-Passer-Dokument, das von einer irakischen Botschaft in Europa ausgestellt wurde, zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen. Rückkehrer,

(²⁵⁵) Denmark, DIS (Danish Immigration Service): The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016 ([url](#)), p. 21.

(²⁵⁶) Denmark, DIS (Danish Immigration Service), The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016 ([url](#)), p. 21.

(²⁵⁷) Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

(²⁵⁸) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39.

(²⁵⁹) Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 22. Oktober 2018.

(²⁶⁰) Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39.

(²⁶¹) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

die ein Laissez-Passer-Dokument anstelle eines Reisepasses vorlegen, werden am Flughafen gründlicher kontrolliert. Bei der Rückkehr in die KRI dürfen Personen, die ursprünglich aus der KRI stammen, nur mit Vorlage eines Laissez-Passer-Dokuments in die KRI einreisen. Christen aus Erbil werden nur einige wenige Fragen gestellt, während Rückkehrer aus Mossul intensiver befragt werden. Jeder irakische Staatsbürger, der über einen Flughafen in die KRI zurückkehrt, darf sich drei Tage lang in der KRI aufhalten. Eine Verlängerung dieses dreitägigen Aufenthaltstitels ist jedoch schwierig zu erhalten. In letzter Zeit wurde niemand an den Flughäfen der KRI in Gewahrsam genommen⁽²⁶²⁾.

Im Rahmen ihres Berichts vom November 2018 befragten DIS/Landinfo eine internationale NRO, die in der KRI tätig ist. Sie gab an, dass Regeln, Vorschriften und Sicherheitsverfahren für Binnenvertriebene, die in die KRI einreisen möchten, keinem Gesetz unterliegen und sich ändern können. Dieselbe Quelle gab an, dass unabhängig vom ethnischen/religiösen Hintergrund kein Bürge notwendig sei, dass Binnenvertriebene aber an den Land- und Luftgrenzen einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, einschließlich einer Überprüfung des Namens⁽²⁶³⁾. Dieselbe Quelle berichtete, dass Christen und Kurden 'nicht kontrolliert werden' und dass Familien von ISIS-Kämpfern mit einem weiblichen Oberhaupt 'nicht in das Gouvernement Erbil einreisen dürfen, auch wenn die Erlaubnis im Einzelfall entschieden werde'⁽²⁶⁴⁾.

Aufenthalt

Nach Angaben einer internationalen NRO, die in der KRI tätig ist und die 2018 von DIS/Landinfo befragt wurde, benötigen binnenvertriebene Araber, Turkmenen und andere binnenvertriebene Minderheiten für ihren Aufenthalt in Erbil einen Aufenthaltstitel. Kurden und Christen benötigen keinen Bürgen oder Aufenthaltstitel. Der Quelle zufolge gibt es für den Aufenthalt in Erbil keine Bürgschaftsanforderung. Dieselbe Quelle erklärt jedoch, dass Familien, die eine 6- bis 12-monatige Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragen möchten, ein Schreiben des *Mukhtars* vorlegen und einen Antrag beim örtlichen Asayish stellen müssen. Darüber hinaus stellte die Quelle fest, dass alleinstehende Frauen, die die Abwesenheit ihres Ehemannes nicht mit Unterlagen (Sterbe-/Scheidungsurkunde) begründen können, und alleinstehende Männer und Frauen ohne Familien einen Bürgen benennen müssen. Dies wird auch 'im Einzelfall' entschieden⁽²⁶⁵⁾.

Der UNHCR stellte 2017 fest, dass die Aufenthaltserlaubnis vom Profil und der familiären Situation einer Person abhängt⁽²⁶⁶⁾.

Personen aus Ninewa

Nach Angaben des UNHCR in einem Bericht vom April 2017 gilt für Personen aus Ninewa,

⁽²⁶²⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 36.

⁽²⁶³⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 37.

⁽²⁶⁴⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 37.

⁽²⁶⁵⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 38.

⁽²⁶⁶⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

‘die über den Flughafen Erbil (oder über einen Straßenkontrollpunkt) nach Erbil einreisen möchten, dass sie einen örtlichen kurdischen Bürgen benennen müssen, der sich persönlich am Ankunftsort einfinden und die Person oder Familie zu der Dienststelle des Asayish in Ankawa (Erbil) begleiten muss, um ein Schreiben für die Person/Familie für den Aufenthalt in Erbil zu erhalten. Dieses Schreiben muss in der Zweigstelle des Asayish in dem Gebiet, in dem sich der Binnenvertriebene aufhalten möchte, innerhalb von 48 Stunden nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt werden’ (²⁶⁷).

Der UNHCR erklärte, dass diese Regelung für alle Binnenvertriebenen aus Ninewa gelte, unabhängig von ihrer ethnisch-religiösen Zugehörigkeit, obwohl sie Berichten zufolge bei Arabern und Turkmenen aus Tal Afar, im Gegensatz zu Christen, Turkmenen aus anderen Teilen als Tal Afar, Jesiden, Schabaken und Kaka’i aus Ninewa, ‘strenger’ angewendet werde (²⁶⁸). Der UNHCR stellte außerdem fest, dass Binnenvertriebene, die sich nicht innerhalb von 48 Stunden bei der Dienststelle des Asayish melden, dennoch ein Aufenthaltsdokument (‘Touristenausweis’) ausgestellt werde; sie würden jedoch wahrscheinlich wegen der Verspätung befragt (²⁶⁹). Darüber hinaus stellte der UNHCR fest, dass

‘die Bedingungen für den Erhalt eines Aufenthaltstitels („Touristenausweis“) vom Profil und der Familie der betreffenden Person abhängen. Kurden, Turkmenen (nicht aus Tal Afar), Jesiden, Schabaken und Kaka’i benötigen im Allgemeinen keinen Aufenthaltstitel, um rechtmäßig in das Gouvernement Erbil einzureisen’ (²⁷⁰).

Darüber hinaus können sich Turkmenen (nicht aus Tal Afar), Jesiden, Schabaken oder Kaka’i im Allgemeinen ohne Aufenthaltsdokumente in Erbil aufhalten. Einige örtliche Dienststellen des Asayish (z. B. in Soran) stellen binnenvertriebenen Jesiden, Schabaken und Kaka’i Aufenthaltstitel aus (nach dem gleichen Verfahren wie für arabische Binnenvertriebene). In manchen Fällen wird von Personen ohne Dokumente, die nicht Kurdisch sprechen, verlangt, ein Aufenthaltsdokument beim örtlichen Asayish zu beantragen (²⁷¹).

Araber und Turkmenen aus Tal Afar

Der UNHCR stellte fest, dass arabischen Binnenvertriebenen nach einer Sicherheitskontrolle ein Einreiseausweis für 72 Stunden ausgestellt wird. Araber, die insbesondere aus Ninewa über Luft oder Land über Erbil in die KRI einreisen, benötigen Berichten zufolge einen örtlichen kurdischen Bürgen, ‘der am Ankunftsort anwesend sein und die betreffende Person oder Familie zu der Dienststelle des Asayish in Ankawa (Erbil) begleiten muss, um ein Schreiben für die Person/Familie zu erhalten’, das

(²⁶⁷) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

(²⁶⁸) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

(²⁶⁹) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

(²⁷⁰) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

(²⁷¹) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

anschließend innerhalb von 48 Stunden der örtlichen Dienststelle des Asayish an dem Ort vorgelegt werden muss, wo sie sich aufhalten möchte ⁽²⁷²⁾.

Der UNHCR stellte fest, dass binnenvertriebene Araber, Turkmenen aus Tal Afar und nicht aus der KRI stammende Christen einen verlängerbaren kurzfristigen Aufenthaltstitel benötigen ('Touristenausweis') ⁽²⁷³⁾. Der Touristenausweis erlaubt es dem Inhaber, Kontrollpunkte zu passieren, Unterkünfte oder Hotels zu mieten und zu arbeiten, obwohl einige Arbeitgeber Berichten zufolge einen ein Jahr gültigen Aufenthaltstitel verlangen ⁽²⁷⁴⁾. Darüber hinaus 'benötigen Binnenvertriebene [Araber, Turkmenen aus Tal Afar und Christen von außerhalb der KRI], die nicht in Lagern leben, ebenfalls einen „Touristenausweis“ [Aufenthaltstitel], um sich beim MoMD zu registrieren'. Diejenigen, die in Lagern für Binnenvertriebene leben, können von der Lagerverwaltung eine Bürgerschaft erhalten, um sich beim MoMD zu registrieren ⁽²⁷⁵⁾.

Der UNHCR stellte im April 2017 fest, dass der erste Einreiseausweis, der 72 Stunden gilt, für Araber und Turkmenen aus Tal Afar durch einen verlängerbaren kurzfristigen Aufenthaltstitel, der einen Monat gültig ist, ersetzt werden muss. Dieser wird von der örtlichen Dienststelle des Asayish, wo sich die betreffende Person aufhalten möchte, nach einer Sicherheitskontrolle ausgestellt:

- 'Familien können ohne weitere Anforderungen einen Kurzzeit-Aufenthaltstitel erhalten.
- Alleinstehende Personen, die bereits Familienangehörige im Gouvernement Erbil haben, können in die Familienakte in der örtlichen Dienststelle des Asayish aufgenommen werden.
- Alleinstehende Männer und Frauen, die keine Familienangehörigen im Gouvernement Erbil haben, benötigen einen gültigen Arbeitsvertrag (was gewöhnlich mit einem Unterstützungsschreiben des Arbeitgebers belegt wird), um einen Kurzzeit-Aufenthaltstitel zu erhalten. Personen ohne einen gültigen Arbeitsvertrag und ohne Familienangehörige in Erbil erhalten keinen Kurzzeit-Aufenthaltstitel und können vom Gouvernement Erbil ausgewiesen werden' ⁽²⁷⁶⁾.

Christen

Christen erhalten am Flughafen Erbil nach einer Sicherheitskontrolle einen drei bis sieben Tage gültigen Einreiseausweis ⁽²⁷⁷⁾. Christen, die nicht aus der KRI stammen, benötigen einen

⁽²⁷²⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

⁽²⁷³⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁷⁴⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁷⁵⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁷⁶⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁷⁷⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

verlängerbaren Kurzzeit-Aufenthaltstitel ('Touristenausweis')⁽²⁷⁸⁾. Christen müssen sich bei der örtlichen Dienststelle des Asayish melden, um die Einreiseerlaubnis in einen sechs Monate gültigen Aufenthaltstitel zu ändern, wobei folgende Anforderungen erfüllt werden müssen:

- 'Christliche Familien (mit Ausnahme von Familien aus dem Gouvernement Ninewa) benötigen ein Unterstützungsschreiben von der Kirche oder dem Mukhtar, um zu belegen, dass sie in das Gouvernement Erbil vertrieben wurden;
- Christliche Familien aus dem Gouvernement Ninewa benötigen einen kurdischen Bürgen, der sie zum Asayish begleiten muss;
- Christliche alleinstehende Männer und Frauen (aus allen Gebieten) benötigen einen kurdischen Bürgen, der sie zum Asayish begleiten muss'⁽²⁷⁹⁾.

Minderheiten und Turkmenen, die nicht aus Tal Afar kommen

Turkmenen, Jesiden, Schabaken und Kaka'i müssen sich am Flughafen Erbil keine Einreisegenehmigung ausstellen lassen⁽²⁸⁰⁾. Der UNHCR stellte fest, dass Kurden, Turkmenen (nicht aus Tal Afar), Jesiden, Schabaken und Kaka'i im Allgemeinen keinen Aufenthaltstitel benötigen, um sich rechtmäßig im Gouvernement Erbil aufzuhalten. Einige Dienststellen des Asayish stellen binnenvertriebenen Jesiden, Schabaken und Kaka'i Aufenthaltsausweise aus⁽²⁸¹⁾.

Dr. Chatelard merkte an, dass Personen in einigen Fällen beweisen müssen, dass sie diesen ethnisch-religiösen Gruppen angehören; hierzu müssen sie eine Bescheinigung von Gemeindeführern oder Verwandten erbeten, die sich bereits rechtmäßig in der KRI aufhalten, was einer Art von Bürgerschaft entspricht⁽²⁸²⁾. In diesem Zusammenhang stellte Dr. Chatelard fest, dass in der Staatsangehörigkeitsbescheinigung und der Personenstandsurkunde die Religionszugehörigkeit angegeben ist. Rechtlich anerkannte Glaubensrichtungen sind Muslime, Christen (keine Erwähnung von Sekten), Sabier-Mandäer und Jesiden. Mitglieder anderer Glaubensrichtungen müssen eine dieser Religionen angeben. Darüber hinaus wird die ethnische Zugehörigkeit nicht auf den Ausweisdokumenten aufgeführt, obwohl diese häufig aus den Namen der Person und/oder des Vaters und väterlichen Großvaters abgeleitet werden kann, die auf den Ausweisdokumenten vermerkt sind⁽²⁸³⁾.

3.4.2 Dohuk

Der UNHCR stellte in seinem Bericht über Binnenvertriebene im April 2017 fest, dass für Dohuk die Aufenthaltsanforderungen je nach dem ethnischen/religiösen Hintergrund der betreffenden Person variieren:

⁽²⁷⁸⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁷⁹⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

⁽²⁸⁰⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

⁽²⁸¹⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 7.

⁽²⁸²⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽²⁸³⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

‘Personen mit arabischem oder turkmenischem Hintergrund, die nicht aus der KRI stammen und die über den Flughafen Erbil einreisen, benötigen einen Bürgen mit ständigem Wohnsitz im Gouvernement Dohuk, um in das Gouvernement Dohuk einzureisen und sich dort rechtmäßig aufzuhalten. Sobald die Person nach einer Sicherheitskontrolle die Erlaubnis zur Einreise erhalten hat, muss die Person, für die gebürgt wird, Aufenthaltsdokumente beim Asayish in dem Gebiet beantragen, in dem er/sie sich niederlassen möchte. Aufenthaltsdokumente werden entweder für ein Jahr oder einen Monat ausgestellt, was von der vom Asayish durchgeführten Sicherheitsbewertung abhängt. In der Regel erhalten Araber verlängerbare Aufenthaltsdokumente, die nur einen Monat gültig sind. Personen, die sich im Gouvernement Dohuk ohne einen Bürgen/Aufenthaltsdokumente aufhalten, haben Schwierigkeiten, eine Beschäftigung aufzunehmen und können verhaftet und in das Lager für Binnenvertriebene in Garmana zwangsumgesiedelt werden’⁽²⁸⁴⁾.

Personen mit jesidischem, kurdischem und christlichem Hintergrund benötigen keinen Aufenthaltstitel⁽²⁸⁵⁾. Sie können aufgefordert werden, ihre Zugehörigkeit zu belegen, indem sie eine Bescheinigung eines Gemeindeführers oder Verwandten mit rechtmäßigem Wohnsitz in der KRI vorlegen, was einer Art Bürgschaft entspricht⁽²⁸⁶⁾. Weitere Informationen konnten nicht ermittelt werden.

3.4.3 Sulaymaniyah

Informationen zur Einreise über den Flughafen Sulaymaniyah finden sich in [Abschnitt 3.4.1](#); gleiches gilt für Erbil.

Der UNHCR stellte fest, dass ‘seit Beginn der militärischen Operationen am 17. Oktober 2016 die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Personen aus Ninewa denen des Gouvernements Erbil entsprechen’⁽²⁸⁷⁾.

Dr. Chatelard merkte ebenfalls an, dass die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Araber oder Mitglieder aller Ethnien, die sich rechtmäßig in einem zentralen oder südlichen Gouvernement aufhalten und über den Flughafen einreisen, denen in Erbil entsprechen⁽²⁸⁸⁾. DIS/Landinfo berichteten, dass nach Angaben einer internationalen NRO, die in der KRI arbeitet, eine Genehmigung vom Asayish notwendig ist, um nach Sulaymaniyah einzureisen⁽²⁸⁹⁾.

Der UNHCR stellte in Bezug auf Araber und Turkmenen aus Tal Afar Folgendes fest:

‘Araber und Turkmenen aus Tal Afar, die aus dem Ausland mit internationalen Flügen über den Flughafen Sulaymaniyah in den Irak zurückkehren, erhalten nach einer Sicherheitskontrolle einen „Touristenausweis“ (gültig für 10, 15 oder 30 Tage).

⁽²⁸⁴⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁸⁵⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), p. 8.

⁽²⁸⁶⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽²⁸⁷⁾ UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), pp. 8-9.

⁽²⁸⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽²⁸⁹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 37.

Innerhalb von zehn Tagen und unabhängig von der Gültigkeitsdauer ihres „Touristenausweises“ müssen sie sich bei der örtlichen Dienststelle des Asayish in dem Gebiet melden, in dem sie wohnen möchten. In bestimmten Gebieten benötigen Personen arabischer Herkunft einen kurdischen Bürgen, um rechtmäßig bleiben zu können [in Chamchamal, Rania, Dukan, Piramagroon, Arbat-Tanjro, Bazyan, Barda Qaraman und Hajiawa]. Nach einer Sicherheitskontrolle stellt der Asayish einen sogenannten „Asayish-Code“ aus, mit dem sie auch Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und das Recht auf Beschäftigung erhalten. Obwohl Personen mit arabischer Herkunft, die im Bezirk Sulaimaniyah leben möchten (einschließlich der Stadt Sulaymaniyah), keinen kurdischen Bürgen benötigen, um sich rechtmäßig in diesem Gebiet aufzuhalten, erhalten sie in der Praxis häufig keinen „Asayish-Code“. Stattdessen erhalten sie nur kurzfristige Verlängerungen ihres „Touristenausweises“. Im Gegensatz zu Personen mit einem „Asayish-Code“ erhalten Personen mit einem „Touristenausweis“ keinen Zugang zu Bildung, haben kein Recht auf Beschäftigung, können kein lokales Bankkonto eröffnen und haben aufgrund ihres unsicheren Rechtsstatus Schwierigkeiten, eine Wohnung zu mieten‘ (²⁹⁰).

3.5 Zentrale nördliche Gouvernements

Weitere Informationen zu den Bedingungen und Kirkuk finden sich in [Abschnitt 3.2](#).

3.5.1 Anbar, Salah ad-Din, Diyala, Ninewa

Die IOM hat anhand von Rückkehrermustern ab Juni 2018 festgestellt, dass sich die größte Zahl der Rückkehrer im Gouvernement Ninewa befindet (1,4 Millionen; vor allem in den Bezirken Mossul, Tel Afar und Al-Hamdaniya), gefolgt vom Gouvernement Anbar mit 1,2 Millionen Rückkehrern (in den Bezirken Falludscha und Ramadi) und dem Gouvernement Salah ad-Din mit über 534 000 Rückkehrern. Von den über 3,8 Millionen Rückkehrern sind 3,7 Millionen in die Gebiete zurückgekehrt, in denen sie vor der Vertreibung gelebt haben. Im ersten Halbjahr 2018 kehrten 590 000 Iraker in ihre Heimat zurück, wobei sich die Rückkehr verlangsamt und diejenigen, die binnenvertrieben bleiben erhebliche Schwierigkeiten haben (²⁹¹). DIS/Landinfo erklärten im November 2018, dass Binnenvertriebene nach Angaben zweier Quellen insgesamt betrachtet weiterhin freiwillig in befreite Gebiete zurückkehren. Sie stellen auch fest, dass etwa 10 % oder weniger Binnenvertriebene Berichten zufolge je nach Gouvernement der Herkunft bereit sind, zurückzukehren, wobei sich die Rückkehr verlangsamt (²⁹²).

Die Rückkehrer in diese Gebiete sehen sich der Gefahr durch nicht explodierte Kampfmittel, Minen und Sprengfallen sowie 'komplizierten Verwaltungsverfahren und neuen lokalen Dynamiken' ausgesetzt (²⁹³). Quellen gaben im Juni 2018 an, dass Binnenvertriebene, die in befreite Gebiete zurückkehren möchten, die begrenzte Bereitstellung von Dienstleistungen, wenige Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts und Unsicherheit als wichtigste Faktoren angeben (²⁹⁴). Weit verbreitete Zerstörung und Kontaminierung durch Kampfmittelrückstände sind ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr in ehemalige ISIL-Gebiete. Es fehlen außerdem grundlegende Dienstleistungen in den befreiten Gebieten des Irak, in denen die Infrastruktur zerstört ist:

(²⁹⁰) UNHCR, Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 ([url](#)), pp. 8-9.

(²⁹¹) IOM, Returns Continue While Obstacles to Return Remain in Iraq, June 2018 ([url](#)).

²⁹² Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 26

(²⁹³) IDMC/NRC, Global Report on Internal Displacement 2018, May 2018 ([url](#)), p. 22.

(²⁹⁴) IOM, Returns Continue While Obstacles to Return Remain in Iraq, June 2018 ([url](#)); UNOCHA, Humanitarian Bulletin – Iraq (June 2018), 18 July 2018 ([url](#)), p. 1.

Lebensmittel und Wasser fehlen und die Zivilverwaltung funktioniert unterschiedlich gut; es fehlen Bildungsangebote und die sozialen Sicherheitsnetze für besonders schutzbedürftige Gruppen funktionieren nicht. Deshalb leben viele Personen, insbesondere behinderte Menschen und Witwen, in Armut⁽²⁹⁵⁾. Nach Angaben von UNAMI in einem Bericht vom Juli 2018 sind Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Mitglieder von irakischen ethnisch-religiösen Gemeinschaften ‘besonders schutzbedürftig’ in Vertreibungssituationen und benötigen dringend Unterstützung und Hilfe⁽²⁹⁶⁾. Die UNAMI stellte fest, dass viele Mitglieder von Minderheiten weiterhin vertrieben werden⁽²⁹⁷⁾. Die IOM erklärte gegenüber DIS/Landinfo im November 2018, dass sie keine Rückkehr nach Ninewa, Anbar, Salah ad-Din und Diyala empfiehlt⁽²⁹⁸⁾.

Es werde von neuen Vertreibungen in kleinerem Umfang von Familien berichtet, die in ihre Herkunftsgebiete zurückkehrten, aber aufgrund von innergemeinschaftlicher Gewalt, Angst vor Vergeltungsmaßnahmen aufgrund mutmaßlicher Verbindungen zu ISIL und fehlenden Zugang zu Existenzgrundlagen und Grundversorgung wieder vertrieben wurden⁽²⁹⁹⁾. Eigentumskonflikte in den befreiten Gebieten haben zu schweren Konflikten geführt, in denen Häuser verkauft wurden oder Rückkehrer befürchten, bei ihrer Rückkehr hinausgeworfen zu werden⁽³⁰⁰⁾. Die UNAMI berichtete im Juli 2018, dass Angriffe auf Familien von ISIL-Verdächtigen weiterhin stattfinden und Eigentum mit dem Ziel zerstört wird, sie zum Verlassen des Gebiets zu zwingen oder ihre Rückkehr zu verhindern; dies geschieht vor allem in Anbar und Salah ad-Din⁽³⁰¹⁾. Ein Beispiel von 2016 zeigt, dass der Rat des Gouvernements Salah ad-Din beschloss, dass Personen, die sich an ISIL beteiligen oder mit ISIL verbunden sind, kein Recht auf Rückkehr in das Gebiet haben und dass direkte Verwandte von ISIL-Mitgliedern zehn Jahre nicht dort leben dürfen und somit nur zurückkehren können, wenn sie als „sicher“ gelten⁽³⁰²⁾. In einem anderen Beispiel gaben die örtlichen Führer und Sicherheitskräfte im Distrikt Al-Ba‘aj im Gouvernement Ninewa im Februar 2018 ebenfalls eine Anordnung heraus, dass männliche ISIL-Mitglieder nicht zurückkehren dürfen⁽³⁰³⁾. Der UNHCR berichtete im September 2018, dass Stammesführer, Sicherheitskräfte und Gemeinden weiterhin Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zu Extremisten an der Rückkehr in die Herkunftsgebiete in Anbar, Kirkuk und Ninewa hindern oder sie verweigern; er berichtete auch über Vorfälle in Salah ad-Din und in Bagdad⁽³⁰⁴⁾. Zwischen Oktober 2017 und August 2018 wurden mehr als 6 300 Haushalte von irakischen Behörden in formellen Lagern und informellen Siedlungen in Anbar, Bagdad und Salah ad-Din zwangsgeräumt (etwa 37 800 Personen)⁽³⁰⁵⁾.

In dem Bemühen, die sichere Rückkehr von Familien zu unterstützen, hat die irakische Regierung vier von fünf Rückkehrausschüssen der Gouvernements (GRC) eingerichtet und ihre Arbeit aufnehmen lassen. Diese Ausschüsse, die in Anbar, Kirkuk, Salah ad-Din und teilweise in Ninewa tätig sind, bestehen aus NRO-Beamten und den Vereinten Nationen. Sie sollen die Schließung von Lagern und die

⁽²⁹⁵⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), pp. 29-30.

⁽²⁹⁶⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 2.

⁽²⁹⁷⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), p. 15.

⁽²⁹⁸⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39.

⁽²⁹⁹⁾ UNICEF, Iraq – Humanitarian Situation Report (Mid-year 2018), 30 June 2018 ([url](#)), p. 2.

⁽³⁰⁰⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 30.

⁽³⁰¹⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 3.

⁽³⁰²⁾ HRW, Iraq: Displacement, Detention of Suspected “ISIS Families”, 5 March 2017 ([url](#)).

⁽³⁰³⁾ HRW, Iraq: Local Forces Banish ISIS Suspects’ Families, 26 April 2018 ([url](#)).

⁽³⁰⁴⁾ UNHCR, Iraq Protection Update – September 2018, 30 September 2018 ([url](#)), pp. 2-4.

⁽³⁰⁵⁾ USAID, Iraq – Complex Emergency Factsheet # 10, Fiscal Year (FY) 2018, 30 September 2018 ([url](#)), p. 2.

menschenwürdige Rückkehr von Vertriebenen erleichtern ⁽³⁰⁶⁾. Entscheidungen über die Schließung von Lagern werden weiterhin außerhalb dieses Rahmens getroffen ⁽³⁰⁷⁾.

Weitere Beispiele von Berichten über Zwangsräumungen und Rückkehrverboten im Jahr 2018:

- Im September 2018 berichtete der UNHCR über Vorfälle von Androhungen von Zwangsräumungen und Zwangsumsiedlungen in Anbar, Bagdad und Salah ad-Din ⁽³⁰⁸⁾.
- Im August 2018 berichtete der UNHCR über mehrere Vorfälle, in denen die Polizei in Salah ad-Din Dokumente beschlagnahmte und Binnenvertriebenen mitteilte, sie müssten den Ort verlassen und in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren. Dies betraf 58 Familien im Komplex Al Diorn in Tikrit und 36 Familien im Passgebäude, es wurden außerdem Dokumente von 270 Familien aus Shirwat, Jazerat, Sammara, Jazerate Tikrit, Yathrub und Jurf al-Sahker beschlagnahmt und alle Binnenvertriebenen – abgesehen von 500 aus Baiji und Al Saniya im Dream-City-Komplex – mussten gehen ⁽³⁰⁹⁾.
- Im Juli 2018 berichtete der UNHCR darüber, dass Personen weiterhin die Rückkehr nach Anbar, Kirkuk, Ninewa und Salah ad-Din verweigert wurde. Hierzu gehörten Zwangsräumungen von 112 binnenvertriebenen Familien aus einer informellen Siedlung in Tikrit und 20 Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zu Extremisten im Dorf Al-Ramadhaniyah ⁽³¹⁰⁾.
- Im Juli 2018 wurden außerdem 18 000 Vertriebene dem Risiko der Zwangsräumung ausgesetzt, als ein Gericht in Salah ad-Din die Erlaubnis erteilte, einen Komplex, in dem Binnenvertriebene untergebracht waren, wieder in Besitz zu nehmen ⁽³¹¹⁾. Berichten zufolge erlaubten die lokalen Behörden Familien, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, in Lager für Binnenvertriebene umzusiedeln oder Wohnungen in Tikrit zu mieten ⁽³¹²⁾.
- Es wurde von Androhungen von Zwangsräumungen in Salah ad-Din in mehreren Lagern und informellen Siedlungen von Mai bis Juli 2018 berichtet, z. B. gegenüber 150 binnenvertriebenen Familien in Shirwat von Mai bis Juli 2018 ⁽³¹³⁾.
- Im Gouvernement Anbar wurde eine Gruppe vertriebener Familien 2018 von irakischen Streitkräften an Kontrollpunkten von der Rückkehr in ihre Häuser abgehalten, was Human Rights Watch auf ihre Zugehörigkeit zum Stamm Sa'ade und der mutmaßlichen Verbindung zu ISIL zurückführt ⁽³¹⁴⁾. Den Familien wurde Berichten zufolge im Juni 2018 die Rückkehr in ihre Häuser gestattet ⁽³¹⁵⁾.
- Human Rights Watch berichtete, "viele ähnliche Vorfälle" dokumentiert zu haben, in denen Sicherheitskräfte und Stammesführer im Mai 2018 50 Familien die Rückkehr nach West-Anbar verweigerten und so eine sekundäre Vertreibungslage geschaffen wurde ⁽³¹⁶⁾.
- Im April 2018 erlaubte das Operationskommando von Salah ad-Din 17 Familien, das Lager Al-Shahama zu verlassen, um mit einer Bürgerschaft in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren oder in das Lager für Binnenvertriebene Al-Karamah umzusiedeln ⁽³¹⁷⁾.
- Im April 2018 berichtete Human Rights Watch über die Enteignung von Eigentum, das mutmaßlich mit ISIL verbundenen Personen in Mossul gehörte. Solche Enteignungen von

⁽³⁰⁶⁾ UNOCHA, Humanitarian Bulletin – Iraq (June 2018), 18 July 2018 ([url](#)), p. 2.

⁽³⁰⁷⁾ UNHCR, Iraq Protection Update – September 2018, 30 September 2018 ([url](#)), p. 3.

⁽³⁰⁸⁾ UNHCR, Iraq Protection Update – September 2018, 30 September 2018 ([url](#)), pp. 2-4.

⁽³⁰⁹⁾ UNHCR, Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018 ([url](#)), p. 3.

⁽³¹⁰⁾ UNHCR, Iraq: Monthly Protection Update 28 May – 1 July 2018, 1 July 2018 ([url](#)).

⁽³¹¹⁾ USAID, Iraq – Complex Emergency: Fact Sheet #9, Fiscal Year (FY) 2018, 20 July 2018, ([url](#)), p.2; UNOCHA, Humanitarian Bulletin – Iraq (May 2018), 11 June 2018 ([url](#)),

⁽³¹²⁾ USAID, Iraq – Complex Emergency: Fact Sheet #9, Fiscal Year (FY) 2018, 20 July 2018, ([url](#)), p.2; UNOCHA, Humanitarian Bulletin – Iraq (May 2018), 11 June 2018 ([url](#)).

⁽³¹³⁾ UNHCR, Iraq: Monthly Protection Update 28 May - 1 July 2018, 1 July 2018 ([url](#)).

⁽³¹⁴⁾ HRW, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018 ([url](#)).

⁽³¹⁵⁾ HRW, Iraqi Authorities Finally Allow Group of Families to Return Home to Anbar, 30 June 2018 ([url](#)).

⁽³¹⁶⁾ HRW, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018 ([url](#)).

⁽³¹⁷⁾ UNHCR, Iraq: Bi-weekly Protection Update 5-16 April 2018, 16 April 2018 ([url](#)), p. 2.

Eigentum von ISIL-Mitgliedern sind Berichten zufolge gemäß den Anti-Terrorismus-Gesetzen erlaubt ⁽³¹⁸⁾.

- Im Januar 2018 wurden 235 mutmaßliche ISIL-Familien aus dem Gebiet Hawija zwangsweise in Lager vertrieben und ihre Häuser wurden von PMF-Kräften zerstört ⁽³¹⁹⁾.

Einige dokumentierte Beispiele von Zwangsräumungen, Bedrohungen und verweigerter Rückkehr im Jahr 2017 ⁽³²⁰⁾:

- Die UNAMI dokumentierte im Oktober 2017 Fälle, in denen die ISF ISIL-Familienangehörige aufforderte, die Stadt Heet (Anbar) innerhalb von 72 Stunden zu verlassen, woraufhin mehrere Häuser zerstört wurden ⁽³²¹⁾. Berichten zufolge wurden in Tikrit (Salah ad-Din) mindestens 20 Häuser solcher Familien in drei Dörfern in Shirqat im November 2017 in die Luft gesprengt ⁽³²²⁾.
- Im März 2017 wurden 125 Familien vertrieben und ihre Häuser von PMF-Kräften in Salah ad-Din zerstört ⁽³²³⁾.
- In den letzten Monaten des Jahres 2017 stellte der norwegische Flüchtlingsrat in einer Studie über Rückkehrer in Anbar einen starker Anstieg der Zahl der Zwangsräumungen und deren Androhung fest, vor allem gegen Menschen in Lagern. Er stellte fest, dass 8 700 Person aus drei Lagern in Anbar in den letzten sechs Wochen des Jahres 2017 trotz Sicherheitsbedenken zwangsweise in ihre Herkunftsgebiete zurückgeführt wurden ⁽³²⁴⁾. Im Januar 2018 berichtete Reuters ebenfalls darüber, dass ISF-Kräfte 2 400-5 000 Binnenvertriebene aus dem Lager Amriyat al Falluja (AAF) zwischen November 2017 und Januar 2018 zwangsweise in ihre Herkunftsorte in Anbar zurückführten, obwohl es wegen Sprengfallen und Selbstjustiz Bedenken hinsichtlich der Sicherheit in diesem Gebiet gab ⁽³²⁵⁾.
- Im Bericht des NRC von 2018 über Rückkehrer in Anbar wurde dargestellt, dass 16 % der in zwei Lagern untersuchten Binnenvertriebenen davon abgehalten wurden, die Lager zu verlassen. Sie wurden von den Sicherheitskräften an Kontrollpunkten abgehalten, nach Hause zurückzukehren oder von Gemeinschaftsmitgliedern aufgehalten ⁽³²⁶⁾.

Nach Angaben von DIS/Landinfo im November 2018 habe es kürzlich keine Zwangsrückführungen aus der KRI in befreite Gebiete des Irak gegeben. Nach dem Unabhängigkeitsreferendum im Jahr 2017 wurden 100 arabische Sunniten aus Lagern in Debaga außerhalb von Makhmour im Gouvernement Erbil zwangsgeräumt. Ebenfalls 2017 wurden 46 arabische Binnenvertriebene als Sicherheitsbedrohung eingestuft und aufgefordert, die KRI zu verlassen. Nach dem Eingreifen von humanitären Akteuren wurde ihnen jedoch erlaubt, nach Sulaymaniyah umzusiedeln. Dieselbe Quelle berichtete, dass die KRG weniger Zwang auf Binnenvertriebene ausübe als die lokalen Behörden in anderen Gebieten des Irak, stellte jedoch vor den Wahlen im September 2018 einen zunehmenden Druck auf Binnenvertriebene fest, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. Einige Binnenvertriebene berichteten über Probleme bei der Erneuerung ihrer Registrierung in der KRI ⁽³²⁷⁾.

⁽³¹⁸⁾ HRW, Iraq: ISIS Suspects' Homes Confiscated, 19 April 2018 ([url](#)).

⁽³¹⁹⁾ HRW, Families with ISIS Relatives Forced into Camps, 4 February 2018 ([url](#)).

⁽³²⁰⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽³²¹⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 3.

⁽³²²⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 3.

⁽³²³⁾ HRW, Iraq: Displacement, Detention of Suspected "ISIS Families", 5 March 2017 ([url](#)).

⁽³²⁴⁾ NRC, DRC and IRC, The Long Road Home - Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar, ([url](#)), p. 20.

⁽³²⁵⁾ Reuters, Iraq returning displaced civilians from camps to unsafe areas, 7 January 2018 ([url](#)).

⁽³²⁶⁾ NRC, DRC and IRC, The Long Road Home - Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar, ([url](#)), p. 21.

⁽³²⁷⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), pp. 33-34.

Die KRG hinderte Berichten zufolge zahlreiche binnenvertriebene arabische Sunniten daran, in Dörfer in umstrittenen Gebieten zurückzukehren ⁽³²⁸⁾.

Außerdem wurde DIS/Landinfo von Quellen berichtet, dass es 2017-2018 Versuche der KRG gegeben habe, binnenvertriebene arabische Sunniten und Christen daran zu hindern, nach Sinjar zurückzukehren ⁽³²⁹⁾.

⁽³²⁸⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), pp. 32-33.

⁽³²⁹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), pp. 32-33.

4. Mobilitätshindernisse für bestimmte Gruppen

4.1 Binnenvertriebene mit Verbindungen oder mutmaßlichen Verbindungen zu ISIL

Weitere Informationen finden sich in [Abschnitt 3.2](#) und in den Kapiteln über die Gouvernements.

Aus Quellen geht hervor, dass lokale Beamte im Jahr 2017 “hunderte“ Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zu ISIL in Anbar, Babil, Diyala, Salah ad-Din und Ninewa vertrieben haben ⁽³³⁰⁾. Der UNHCR berichtete von Fällen, in denen Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zu ISIL von lokalen Stämmen oder ihren eigenen Stämmen die Rückkehr verboten wurde ⁽³³¹⁾. Weitere Informationen finden sich in den Kapiteln zu den Gouvernements.

In einem von Chatham House veranstalteten Workshop mit der Zivilgesellschaft über das Thema Vertreibungen in der KRI im Jahr 2016 wurde “festgestellt, dass gültige Ausweisdokumente ein entscheidendes Hindernis für Binnenvertriebene darstellen, um mobil sein zu können und Dienstleistungen zu erhalten, insbesondere wenn sie sich zwischen Gebieten bewegen, die von unterschiedlichen Behörden verwaltet werden“, und dass Binnenvertriebenen manchmal aus politischen Gründen die Rückkehr in ein Gebiet verweigert wird, in dem sie leben könnten ⁽³³²⁾. Amnesty International (AI) berichtete über Fälle von Familien in Lagern für Binnenvertriebene, die aus ehemaligen ISIL-Gebieten stammen und mutmaßliche Verbindungen zu ISIL haben: Ihre von ISIL ausgestellten Personenstandsurkunden wurden ungültig gemacht, sie entsorgten selbst alle Personenstandsurkunden aus Furcht, mit ISIL in Verbindung gebracht zu werden, oder ihre Dokumente wurden ihnen vom Lagerpersonal abgenommen ⁽³³³⁾. Laut einer Studie von AI von 2017-2018 über vertriebene Familien wurden Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zum IS daran gehindert, Ausweisdokumente und andere Personenstandsurkunden wie Personalausweise neu zu beantragen oder auszutauschen ⁽³³⁴⁾. Quellen zufolge wurde engen Verwandten von mutmaßlichen IS-Mitgliedern die Unbedenklichkeitsbescheinigung von irakischen Streitkräften “regelmäßig verweigert“ ⁽³³⁵⁾, was Human Rights Watch als de-facto-Verbot für den Erhalt von Personenstandsurkunden beschreibt ⁽³³⁶⁾. Berichten zufolge sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen erforderlich, um Personenstandsurkunden wie Personalausweise, Geburts-/Heirats-/Sterbeurkunden, Sozialhilfekarten und Reisepässe zu erhalten ⁽³³⁷⁾. Nach Angaben von AI müssen solche vertriebenen Familien in Lagern lange warten oder erhalten gar keine neuen Ausweise von Regierungsbehörden oder den Sicherheitskräften aufgrund ihres Hintergrunds, der anhand einer Liste von gesuchten Personen des IS überprüft wird. Dies führt dazu, dass ihre Anträge auf Personalausweise abgelehnt werden ⁽³³⁸⁾. Der UNHCR berichtete in ähnlicher Weise von solchen Vorfällen in den Jahren 2017-2018; 140 Personen im Lager für Binnenvertriebene Al-Alam in Salah ad-Din wurden beispielsweise aufgrund ihrer mutmaßlichen

⁽³³⁰⁾ HRW, World Report 2018 – Iraq, 9 January 2018 ([url](#)).

⁽³³¹⁾ UNHCR, Iraq: Bi-weekly Protection Update 5-16 April 2018, 16 April 2018 ([url](#)), pp. 1-2.

⁽³³²⁾ Chatham House, Internal Displacement in the Kurdistan Region of Iraq: Impact, Response and Options 16-18 May 2016, 1 July 2017 ([url](#)), pp. 5-6.

⁽³³³⁾ AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018 ([url](#)), p. 22.

⁽³³⁴⁾ AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018 ([url](#)), p. 22.

⁽³³⁵⁾ Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, ([url](#)).

⁽³³⁶⁾ Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, ([url](#)).

⁽³³⁷⁾ Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS, May 2018 ([url](#)), p. 9; Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, ([url](#)); HRW, Iraq: ISIS Suspects' Homes Confiscated, 19 April 2018 ([url](#)).

⁽³³⁸⁾ AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018 ([url](#)), pp. 22-23.

Verbindung zu ISIL Personenstandsurkunden verweigert⁽³³⁹⁾. Personen mit ähnlichen Namen wie gesuchte Verdächtige wurden ebenfalls keine Personalausweise ausgestellt⁽³⁴⁰⁾.

Quellen zufolge sehen sich Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zu ISIL, die in Vertriebenenlagern leben, mit "erheblichen Einschränkungen" ihrer Freizügigkeit konfrontiert⁽³⁴¹⁾. AI stellte fest, dass binnenvertriebene Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zu ISIL sich "de facto in Gewahrsam" befinden, da sie daran gehindert werden, die Lager zu verlassen oder nicht in der Lage sind, Kontrollpunkte außerhalb der Lager zu passieren, da sie keine Personalausweise besitzen oder Angst haben, verhaftet zu werden⁽³⁴²⁾. Die NRC dokumentierte außerdem Einschränkungen für Bewohner von Vertriebenenlagern, die Sicherheitsausweise (*Kasassa*) benötigten, um die drei untersuchten Lager in Anbar zu verlassen⁽³⁴³⁾. In einem Bericht der Zeitung Independent wurde ebenfalls berichtet, dass nach Angaben der NRC - einer internationalen Organisation, die mit Vertriebenen zusammenarbeitet, um verlorene Urkunden zu ersetzen - Familien ohne gültige Ausweisdokumente daran gehindert wurden, die Vertriebenenlager zu verlassen, um nach Hause zurückzukehren⁽³⁴⁴⁾. Darüber hinaus sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Binnenvertriebene notwendig, die in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren möchten; Berichten zufolge wurden ihnen diese Bescheinigungen verweigert oder Vertriebene wurden nach dem Erhalt einer Unbedenklichkeitsbescheinigung von lokalen Behörden daran gehindert, zurückzukehren, da sie mutmaßliche Unterstützer von ISIL waren⁽³⁴⁵⁾.

Informationen über Personenstandsurkunden finden sich in [Abschnitt 2.4](#).

4.2 Unter ISIL geborene Kinder ohne Personenstandsurkunden

Quellen schätzen, dass hunderte oder tausende Kinder, die unter der ISIL-Herrschaft oder mit ausländischen Vätern geboren wurden, bei ihrer Geburt nicht registriert wurden und somit keine Personenstandsurkunde besitzen⁽³⁴⁶⁾. Nach irakischem Recht muss bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde die Identität beider Eltern festgestellt werden⁽³⁴⁷⁾. Geburtsurkunden sind notwendig, um einen Personalausweis und eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung zu erhalten⁽³⁴⁸⁾. Kinder von ausländischen Kämpfern und Kinder, deren Vaterschaft nicht festgestellt werden kann, wie Kinder, die unter ISIS geboren wurden und keine Dokumente besitzen, Kinder mit vom IS ausgestellten Dokumenten mit Müttern, deren Ehemänner tot oder vermisst sind, laufen Gefahr, ohne Personenstandsurkunde aufzuwachsen⁽³⁴⁹⁾ oder staatenlos zu sein, da zur Feststellung der Staatsangehörigkeit eine Geburtsurkunde benötigt wird⁽³⁵⁰⁾. Ohne diese Dokumente können die

⁽³³⁹⁾ USAID, Iraq – Complex Emergency: Fact Sheet #8, Fiscal Year (FY) 2018, 8 June 2018 ([url](#)), p. 2.

⁽³⁴⁰⁾ USAID, Iraq – Complex Emergency: Fact Sheet #8, Fiscal Year (FY) 2018, 8 June 2018 ([url](#)), p. 2.

⁽³⁴¹⁾ UNHCR, Iraq: Bi-weekly Protection Update 5-16 April 2018, 16 April 2018 ([url](#)); AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018 ([url](#)), pp. 24-26.

⁽³⁴²⁾ AI, The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018, ([url](#)), pp. 24-26.

⁽³⁴³⁾ NRC, DRC and IRC, The Long Road Home - Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar, ([url](#)), p. 18.

⁽³⁴⁴⁾ Independent, Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 ([url](#)).

⁽³⁴⁵⁾ Human Rights Watch, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018 ([url](#));

⁽³⁴⁶⁾ Independent, Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 ([url](#)); Reuters, Iraq's children of the caliphate face stateless future, 15 November 2016 ([url](#)).

⁽³⁴⁷⁾ Independent, Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 ([url](#)).

⁽³⁴⁸⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽³⁴⁹⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 52; Independent, Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 ([url](#)).

⁽³⁵⁰⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 31; Independent, Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 ([url](#)); Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-

Kinder nicht in der Schule angemeldet werden ⁽³⁵¹⁾. Wofür Personenstandsurkunden erforderlich sind, wird in [Abschnitt 2.3](#) und [Abschnitt 2.4.1](#) beschrieben.

4.3 Frauen

Die Freizügigkeit von Frauen wird im Allgemeinen gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich ⁽³⁵²⁾, aus kulturellen Gründen und manchmal aufgrund religiöser Regeln ⁽³⁵³⁾ nicht respektiert. Laut einem Workshop über Vertreibungen in der KRI kann dies bei Frauen ohne männliche Familienangehörige, wie Witwen oder alleinstehende Frauen, „dazu führen, dass sie kein Einkommen, sozialen Schutz und Unterstützung (durch die erweiterte Familie und Nachbarn) erhalten“ ⁽³⁵⁴⁾. Die IOM stellte in ihrer Studie über Rückkehrmuster von 2017 fest, dass der Mangel an Geld von Familien mit einer Frau oder einer minderjährigen Frau als Oberhaupt als größtes Hindernis angegeben wurde ⁽³⁵⁵⁾.

Frauen können ohne die Zustimmung eines männlichen Verwandten keine Personenstandsurkunden erhalten ⁽³⁵⁶⁾. Frauen, deren Ehemänner gestorben oder vermisst sind und die keine Ausweisdokumente für sich selbst erhalten, könnten nicht in der Lage sein, humanitäre Hilfe oder Dienstleistungen der Regierung zu erhalten, da die Ausweisdokumente für diese Hilfe unter dem Namen des männlichen Haushaltsvorstands ausgestellt werden ⁽³⁵⁷⁾ oder da sie keine Dokumente vorlegen können, die den Tod ihres männlichen Vormunds bestätigen ⁽³⁵⁸⁾. UNICEF stellte fest, dass - obwohl es einen Rechtsrahmen gibt, der Kindern, die durch sexuelle Gewalt im irakischen Konflikt geboren wurden, ermöglicht, Ausweispapiere zu erhalten -, „dies in der Praxis jedoch extrem schwierig sei, und von den Frauen verlange, öffentlich bekannt zu geben, was sie erlebt haben – Erfahrungen, die ihre Familien, ihre Kultur, ihr Stamm und ihre Religion als zutiefst beschämend erachten“ ⁽³⁵⁹⁾. Die MRG stellte fest, dass weibliche Binnenvertriebene auch darüber berichteten, dass es besonders schwierig sei, neue Dokumente zu erhalten, da sie zu Dienststellen in Gebieten reisen müssen, die „unmöglich zu erreichen“ seien ⁽³⁶⁰⁾. Die Zivilrechtsbeauftragten der MRG erklärten, dass alleinstehende Frauen und Witwen oder Frauen, die alleine ohne männliche Begleitung reisen müssen, wahrscheinlich Schwierigkeiten haben, umzuziehen und sich neu einzurichten, da die vorherrschenden sozialen Normen den Mann als Familienoberhaupt ansehen und dass eine Frau, die alleine reist, als verdächtig betrachtet wird ⁽³⁶¹⁾. Die MRG merkte in einem Schreiben an das EASO für diesen Bericht an, dass Witwen oder geschiedene Frauen besonders gefährdet seien, verachtet oder belästigt zu werden ⁽³⁶²⁾. Das DFAT stellte in ähnlicher Weise fest, dass alleinstehende Personen, vor allem aber Frauen und Kinder, ohne bestehende Netzwerke in der Region, größere Probleme haben, in die KRI

ISIS, May 2018 ([url](#)); Human Rights Watch, Children of the Caliphate ([url](#)); Niqash, Extremist Fighters' Children Live in Stateless Limbo in Iraq, 12 May 2016 ([url](#)); Human Rights Watch, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018 ([url](#)); Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, ([url](#)).

⁽³⁵¹⁾ Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 39; Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS, May 2018 ([url](#)), p. 9.

⁽³⁵²⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

⁽³⁵³⁾ Chatelard, G., Anmerkung anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018.

⁽³⁵⁴⁾ Chatham House, Internal Displacement in the Kurdistan Region of Iraq: Impact, Response and Options 16-18 May 2016, 1 July 2017 ([url](#)), p. 5.

⁽³⁵⁵⁾ IOM, Integrated Location Assessment II: Part I – Thematic Overview, October 2017 ([url](#)), p. 2.

⁽³⁵⁶⁾ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

⁽³⁵⁷⁾ Chatham House, Internal Displacement in the Kurdistan Region of Iraq: Impact, Response and Options 16-18 May 2016, 1 July 2017 ([url](#)), p. 5; Human Rights Watch, Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018 ([url](#)); Human Rights Watch, Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, ([url](#)); Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

⁽³⁵⁸⁾ Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

⁽³⁵⁹⁾ UNAMI, United Nations Calls for the protection of children born of sexual violence in conflict, 27 June 2018 ([url](#)).

⁽³⁶⁰⁾ MRG, Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 ([url](#)), p. 5, 9-11.

⁽³⁶¹⁾ Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

⁽³⁶²⁾ Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2018.

umzusiedeln und ähnliche amtliche und gesellschaftliche Diskriminierungen wie in anderen Teilen des Irak erleben ⁽³⁶³⁾.

Nach Angaben der UNAMI erlaubt die Bundesregierung zivilgesellschaftlichen Gruppen nicht, Unterkünfte zu betreiben, und die wenigen Organisationen, die dies dennoch tun, werden „angegriffen und stigmatisiert“, von der Polizei durchsucht oder eingeschüchtert und von einer Reihe von Akteuren bedroht ⁽³⁶⁴⁾. Die UNAMI berichtete, dass es „einige“ Unterkünfte in Kirkuk und eine in Basra gebe. Sie berichtete weiterhin von der Durchsuchung einer Unterkunft in Bagdad durch eine bewaffnete Gruppe im Oktober 2017. Sie verlangten die Herausgabe einer Frau, die vor häuslicher Gewalt geflohen war ⁽³⁶⁵⁾. In der Region Kurdistan dürfen Organisationen Unterkünfte betreiben, obwohl die Behörden Berichten zufolge Lizenzen hierzu verweigern unter dem Vorwurf, Prostitution zu fördern ⁽³⁶⁶⁾.

⁽³⁶³⁾ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 9 October 2018 ([url](#)), p. 29.

⁽³⁶⁴⁾ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 43.

⁽³⁶⁵⁾ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5. 3.

⁽³⁶⁶⁾ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 43.

Bibliografie

Mündliche Quellen, einschließlich anonymer Quellen

ISW (Institute for the Study of War, Institut für Kriegsforschung), E-Mail an das EASO, 11. Juli 2018

Puttick, M., E-Mail an das EASO, 3. August 2017. Miriam Puttick ist eine Zivilrechtsbeauftragte, die sich für die MRG und die Konfliktüberwachungsorganisation Ceasefire Centre for Civilian Rights mit dem Irak und dem Iran beschäftigt und die im Irak Feldforschungen betreibt.

Chatelard, G., Anmerkungen anlässlich der Überprüfung dieses Berichts, 10. Oktober 2018 und 22. Oktober 2018. Dr. Chatelard machte während der Überprüfung des Berichts Anmerkungen, die in diesen Bericht einfließen.

Öffentliche Quellen

AI (Amnesty International), The Condemned: Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq, April 2018, <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1481962018ENGLISH.PDF>, accessed 2 July 2018

Australia, DFAT (Department of Foreign Affairs), Country Information Report – Iraq [Version 9 October 2018], 9 October 2018 (<https://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-iraq.pdf>), accessed 11 November 2018.

Baghdad Post (The), Najaf international airport reopens: sources, 18 July 2018 (<https://www.thebaghdadpost.com/en/Story/29639/Najaf-international-airport-reopens-sources>), accessed 11 November 2018.

BIA (Baghdad International Airport), Baghdad Airport Arrivals, Dated: 26 June 2018, (<https://www.baghdad-airport.com/arrivals.php>), accessed 26 June 2018

BIA (Baghdad International Airport), Baghdad International Airport – Baghdad Airport (BGW), n.d. (<https://www.baghdad-airport.com/>), accessed 3 July 2018

Chatham House, Internal Displacement in the Kurdistan Region of Iraq: Impact, Response and Options 16-18 May 2016, 1 July 2017 (<https://www.chathamhouse.org/sites/default/files/events/special/2016-07-01-Internal-Displacement-KRI-Workshop-Summary.pdf>), accessed 31 July 2018.

Ceasefire Centre for Civilian Rights, Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS, May 2018 (https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2018/05/FINAL_MosulCIVProtectChallengesMay2018-1.pdf), accessed 5 July 2018.

Ceasefire Centre for Civilian Rights, Civilian-led monitoring in Iraq, n.d. (<https://www.ceasefire.org/civilian-led-monitoring-in-iraq/>), accessed 11 November 2018.

Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Kurdistan Region of Iraq (KRI): Report on issuance of the new Iraqi ID card, November 2018 (https://coi.easo.europa.eu/administration/denmark/PLib/IRAQ_Report_on_issuance_of_ID_cards.pdf), accessed 11 November 2018.

Denmark, DIS (Danish Immigration Service) and Norway (Landinfo), Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 (https://coi.easo.europa.eu/administration/denmark/PLib/IRAQ_Report_on_security_IDPs_and_access.pdf), accessed 6 November 2018.

Denmark, DIS (Danish Immigration Service), The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the

Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12 April 2016 (<https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/4B4E8C12-84B7-4ACB-8553-5E0218C5689A/0/FactfindingreportKurdistanRegionofIraq11042016.pdf>), accessed 11 November 2018.

EU (European Union), EASO (European Asylum Support Office), Practical Cooperation Meeting Report – Iraq in April 2017, July 2017, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/publications/coi-iraq-meeting-report.pdf>, accessed 2 July 2018

EU (European Union), EC (European Commission), European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations – Iraq, 23 January 2018 (https://ec.europa.eu/echo/printpdf/320_en), accessed 31 July 2018.

EIA (Erbil International Airport), Flight Information, Dated: 26 June 2018, (http://www.erbilairport.com/FLHT03/F_FLHT03_01_01.aspx), accessed 26 June 2018

FlightAware, Kirkuk Airport (Kirkuk), n.d. (<https://flightaware.com/live/airport/ORKK>), accessed 10 September 2018.

Flightradar24, XNH/ORTL Ali Air Base Iraq – Routes Nasiriyah, n.d., (<https://www.flightradar24.com/data/airports/xnh/routes>), accessed 28 June 2018

Flightradar24, Al Najaf International Airport (NJF/ORNI), Arrivals, n.d., (<https://www.flightradar24.com/data/airports/njf/arrivals>), n.d.

Flightradar24, Basra International Airport (BSR/ORMM), Arrivals, n.d., (<https://www.flightradar24.com/data/airports/bsr/arrivals>), accessed 26 June 2018

Flightstats, (KIK) Kirkuk Air Base Arrivals, n.d. (<https://www.flightstats.com/v2/flight-tracker/arrivals/KIK?year=2018&month=9&date=10&hour=6>), accessed 10 September 2018.

Fly Baghdad, Home, n.d., (<http://www.flybaghdad.net/en/>), accessed 28 June 2018

FlyErbil, Summer Schedule, n.d. (<http://www.flyebl.com/timetable/>), accessed 11 July 2018.

GardaWorld, Iraq: Rockets fired near Basra airport September 8, 8 September 2018 (<https://www.garda.com/crisis24/news-alerts/153531/iraq-rockets-fired-near-basra-airport-september-8-update-14>), accessed 10 September 2018.

Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 (http://www.atlanticcouncil.org/images/publications/Beyond_Security-Stabilization_Governance_and_Economic_Challenges.pdf), accessed 23 July 2018.

HRW (Human Rights Watch),

Children of the Caliphate (<https://www.hrw.org/news/2016/11/23/children-caliphate>), accessed 5 July 2018.

Iraq: Displaced Families Blocked from Returning, 24 June 2018 (<https://www.hrw.org/news/2018/06/24/iraq-displaced-families-blocked-returning>), accessed 5 July 2018

Iraq: Displacement, Detention of Suspected “ISIS Families”, 5 March 2017 (<https://www.hrw.org/news/2017/03/05/iraq-displacement-detention-suspected-isis-families>), accessed 10 November 2018.

Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs, 25 February 2018, (<https://www.hrw.org/news/2018/02/25/iraq-families-alleged-isis-members-denied-ids>), accessed 5 July 2018

Iraq: ISIS Suspects’ Homes Confiscated, 19 April 2018 (<https://www.hrw.org/news/2018/04/19/iraq-isis-suspects-homes-confiscated>), accessed 5 July 2018.

Iraq: Local Forces Banish ISIS Suspects' Families, 26 April 2018 (<https://www.hrw.org/news/2018/04/26/iraq-local-forces-banish-isis-suspects-families>), accessed 11 November 2018.

Iraqi Authorities Finally Allow Group of Families to Return Home to Anbar, 30 June 2018 (<https://www.hrw.org/news/2018/06/30/iraqi-authorities-finally-allow-group-families-return-home-anbar>), accessed 11 November 2018.

Families with ISIS Relatives Forced into Camps, 4 February 2018 (<https://www.hrw.org/news/2018/02/04/families-isis-relatives-forced-camps>), accessed 11 November 2018.

World Report 2018 – Iraq, 9 January 2018 (<https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/iraq>).

IDMC/NRC (Internal Displacement Monitoring Centre/Norwegian Refugee Council), Global Report on Internal Displacement 2018, May 2018 (<http://www.internal-displacement.org/global-report/grid2018/downloads/2018-GRID.pdf>), accessed 30 July 2018.

Independent (The), Iraq's generation of stateless ISIS children are being 'punished for the crimes of their fathers', 18 May 2017 (<https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/isis-mosul-children-iraq-legal-system-stateless-school-aid-fighter-fathers-crime-a7742751.html>), accessed 11 November 2018.

International Crisis Group, The Contested Iraqi Parliamentary Elections in Kirkuk, 24 May 2018 (<https://www.crisisgroup.org/middle-east-north-africa/gulf-and-arabian-peninsula/iraq/crisis-group-statement-contested-iraqi-parliamentary-elections-kirkuk>).

IOM (International Organization for Migration),

Annual Report for 2017 (C/109/4), 18 June 2018 (<https://governingbodies.iom.int/system/files/en/council/109/C-109-4%20-%20Annual%20Report%20for%202017.pdf>), accessed 31 July 2017.

Assessing the Risks of Migration Along the Central and Eastern Mediterranean Routes: Iraq and Nigeria as Case Study Countries, 2016 (https://publications.iom.int/system/files/dfid_report_2016_final_sml.pdf), accessed 31 July 2018.

Assisted Voluntary Return and Reintegration – 2017 Key Highlights, 2018 (https://www.iom.int/sites/default/files/our_work/DMM/AVRR/avrr-2017-key-highlights.pdf), accessed 31 July 2018.

Integrated Location Assessment: Part 2 – Governorate Profiles, March 2017 (http://iraqdtm.iom.int/Downloads/DTM%20Special%20Reports/DTM%20Integrated%20Location%20Assessment/DTM%20Integrated%20Location%20Assessment_Part%20II_Governorate%20Profiles_March%202017.pdf), accessed 31 July 2018.

Integrated Location Assessment II: Part I – Thematic Overview on Displacement and Return, October 2017 (http://iraqdtm.iom.int/LastDTMRound/ILA%20II_PART1%20Thematic%20Overview.pdf), accessed 31 July 2018.

Integrated Location Assessment II: Part II - Governorate Profiles, October 2017 (http://iraqdtm.iom.int/LastDTMRound/ILA%20II_PART2%20Governorate%20Profiles.pdf), accessed 31 July 2018.

IOM helps Iraqi Migrants Voluntarily Return Home from Belgium, 2 February 2016 (<https://www.iom.int/news/iom-helps-iraqi-migrants-voluntarily-return-home-belgium>), accessed 31 July 2018.

Iraq: Displacement Tracking Matrix - DTM Round 96, May 2018
http://iraqdtm.iom.int/Downloads/DTM%202018/May%202018/Round%2096%20-%2031%20May%202018/Round96_Report_English_2018_May_31_IOM_DTM.pdf), accessed 5 August 2018.

Iraq: Displacement Tracking Matrix – DTM Round 100, July 2018
http://iraqdtm.iom.int/LastDTMRound/Round100_Report_English_2018_July_31_IOM_DT M.pdf), accessed 11 November 2018.

Iraq – Returnees from Europe: A DTM Snapshot Report on Iraqi Nationals Upon Return in Iraq (February 2018), 8 May 2018
http://displacement.iom.int/system/tdf/reports/DP.1635%20-%20Iraq_Returnees_Snapshot-Report%20-%20V5.pdf?file=1&type=node&id=3578), accessed 31 July 2018.

Returns Continue While Obstacles to Return Remain in Iraq, June 2018
<http://iomiraq.net/article/0/returns-continue-while-obstacles-return-remain-iraq>), accessed 31 July 2018.

Iraq: Timeline of displacement and returns (as of 30 June 2018), 10 July 2018
https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/timeline_of_displacement_and_returns_30_june_2018.pdf), accessed 4 August 2018.

IOM (International Organization for Migration) and Italy, Assisted Voluntary Reintegration and Return – AVRR of Third Country Nationals hosted in Italy, n.d.
https://italy.iom.int/sites/default/files/news-documents/Scheda%20progetto_ENGLISH.pdf), accessed 11 November 2018.

Iraq,

Constitution of the Republic of Iraq 2005, 15 October 2005, Unofficial English translation, available at: (<http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>), accessed 27 June 2018

MoFA (Ministry of Foreign Affairs), FAQ's, n.d.
<http://www.mofa.gov.iq/en/submenu.php?id=16>), accessed 5 July 2017.

MoFA (Ministry of Foreign Affairs), Iraqi Embassy to the UK, Frequently Asked Questions, n.d.
<http://www.mofamission.gov.iq/en/UKLondon&menu=fags>), accessed 4 July 2018

MoFA (Ministry of Foreign Affairs), Pass Doc, n.d.,
<http://www.mofa.gov.iq/en/submenu.php?id=61>), accessed 27 June 2018

National Policy on Displacement, July 2008
<http://www.refworld.org/docid/5a26b2264.html>), accessed 5 August 2018.

Iraqi Airways, Domestic Flights, n.d., (<https://iaw.gov.iq/en/destinations/domestic-flights/>), accessed 26 June 2018

Iraq's Economic Center, The First International Flight From Nasiriyah Airport to Iran, 21 May 2017,
<http://en.economiciraq.com/2017/05/21/the-first-international-flight-from-nasiriyah-airport-to-iran/>), accessed 26 June 2018

Kurdistan24, Fly Erbil: Kurdistan Region launches first airline after three-year delay, 18 June 2018
<http://www.kurdistan24.net/en/news/ab0d1dea-9485-41d7-a053-9ab3646d9472>, accessed 11 July 2018

Kurdistan24, Kirkuk International Airport to reopen next week: Governor, 9 July 2018
<http://www.kurdistan24.net/en/news/38bd5418-35b5-43fa-8167-147fa89bcc58>), accessed 11 July 2018

MERI (Middle East Research Institute), Displacement-Emigration-Return: Understanding Uncertain in the Context of Iraq, January 2018 (<http://www.meri-k.org/wp-content/uploads/2018/01/Displacement-Emigration-Report.pdf>), accessed 5 August 2018.

MRG (Minority Rights Group International), Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22 December 2016 (http://minorityrights.org/wp-content/uploads/2016/12/MRG-report-A4_english-DECEMBER-2016_WEB-2.pdf), accessed 5 July 2018

National (The), ISIS attacks resurgent on Iraq's 'Highway of Death', 7 July 2018 (<https://www.thenational.ae/world/mena/isis-attacks-resurgent-on-iraq-s-highway-of-death-1.747943>), accessed 24 November 2018.

New York Times (The), In Iraq, I Found Checkpoints as Endless as the Whims of Armed Men, 2 April 2018 (<https://www.nytimes.com/2018/04/02/magazine/iraq-sinjar-checkpoints-militias.html>), accessed 10 November 2018.

Niqash, Dhi Qar's New Airport Mocked by Iraqis, n.d., (<http://www.niqash.org/en/articles/society/5567/>), accessed 26 June 2018

Niqash, Extremist Fighters' Children Live in Stateless Limbo in Iraq, 12 May 2016 (<http://www.niqash.org/en/articles/society/5267/>), accessed 5 July 2018.

Norway,

Landinfo, Irak: Militser i Bagdad, 15 September 2017 (<https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/03/Irak-Respons-Militser-i-Bagdad-15092017.pdf>), accessed 13 July 2018.

Landinfo, Irak: Reisedokumenter og andre ID-dokumenter, 11 April 2018 (<https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/04/Irak-Temanotat-Reisedokumenter-og-andre-IDdokumenter-oppdatering-11042018.pdf>), accessed 4 July 2018.

Landinfo, Irak: Situasjonen for sunnimuslimere i Bagdad, 23 June 2017 (https://landinfo.no/asset/3636/1/3636_1.pdf), accessed 13 July 2018.

Landinfo, Iraq: Travel documents and other identity documents, 16 December 2015 (https://landinfo.no/asset/3369/1/3369_1.pdf), accessed 4 July 2018.

NRC (Norwegian Refugee Council), DRC (Danish Refugee Council) and IRC (International Rescue Committee), The Long Road Home - Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar, (<https://www.nrc.no/globalassets/pdf/reports/the-long-road-home/the-long-road-home.pdf>), accessed 11 November 2018.

OSAC, Iraq 2018 Crime and Safety Report Baghdad, 12 February 2018, (<https://www.osac.gov/pages/ContentReportDetails.aspx?cid=23505>), accessed 28 June 2018

Reuters,

Iraq returning displaced civilians from camps to unsafe areas, 7 January 2018 (<http://news.trust.org/item/20180107073429-qrzkv/>), accessed 20 October 2018.

Iraq's children of the caliphate face stateless future, 15 November 2016 (<https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-mosul-children/iraqs-children-of-caliphate-face-stateless-future-idUSKBN13A17F>), accessed 5 July 2018.

Islamic State makes comeback in Iraq with switch to guerrilla tactics, 24 July 2018 (<https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-security/islamic-state-makes-comeback-in-iraq-with-switch-to-guerrilla-tactics-idUSKBN1KEOMH>), accessed 24 November 2018.

Rockets fired at Basra airport as violent protests grip Iraq, 8 September 2018 (<https://www.reuters.com/article/us-iraq-protests/basra-airport-targeted-by-rocket-fire-as-violent-protests-grip-iraq-idUSKCN1L00DV>), accessed 10 September 2018.

Two protesters killed in clashes with Iraqi police as unrest spreads in the south, 15 July 2018 (<https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-protests/two-protesters-killed-in-clashes-with-iraqi-police-as-unrest-spreads-in-south-idUSKBN1K507A>), accessed 10 September 2018.

Rudaw, Kirkuk military airfield opens to civilian flights next week: governor, 9 July 2018 (<http://www.rudaw.net/english/kurdistan/090720184>), accessed 31 July 2018.

Sulaymaniyah International Airport, Arrivals, n.d., (<http://www.sul-airport.com/arrival.php>), accessed 27 June 2018

UK (United Kingdom), Foreign Travel Advice – Iraq, n.d. (<https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/iraq/safety-and-security>), accessed 24 November 2018.

UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq),

Briefing to the Security Council by the SRSG for Iraq Ján Kubiš – New York, 30 May 2018 available at:

(https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/FINAL%20VERSION%20-%20AS%20PREPARED_SMSG%20Briefing%20at%20UNSC%2030%20May%202018_%20ENGLISH.pdf), accessed 11 November 2018.

Report on Human Rights in Iraq – January to June 2017, 14 December 2017 (http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2503_253b0775f00450cb43e23c97eda20737&Itemid=650&lang=en), accessed 26 July 2018.

Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 (http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&task=download&id=2727_b54677beccd14ed168dc0989d7312268&Itemid=608&lang=en), accessed 26 July 2018.

United Nations Calls for the protection of children born of sexual violence in conflict, 27 June 2018 (http://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=9249:united-nations-calls-for-the-protection-of-children-born-of-sexual-violence-in-conflict&Itemid=605&lang=en), accessed 26 July 2018.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees),

In Search of Solutions: Addressing Statelessness in the Middle East and North Africa, September 2016 (<http://www.refworld.org/docid/57dbdaba4.html>), accessed 3 July 2018

Iraq: Bi-weekly Protection Update 5-16 April 2018, 16 April 2018 (<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180507%20IRAQ%20BI-WEEKLY%20PROTECTION%20UPDATE.PDF>), accessed 31 July 2018.

Iraq: Monthly Protection Update 28 May - 1 July 2018, 1 July 2018 (<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180713%20Iraq%20Protection%20Update%20-%20June%202018.pdf>), accessed 11 November 2018.

Iraq Protection Update – August 2018, 31 August 2018 (<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20180919%20Iraq%20Protection%20Update%20-%20August%202018.pdf>), accessed 11 November 2018.

Iraq Protection Update – September 2018, 30 September 2018 (<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20181026%20Iraq%20Protection%20Update%20-%20September.pdf>), accessed 10 November 2018.

Iraq: Relevant COI for Assessments on the Availability of an Internal Flight or Relocation Alternative (IFA/IRA): Ability of Persons Originating from (Previously or Currently) ISIS-Held or Conflict Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation, 12 April 2017 (<http://www.refworld.org/docid/58ee2f5d4.html>), accessed 31 July 2018.

Thousands of displaced Iraqis obtain vital legal documents with UNHCR's help, 22 January 2018

(https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Press%20Release_UNHCR%20Iraq_Legal%20Documentation.pdf), accessed 31 July 2018.

UNHCR IDP Operational Update 1-31 January 2016, 31 January 2016

(<http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/regionalupdates/UNHCR%20Iraq%20IDP%20Operational%20Update%20%28ENG%29%201-31JAN16.pdf>), accessed 5 July 2018.

UNHCR Letter to Legal Counsel in the Netherlands re Guidance on the Application of an IFA/IRA in Baghdad, Iraq, 5 February 2018

(<http://www.refworld.org/docid/5a9e5a434.html>), accessed 31 July 2018.

UN Human Rights Council,

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018

(https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session38/Documents/A_HRC_38_44_Add.1.docx), accessed 11 November 2018.

Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Iraq (A/HRC/32/35/Add.1), 5 April 2016 (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/068/48/PDF/G1606848.pdf?OpenElement>), accessed 31 July 2018.

UNOCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs),

Humanitarian Bulletin – Iraq (June 2018), 18 July 2018

(<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/OCHA%20Iraq%20Humanitarian%20Bulletin%20-%20July%202018.pdf>), accessed 31 July 2018.

Humanitarian Bulletin – Iraq (May 2018), 11 June 2018

(https://www.ecoi.net/en/file/local/1435231/1788_1529056437_1106.pdf), accessed 11 November 2018.

UN (United Nations) Security Council, Implementation of resolution 2367 (2017); Report of the Secretary-General [S/2018/677], 9 July 2018 (<http://undocs.org/S/2018/677>), accessed 11 November 2018.

USAID (United States Agency for International Development),

Iraq – Complex Emergency Factsheet #7, Fiscal Year (FY) 2018, 11 May 2018, available at: (https://www.ecoi.net/en/file/local/1433127/1788_1526999779_1105.pdf), accessed 11 November 2018.

Iraq – Complex Emergency: Fact Sheet #8, Fiscal Year (FY) 2018, 8 June 2018, available at: (https://www.ecoi.net/en/file/local/1434571/5351_1528540876_8.pdf),

Complex Emergency: Fact Sheet #9, Fiscal Year (FY) 2018, 20 July 2018, available at: (https://www.ecoi.net/en/file/local/1440464/1788_1534163166_2007.pdf), accessed 11 November 2018.

Complex Emergency Factsheet # 10, Fiscal Year (FY) 2018, 30 September 2018

(<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/09.30.18%20-%20USG%20Iraq%20Complex%20Emergency%20Fact%20Sheet%20%2310.pdf>),

USDOS (US Department of State), Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq (<https://www.state.gov/documents/organization/277487.pdf>), accessed 11 July 2018.

Washington Times, Oil-rich Basra threatens vote to pull away from Iraq, 27 August 2018 (<https://www.washingtontimes.com/news/2018/aug/27/basra-threatens-vote-pull-away-iraq-over-oil-profi/>), accessed 11 November 2018.

WFP (World Food Programme),

Logistics Capacity Assessment - 2.2.1 Iraq Baghdad International Airport, March 2015, (<http://dlca.logcluster.org/display/public/DLCA/2.2.1++Iraq+Baghdad+International+Airport>), accessed 11 July 2018

Logistics Capacity Assessment – 2.2.4 Iraq Sulaimaniyah International Airport, March 2015 (Updated 26 March 2018) (<http://dlca.logcluster.org/display/public/DLCA/2.2.4+Iraq+Sulaimaniyah+International+Airport>), accessed 11 July 2018

Logistics Capacity Assessment – 2.2.5 Iraq Al-Najaf International Airport, March 2015 (Updated 6 May 2016) (<http://dlca.logcluster.org/display/public/DLCA/2.2.5+Iraq+Al-Najaf+International+Airport>), accessed 11 July 2018

Logistics Capacity Assessment - 2.3 Iraq Road Network, 29 May 2018 (<https://dlca.logcluster.org/display/public/DLCA/2.3+Iraq+Road+Network>), accessed 11 July 2018.

Logistics Capacity Assessment – 2.3.3 Iraq Basrah International Airport, March 2015 (Updated 6 May 2016) (<http://dlca.logcluster.org/display/public/DLCA/2.2.3+Iraq+Basrah+International+Airport>), accessed 11 July 2018

XECurrency Converter, 10,000 Iraqi Dinar to Euro, 10 November 2018 (<https://www.xe.com/currencyconverter/convert/?Amount=10000&From=IQD&To=EUR>), accessed 10 November 2018.

Aufgabenstellung

Der Bericht soll sich auf interne Mobilitätsfragen im Irak konzentrieren, hauptsächlich in den Gebieten von Bagdad, der KRI (mit Schwerpunkt auf Erbil) und im südlichen Irak (mit Schwerpunkt auf Basra).

- Welche wichtigen Gebiete/Regionen sind zugänglicher für Personen von außerhalb?
- Flüge, Straßen, Kontrollpunkte usw.: Verfügbarkeit und Sicherheit auf Reisewegen.
- Gibt es rechtliche Anforderungen für das Reisen in ein Gebiet?
- Gibt es rechtliche/praktische Anforderungen, um in ein Gebiet einreisen zu dürfen?
- Gibt es rechtliche/praktische Anforderungen, um sich dauerhaft niederzulassen?
- Gibt es für bestimmte Gruppen größere Hindernisse als für andere Gruppen?



Publications Office

doi: 10.2847/778990